

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Montag, den 19. Februar 2024, um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 22.01.2024
5. Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 22.01.2024
6. Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Anpassung Nutzungsgebühren zur Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Diskussion)
9. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller HA 3/2024
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe
- Zustimmung zur Abwägung Entwurf
10. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller HA 4/2024
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe
- Zustimmung zum Feststellungsbeschluss
11. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Geschlossener Teil der Beratung

12. Verkauf einer Teilfläche HA 5/2024
13. Mitteilungen des Bürgermeisters
14. Anfragen
15. Schließung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Müller
Bürgermeister

An die Mitglieder des
Gemeinderates der Gemeinde Harbke

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke, die **am Montag, den 19. Februar 2024 um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** stattfindet, recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 22.01.2024	
5	Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 22.01.2024	
6	Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019	
7	Bericht des Bürgermeisters	
8	Anpassung Nutzungsgebühren zur Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Diskussion)	
9	Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe - Zustimmung zur Abwägung Entwurf	HA 3/2024
10	Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe - Zustimmung zum Feststellungsbeschluss	HA 4/2024
11	Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder	

Mit freundlichem Gruß

gez. Müller
Vorsitzender

	Vorlage Nr. HA 3/2024 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 19.02.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke: 19.02.2024

B e t r e f f

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe

- Zustimmung zur Abwägung Entwurf

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Harbke nimmt die anliegende Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller zur Kenntnis.

Begründung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.03.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.04.2023 bis zum 31.05.2023 die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen in der Verbandsgemeinde Obere Aller in Eilsleben / Bekanntmachung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Entgegen der Sichtweise der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde äußerte das Landesverwaltungsamt im Rahmen einer Stellungnahme Bedenken in Hinblick auf das per Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller festgelegte Procedere zur Durchführung öffentlicher Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse der Bestandskraft unserer Bauleitpläne erfolgte bereits eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung. Die o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung war somit auf der Grundlage der neuen Regelungen zu wiederholen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Planung berührt werden kann, wurden somit erneut mit Schreiben vom 10.11.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beteiligt. In dem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass keine Stellungnahme abzugeben ist, wenn die Stellungnahme von April/Mai weiterhin ihre Gültigkeit besitzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.12.2023 bis zum 15.01.2024 die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen in der Verbandsgemeinde Obere Aller in Eilsleben / Bekanntmachung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend des beigefügten Abwägungsprotokolls gewertet. Die zu berücksichtigenden Hinweise und Anregungen sind in den Entwurf einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke / der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

..... Anzahl der Mitglieder	 davon anwesend	 Stimmberechtigt	 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	 Ja-Stimmen	 Nein- Stimmen	 Enthaltungen
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------	---	---------------------	---------------------------	-----------------------

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Wienert)	(Kampe)		(Treu)	(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:

19.02.2024

(Müller)

Bürgermeister

- Siegel -

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	---------------------

Ämter und Behörden					
1	 SACHSEN-ANHALT Ministerium für Infrastruktur und Digitales	15.05.2023	Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Obere Aller; Landkreis Börde Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Schachtes Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand Oktober 2022 Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Schreiben vom 13.04.2023 sowie 12.05.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die o.g. Planunterlagen der Verbandsgemeinde Obere Aller zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Ziel dieser Änderungsplanung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Schachtes Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke. Die Hochkippe wird im Westen durch das Nationale Naturmonument „Grünes Band“, im Osten durch den aufgeforsteten Steilhang zum jetzigen Harbker See und im Norden durch den aufgeforsteten Steilhang zum jetzigen Helmstedter See begrenzt. Der Änderungsbereich ist ca. 72,5 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der einstige Wulfersdorfer Braunkohlen-Tagebau zwischen Helmstedt und Harbke soll rekultiviert werden. Dazu haben die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke zur Entwicklung des geplanten Lappwaldsees einen Planungsverband gegründet, der die verbindliche Bauleitplanung einheitlich durchführen soll. Dessen städtebauliche Zielsetzung ist die Entwicklung einer Erholungslandschaft und die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des Lappwaldsees, um nach Entlassung des Gebietes aus der Bergaufsicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Tagebaufolgelandschaft hin zu einem Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen. Dieses Ziel verfolgt auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Lappwaldsee“. In diesem Bebauungsplan wird der Bereich der 2. Änderung bisher als Grünfläche mit der Option der Anpassung festgesetzt; die Flächen des Änderungsbereiches sollen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ herausgelöst werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme: ➤ Landesplanerische Feststellung Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Schachtes Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke stehen als raumbedeutsamer Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Allerdings werden Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) und dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke (TEP Harbke) berührt. ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der 2. Änderung des FNP der VBG Obere Aller handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe und der Lage im Außenbereich, der räumlichen Ausdehnung des Änderungsbereiches sowie der mit der Planung verbundenen Ziele und Zwecke um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im REP Magdeburg 2006 konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11. 2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Darüber hinaus wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 14.06.1994 für den Bereich der Gemeinden Harbke (einschließlich des Ortsteils Autobahn), Sommersdorf (mit dem Ortsteil Marienborn) und Völpke (mit dem Ortsteil Badeleben) das TEP Harbke aufgestellt und im Ministerialblatt für das Landes Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) Nr. 52/1994 öffentlich bekannt gemacht. Das TEP Harbke gilt fort, soweit es den festgelegten raumordnerischen Zielen im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 nicht widerspricht. Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (zuvor Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 01.03.2023 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht (Beschluss RV 03/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung PVFA aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen ist. Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines ehemaligen Braunkohlentagebaus und besteht aus Aufschüttungen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ertragsfähigkeit ist aufgrund des aufgefüllten Bodens gering. Die vorliegende Planung ist mit den Grundsätzen G 84 und G 85 vereinbar. Im Rahmen der Aufstellung des FNP wurde auf ein gesamträumliches Konzept zu PVFA, welches durch das Planungsbüro Schumacher erarbeitet wurde, verwiesen. In diesem Konzept wurde flächendeckend ermittelt, welche Konversionsflächen im Verbandsgemeindegebiet für PVFA geeignet sind. Dieses Ergebnis bildete die Grundlage für die Ausweisung von Sonderbauflächen für PVFA. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Aller vom 21.07.2021 wurde die Fläche der Hochkippe als weitere Potentialfläche aufgenommen. In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im Umweltbericht geprüft und das Ergebnis in der Begründung zur 2. Änderung des FNP aufgenommen. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die mit der Änderungsplanung verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Der Änderungsbereich des FNP befindet sich innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.6.1 Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“. Gemäß Ziel Z 132 des LEP-LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		Erstaufforstungen Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind u. a. Bergbaufolgelandschaften besonders zu berücksichtigen. Im TEP Harbke werden für den Änderungsbereich ein „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widersprechen die Festlegungen „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ im TEP Harbke nicht der Festlegung im REP Magdeburg 2006 für ein Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung, sondern differenzieren diese inhaltliche Ausrichtung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festlegungen des TEP Harbke in diesem Bereich weiter fortgelten. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG kommt allerdings nach der heutigen Rechtslage die Gebietskategorie „Vorsorgegebiet“ nicht mehr zur Anwendung. Die inhaltliche Ausrichtung der festgelegten „Vorsorgegebiete“ entspricht allerdings der der jetzigen „Vorbehaltsgebiete“. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob dem jeweiligen Grundsatz der Raumordnung – hier dem Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung – entsprechend dem jeweiligen Gewicht Rechnung getragen wurde. ➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. ➤ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. Im Auftrag gez. Winzer <u>Anlage:</u> - Rechtsgrundlagen		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		Rechtsgrundlagen: - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) - Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160), - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006) <u>Festlegungen zur Windenergienutzung</u> Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
2	regionale planungsgemeinschaft magdeburg -der vorsitzende- julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg	11.04. 2023	Betreff: 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller, Landkreis Börde Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Kühne, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV 04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
2	Regionale Planungsgem. MD		In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg befindet sich auf einem Großteil der geplanten Fläche das Vorbehaltsgebiet für Aufforstung Nr. 2 "Bergbaufolgelandschaft Harbke". Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (2. Entwurf REP MD, Z 110) Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erstaufforstung bilden die forstliche Rahmenplanung, die im Ergebnis ihrer Abwägung Suchbereiche für potentielle Aufforstungen abgrenzt und die Biotopverbundplanungen der Landkreise. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat sich mit dem oben genannten Belang auseinandergesetzt und in die Abwägung eingestellt. Sie kommt zu dem Schluss, den Belang der Erstaufforstung gegenüber der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zurückzustellen. Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen.		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag																																																																																																																																	
2			Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.																																																																																																																																			
3	Landkreis Börde Der Landrat <u>Landkreis Börde • Bomsche Straße 2 • 39340 Haldensleben</u> Mein Zeichen / Nachricht vom: 2023-00875-bf	11.04. 2023	Bauleitplan: 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ----- <table><tr><th>Gemarkung:</th><th>Flur:</th><th>Flurstück:</th></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>43</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>45</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>46</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>49</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>51</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>52</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>54</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>60/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>64</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>66</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>68/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>82/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>87/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>93</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>98/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>100</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>106</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>454/73</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>463/92</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/17</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>2/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/4</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/5</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/8</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/13</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/14</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/20</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/21</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>6/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/10</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/11</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/12</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/13</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/14</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/15</td></tr></table>	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Harbke	7	43	Harbke	7	45	Harbke	7	46	Harbke	7	49	Harbke	7	51	Harbke	7	52	Harbke	7	54	Harbke	7	60/1	Harbke	7	64	Harbke	7	66	Harbke	7	68/1	Harbke	7	82/1	Harbke	7	87/1	Harbke	7	93	Harbke	7	98/1	Harbke	7	100	Harbke	7	106	Harbke	7	454/73	Harbke	7	463/92	Harbke	8	1/6	Harbke	8	1/7	Harbke	8	1/17	Harbke	8	2/1	Harbke	8	3/3	Harbke	8	3/4	Harbke	8	3/5	Harbke	8	3/6	Harbke	8	3/7	Harbke	8	3/8	Harbke	8	3/13	Harbke	8	3/14	Harbke	8	3/20	Harbke	8	3/21	Harbke	8	6/1	Harbke	8	9/3	Harbke	8	9/6	Harbke	8	9/10	Harbke	8	9/11	Harbke	8	9/12	Harbke	8	9/13	Harbke	8	9/14	Harbke	8	9/15		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:																																																																																																																																				
Harbke	7	43																																																																																																																																				
Harbke	7	45																																																																																																																																				
Harbke	7	46																																																																																																																																				
Harbke	7	49																																																																																																																																				
Harbke	7	51																																																																																																																																				
Harbke	7	52																																																																																																																																				
Harbke	7	54																																																																																																																																				
Harbke	7	60/1																																																																																																																																				
Harbke	7	64																																																																																																																																				
Harbke	7	66																																																																																																																																				
Harbke	7	68/1																																																																																																																																				
Harbke	7	82/1																																																																																																																																				
Harbke	7	87/1																																																																																																																																				
Harbke	7	93																																																																																																																																				
Harbke	7	98/1																																																																																																																																				
Harbke	7	100																																																																																																																																				
Harbke	7	106																																																																																																																																				
Harbke	7	454/73																																																																																																																																				
Harbke	7	463/92																																																																																																																																				
Harbke	8	1/6																																																																																																																																				
Harbke	8	1/7																																																																																																																																				
Harbke	8	1/17																																																																																																																																				
Harbke	8	2/1																																																																																																																																				
Harbke	8	3/3																																																																																																																																				
Harbke	8	3/4																																																																																																																																				
Harbke	8	3/5																																																																																																																																				
Harbke	8	3/6																																																																																																																																				
Harbke	8	3/7																																																																																																																																				
Harbke	8	3/8																																																																																																																																				
Harbke	8	3/13																																																																																																																																				
Harbke	8	3/14																																																																																																																																				
Harbke	8	3/20																																																																																																																																				
Harbke	8	3/21																																																																																																																																				
Harbke	8	6/1																																																																																																																																				
Harbke	8	9/3																																																																																																																																				
Harbke	8	9/6																																																																																																																																				
Harbke	8	9/10																																																																																																																																				
Harbke	8	9/11																																																																																																																																				
Harbke	8	9/12																																																																																																																																				
Harbke	8	9/13																																																																																																																																				
Harbke	8	9/14																																																																																																																																				
Harbke	8	9/15																																																																																																																																				

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag																																																																											
3			<table><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/16</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/17</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/18</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/19</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/20</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/21</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/22</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/23</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/24</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/25</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>11/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>30/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/114</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/115</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/119</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/120</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/123</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/124</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/125</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/137</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/153</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/154</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>22/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>72/9</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>73/1</td></tr></table> Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: - Entwurf Planzeichnung, Okt. 2022 - Entwurf Begründung mit Umweltbericht, Okt. 2022 Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: <u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Regionalplanung</u> Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.	Harbke	8	9/16	Harbke	8	9/17	Harbke	8	9/18	Harbke	8	9/19	Harbke	8	9/20	Harbke	8	9/21	Harbke	8	9/22	Harbke	8	9/23	Harbke	8	9/24	Harbke	8	9/25	Harbke	8	11/3	Harbke	8	30/7	Harbke	9	5/114	Harbke	9	5/115	Harbke	9	5/119	Harbke	9	5/120	Harbke	9	5/123	Harbke	9	5/124	Harbke	9	5/125	Harbke	9	5/137	Harbke	9	5/153	Harbke	9	5/154	Harbke	9	22/1	Harbke	9	72/9	Harbke	9	73/1	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis Oberste Landesbehörde und Regionale Planungsgemeinschaft wurden beteiligt (Siehe 1 und 2)	Ohne Beschluss
Harbke	8	9/16																																																																														
Harbke	8	9/17																																																																														
Harbke	8	9/18																																																																														
Harbke	8	9/19																																																																														
Harbke	8	9/20																																																																														
Harbke	8	9/21																																																																														
Harbke	8	9/22																																																																														
Harbke	8	9/23																																																																														
Harbke	8	9/24																																																																														
Harbke	8	9/25																																																																														
Harbke	8	11/3																																																																														
Harbke	8	30/7																																																																														
Harbke	9	5/114																																																																														
Harbke	9	5/115																																																																														
Harbke	9	5/119																																																																														
Harbke	9	5/120																																																																														
Harbke	9	5/123																																																																														
Harbke	9	5/124																																																																														
Harbke	9	5/125																																																																														
Harbke	9	5/137																																																																														
Harbke	9	5/153																																																																														
Harbke	9	5/154																																																																														
Harbke	9	22/1																																																																														
Harbke	9	72/9																																																																														
Harbke	9	73/1																																																																														

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

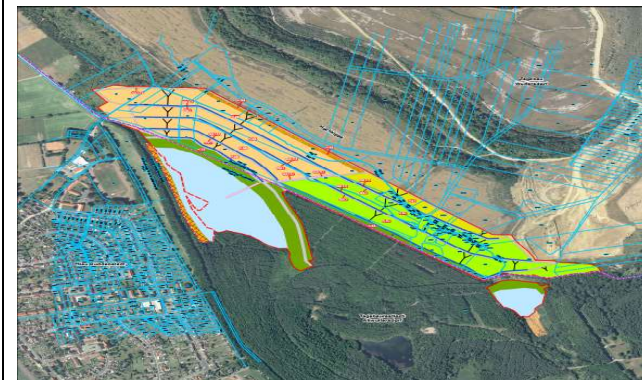
Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
3			Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Änderung der Darstellung von Grünflächen zu Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik (SO PV) in der Gemarkung Harbke. Der Geltungsbereich der Änderung zu Sonderbauflächen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 57,0 ha. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Im Übrigen bleibt die Stellungnahme vom 17.06.2022 unter Az. 2022-02079 weiterhin gültig. <u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 17.06.2022 unter dem AZ 2022-2079 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Gegenwärtig liegt dem Landkreis die Ergänzung des Gesamtträumlichen Konzeptes zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller zum betreffenden Plangebiet (Fläche 10 - FFPV-Fläche "Hochkippe" des ehem. Braunkohletagebaus Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke) zur Abgabe einer Stellungnahme vor. Mit Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen GVBl. LSA Nr. 12/2010, ausgegeben am 10.05.2010 wurde dem Landkreis die Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen von bereits genehmigten F-Plänen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 BauGB übertragen. Dementsprechend ist der hier vorliegende Entwurf der Änderung beim Landkreis Börde nach Satzungsbeschluss zur Genehmigung vorzulegen. <u>Amt für Planung und Umwelt - Bereich Umwelt</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht. <u>Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht und Brandschutz</u> Keine Einwände <u>Straßenverkehrsamt</u> Keine Einwände <u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit</u> Eine Stellungnahme erfolgt im o.g. Verfahren nicht. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. Bei einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich. Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
3	Landkreis Börde Der Landrat Dezernat 3 Amt für Planung und Umwelt Landkreis Börde • Bomsche Straße 2 • 39340 Haldensleben Mein Zeichen / Nachricht vom: 2023-00875-bf	25.04. 2023	Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.04.2023 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller. <u>Amt für Planung und Umwelt – Bereich Umwelt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. <u>SG Naturschutz und Forsten</u> 1. Entsprechend dem aktuellen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (REP Magdeburg) ist die betreffende Fläche als Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) ausgewiesen. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. Diesen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Bei einer Abwägung zugunsten der PV Anlage sollten andere Flächen für eine sinnvolle Erstaufforstung zur Verfügung gestellt werden.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis <u>Abwägung:</u> Zu 1. Wie in den Erläuterungen zur Entscheidung für die Ausweisung als PVA-Fläche ausreichend begründet, ist ein Biotopverbund mittels Aufforstung unter den gegebenen Umständen (vorgegebene Abstände zu Starkstrom-Freileitungen) nicht ausführbar. Es ist im B-Plan festgesetzt, dass die gesamte Fläche und die Randbereiche der Wege eingegrünt werden, so dass ein Populationsaustausch auch für Großwild in der Größe von Hirschen und Rehen gegeben ist.  Zu 2. Die Kartierung wurde auf der Gesamtfläche und angrenzende Flächen	Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
3	Landkreis Börde Der Landrat		2. Die wesentlichen Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Bestandserfassung und Bewertung des geplanten Bauprojektes „Solarpark Hochkippe Harbke“ beruhen auf einer Kartierung eines wesentlich kleineren Eingriffsbereichs, der 2021 als PV-Fläche geplant wurde. Die aktualisierte Planung für die Nutzung als Solarfläche umfasst aber eine Flächengröße, die mit 57,8ha mehr als doppelt so groß ist. Die Kartierung sollte auch in Bezug auf die Anzahl der Begehungen, die in Teilbereichen als unzureichend angesehen wird, und um die Berücksichtigung des geschützten Feldhamsters ergänzt werden. Mindestens ein Lageplan, in dem die unterscheidbaren Biotop- und Nutzungstypen dargestellt sind, fehlt ebenfalls. 3. Weiterhin berühren bergrechtlich festgesetzte CEF-Artenschutzmaßnahmen zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Wulfersdorf das Plangebiet jeweils an den Nord-, Ost- und Westseite. Auf eine mögliche noch nicht abschließend abzuschätzende Beeinträchtigung des Erfolgs der Maßnahme als auch durch den Bau von Nebenanlagen, Zuwegungen und Leitungen wird hingewiesen. Für den Erhalt geeigneter Lebensräume ist der Erhalt der unverbauten und uneingeschränkt zugänglichen Flächen notwendig. 4. Das gemäß Gesetz vom 28. Oktober 2019 geschützte Grüne Band schließt direkt an die Planfläche an. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Mittelbar ist bezüglich Landschaftsbild und Naturraum eine Verschlechterung des Grünen Bandes in diesem Abschnitt jedoch nicht auszuschließen. 5. Die UNB weist darauf hin, dass das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan zur Herstellung eines Gewässers- Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf“ noch nicht abgeschlossen ist und evtl. Flächen für landschaftspflegerische und Artenschutzmaßnahmen auf Flächen der Hochkippe benötigt werden. Zum aktuellen Verfahrensstand ist die zuständige Bergbehörde Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal- Zellerfeld zu beteiligen. Auf der Basis der bisher bekannten Zwischenergebnisse zur Erfassung von Fauna und Flora wird es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sein, im Plangebiet der Hochkippe Wanderkorridore für wildlebende Tierarten zu berücksichtigen. Forsten: Im Zuge der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller vom 25.07.2020 wurde mit den Darstellungen des Außenbereiches der Anteil der Waldflächen als eher gering eingeschätzt. In Anlehnung an das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind durch den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung des Waldes als zentrale Anliegen definiert. Aufgrund der hochwertigen Böden des Börde-Hügellandes sind die Flächen überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dienlich. Als Folge ergibt sich ein von der Landwirtschaft dominiertes landschaftsräumliches Gepräge mit Waldflächen aus historischer Anlage heraus oder solchen auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten. Im Zuge der Rekultivierung des ehemaligen Kohletagebaus wurden die Plateauflächen der Kippe als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstungen erfasst. Bei der Auswahl von geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten gemäß des RdErl. des MULE (14.05.2019 - 52.2-64002) zur Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen vorrangig landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte ausgewählt werden. Weiterhin sollten bei einem Ersatz Flächen einbezogen werden, die eine hohe landschaftspflegerische Bedeutung haben, insbesondere waldfähige Kippenflächen und Sonderstandorte, die in die Nutzungsart Wald überführt werden sollen. Die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Abschnitte des Kippenplateaus mit einem nicht unerheblichen Flächenumfang von in Summe circa 60 ha wären für eine Neuanlage von Wald (Erstaufforstungen) demnach prädestiniert. Bei einer vollumfänglichen Erstaufforstung der Flächen, mit Berücksichtigung der Bereiche um die Hochspannungsfreileitung würde für den recht walddarmen Landkreis Börde ein beträchtliches zusammenhängendes Waldgebiet entstehen. Das gegenwärtig in der Region des Braunkohletagebaus entstehende länderübergreifende Bade- und Freizeitgewässer würde grundlegend aufgewertet werden.	durchgeführt. Es wurde nur eine Solarfläche von ca. 25 ha erwähnt, da zu dem Zeitpunkt der Flächenkartierung die Möglichkeit der Unterbauung der Starkstromfreileitungen nicht geklärt war. Sollten Feldhamster vor Ort sein, ist mit der Bauzeitenregelung die Gefahr der Tötung entgegengewirkt. Das Areal wäre nach Aufstellung der PV-Anlagen (nach Abschluss der Bauarbeiten) auf keinen Fall verschlechtert. Die Karte „Biotoptypen ist veröffentlicht seit dem Vorentwurf zur Planung. Zu 3. Alle festgesetzte CEF-Artenschutzmaßnahmen zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Wulfersdorf, die das Plangebiet jeweils an den Nord-, Ost- und Westseite berühren, wurden vor Ort mit der LMBV abgestimmt und in der Planung dahingehend berücksichtigt, dass es keine Beeinträchtigungen durch die PV-Aufstellung geben wird. Der Hinweis: „Für den Erhalt geeigneter Lebensräume ist der Erhalt der unverbauten und uneingeschränkt zugänglichen Flächen notwendig.“ Die Aussage wird im vorliegenden Fall von der VG Obere Aller so gesehen: Photovoltaikanlagen sind keine Gebäude, sondern eine besondere Landnutzung. Um die Anlagen herum und unter den Solarpaneelen bleibt es eine Grünfläche. Uneingeschränkt zugänglich ist die Fläche weiterhin für die in der Gegend vorkommenden Arten. Die Einzäunung ist durch die Festsetzung im B-Plan zur Gestaltung der Zäune durchgängig. Nur Hirsche, Rehe und Wildschweine müssen die vorgesehenen Schneisen in Form von Wegen mit seitlicher Begrünung (ca. 10 m breit) nutzen. Zu 4. Dem wird zugestimmt. Das festgeschriebene Areal „Grünes Band“ ist im südwestlichen, an den Planbereich angrenzenden Bereich, durch <u>erforderliche Maßnahmen zur Böschungssicherung (LMBV)</u> wesentlich verändert worden (umfangreiche Holzungen, großräumige Böschungsabflachung, Umverlegung des „Kolonnenweges“) die Verschlechterung des Landschaftsbildes und des Naturraums „Grünes Band“ ist derzeit gegeben. Nach der Wiederaufforstung des Hanges wird sich das Landschaftsbild und der Naturraum voraussichtlich auch mit den angrenzenden Solaranlagen wieder erholen.	



LMBV

Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
3	Landkreis Börde Der Landrat		<u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. <u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser: Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller beinhaltet keine abwasserrelevanten Sachverhalte. Niederschlagswasser: Die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist keine Gewässernutzung im Sinne WHG. Die zur Verfügung stehende Fläche muss ausreichend groß und sickertfähig sein. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abfließen um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung sollte eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller. Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Trinkwasserschutzgebiete: keine Einwände gegen das Vorhaben, kein Wasserschutzgebiet betroffen	Zu Forsten Die Hinweise sind alle richtig, aber in Bezug auf die Planfläche nur theoretisch. Es wurde in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Fortschreibung Gesamträumliches Konzept) mehrmals festgestellt, dass es sich bei der Planfläche um eine ➤ Konversionsfläche handelt. Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines Braunkohletagebaus und besteht aus Aufschüttungen, deshalb kann nicht von hochwertigen Böden des Börde-Hügellandes ausgegangen werden. ➤ Da die FFPVA ausschließlich außerhalb von Waldflächen und auch unter den von Bewaldung freizuhaltenden Schutzflächen der Freileitungen errichtet wird, und eine Aufforstung aufgrund der veränderten Situation durch die vorhandenen u. geplanten Überland-Stromleitungen nicht mehr effektiv ist (Freihalteflächen, Höhenbeschränkungen) entsteht keine Kollision der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Regionalplanung und der Raumordnung. ➤ Mit der geplanten Nutzung der Konversionsfläche kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Fläche erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität einer Ackerfläche erhöht und CO2-frei Strom erzeugt. von Bewaldung freizuhaltende Flächen (2 x 380 kV u. 1 x 110 kV) 48,6 ha  <u>SG Immissionsschutz, SG Wasserwirtschaft</u> nimmt der Verbandsgemeinderat zur Kenntnis	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
4	 LMBV  Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsge- betrieB Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04 Planungskoordination – VS 13 EA-033-2023	13.04. 2023	Bergbauliche Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe (PVA) Sehr geehrte Frau Nodorf, nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur 2. Änderung des o. g. Flächennutzungs- planes: ➤ Sofern das Vorhabengebiet auf der Hochkippe außerhalb der Abschlussbetriebs- plangrenze liegt, besteht keine Bergaufsicht. Randbereiche außerhalb der Ab- schlussbetriebsplangrenze mit Ausgleichs- und Ersatzflächen stehen im sachli- chen Bezug zu bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Die angrenzenden Kippenböschun- gen zum Tagebau müssen teilweise, ggf. großräumig saniert, das heißt abgeflacht oder angestützt werden. Gegenwärtig wird die südwestliche Kippenböschung erd- bautechnisch saniert. Der südliche Kippeneinschnitt wird noch vertieft und ausge- baut. Zudem erfolgt noch die Flutung des Tagebaus. Für 2023/24 ist die Erarbeitung eines Hauptgutachtens geplant. Im Ergebnis kön- nen ggf. noch Sanierungsarbeiten vor allem im östlichen Teil des Änderungsberei- ches (Ostböschung Hochkippe Wulfersdorf) in Form von Abflachungs-/ Anstüt- zungsarbeiten notwendig werden. Die im Bereich befindlichen Wirtschaftswege müssen uneingeschränkt für die LMBV im Zuge der Sanierungsverpflichtungen nutzbar bleiben. Vorhandene Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen der LMBV (teilweise Flur 9 Flurstücke 5/114, 22/1 und 5/124) dürfen nicht beeinträchtigt werden. ➤ Es wird davon ausgegangen, dass wirtschaftlicher Besitz der LMBV <u>nicht</u> überbaut wird. ➤ Im Änderungsbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Infolge des Grund- wasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezi- eller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Bö- schungen/Geotechnik hinzuzuziehen.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden alle in der Planung berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Investor/Bauherren weitergeleitet. Besitz der LMBV wird nicht überbaut. Kleinere Splitterflächen die im Besitz der LMBV liegen sind als Grünflächen im B-Plan PVL02 dargestellt. Der schon vorhandene Wege (oberer Rundweg) auch wenn er teilweise noch im Bergrecht liegt, sollte in den Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen werden.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
4			➤ Im Betrachtungsgebiet befinden sich zwei Filterbrunnenstandorte (Br4/61 & Br10/63) bei denen die Sanierungstätigkeiten der LMBV noch nicht abgeschlossen sind (siehe Anlage 1). Weiterhin muss für den Tagebau Wulfersdorf noch eine Recherche zu nicht risskundigen Filterbrunnen durchgeführt werden, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für weitere Filterbrunnen ein Sanierungsbedarf (Verwahrung oder Geogittersicherung) besteht. Die Verwahrung/Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern. Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden. ➤ Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Teil der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube "Westanlage Harbke". Es handelt sich dabei um untertägige Auffahrungen ohne Rechtsnachfolge. Als Ordnungsbehörde ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zuständig. Wir empfehlen das Einholen einer Stellungnahme beim LAGB. ➤ Zwecks jährlicher Nachtragung unseres Risswerkes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden. ➤ Abschließend weisen wir noch auf das sogenannte "Grüne Band"-Gesetz und den darin enthaltenen Festlegungen zum "Kolonnenweg" hin. In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  I. V. Marquardt Abteilungsleiter Planung Sachsen-Anhalt Anlage (1)  I. V. Wollnitz Abteilungsleiter Projektmanagement	Die zwei Filterbrunnen sind im Bebauungsplan PVL02 dargestellt. Das LAGB wurde beteiligt (lfd. Nr. 5)	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	--------------------

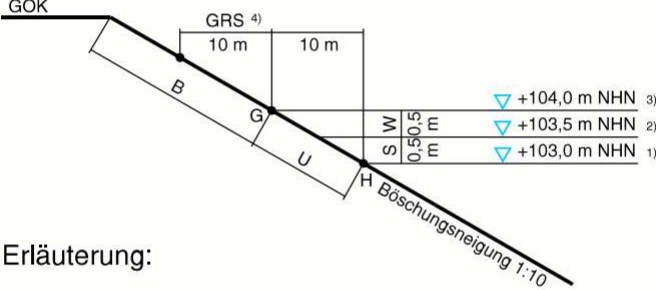
4

LMBV

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Legende:				
		Bearbeitungsbereich		
Grenzen Bundesberggesetz				
		bergrechtliche Verantwortung LMBV mbH		
		geotechnischer Sperrbereich vom 31.01.2011 (FCB)		
		Landesgrenze		
		Bergbauberechtigungen		
Berechtsamsgrenzen Dritter werden nur nachrichtlich dargestellt, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Darstellung.				
Nachrichtlich übernommen 2010 vom Regionalen Planungsverband Westsachsen, aktualisiert 2014				
		Einwirkungsbereich Folgen des Grundwasserwiederanstieges der LMBV mbH		
		Uferbereich auf Basis der planfestgestellten mittleren Wasserstandshöhe		
		Höhenfestpunkt der LMBV mbH		
Technische Bohrungen				
		Filterbrunnen-Bohrloch zerstört		
		aktive Grundwassermessstellen (Güte)		
		aktive Grundwassermessstellen (Dynamik)		
Darstellungen Bergbau				
		bbF Grenze bergbaulich beanspruchte Fläche		
		Auskohlungsgrube		
		abgeflachte Böschung		
		Braunkohlentagebau Sanierungstagebau		
		Braunkohlentagebau Altbergbau		
Braunkohlentagebau - untertägige Grubenbaue - bis 6. Sohle				
		Grubenbau 1. Sohle Höhenpunkt		
		Abbaufäche 1. Sohle mit Abbauezitraum		
		Grubenbau 2. Sohle		
		Grubenbau 3. Sohle		
		Abbaufäche 3. Sohle		
		geneigter Grubenbau mit Höhenangabe		
		sonstiger untertägiger Hohlraum		
Liegenschaften				
		Flurstück mit Nummer		
Die dargestellten Liegenschaftsinhalte wurden aus Katasterdaten übernommen. Sie sind zur Bestimmung von Maßen und Koordinaten nicht geeignet.				
Anlage 1				
Thematische Karte				
EA-086-2023				
Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke (PVA)				
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH				
Sanierungsbereich Mitteldeutschland				
Datum		Name / Abt.		Bestätigt
10/2022		Boy/VT52		
Thema		Bearbeitet		
Thema		Bearbeitet		
Karte erstellt		19.04.2023		Boy/VT52
Auftragsnr.:		Vertragsnummer (extern):		
Kartengrundlage:		Geobasisdaten:		
Gewinnungsgebiet (hellere grau): 10/2022		Bezugssysteme:		
Untertägige Grubenbaue: 06/2020		Lage: RD/83, ETR/89, angepasst		
		Höhe: DHHN02 (m über NN)		
Für die Richtigkeit der markenscheiderischen Unterlagen:				
Leipzig, den..... Markenscheider				

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
-----	--	-------	--------------------------------	---	-------------------------

4	LMBV	Tagebau: Wulfersdorf Restloch: Wulfersdorf Gewässer: Lappwaldsee Datengrundlage: Laserscandaten (5 m) Stand 02/2013 <u>Regelprofil (ohne Maßstab):</u> - noch keine planfestgestellte Uferlinie, sondern Antragsgegenstand der LMBV mbH  Erläuterung: 1) H - mittlere Wasserstandshöhe S - Schwankungsbereich (mittlere bis maximale Wasserstandshöhe) +103,0 m NHN 0,5 m 2) maximale Wasserstandshöhe W - Wellenauflaufzone +103,5 m NHN 0,5 m 3) G - Gewässerbegrenzung U - Uferbereich B - Böschungssystem Tagebaurestloch oberhalb Tagebausee +104,0 m NHN 4) GRS - Gewässerrandstreifen Breite 10 m GOK - Geländeoberkante		
---	------	---	--	--

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale) 32-34290-535/1/8508/2023 Tim Kirchhoff Durchwahl +49 345 13197-438 stellungnahmen.lagb@sachsenanhalt.de	11.04.2023	Entwurf - 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller Ihr Zeichen: BK mit Schreiben vom 09.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 2. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP vom 10.06.2022 gilt auch für den aktuell vorliegenden Entwurf. Es werden dazu keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. <u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 10.06.2022 gilt weiterhin für das Vorhaben. <i>Hydrogeologie</i> Die hydrologische Stellungnahme vom 10.06.2022 gilt weiterhin für das Vorhaben. Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Siesing	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise aus dem Schreiben vom <u>09.06.2022</u> wurden alle in der Planung berücksichtigt. Klarstellung: Stellungnahme ist vom 09.06.2022 32-34290--11858/2022	Ohne Beschluss
	32-34290--11858/2022 Thomas Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 stellungnahmen.lagb@sachsenanhalt.de	09.06.2022	Vorentwurf - Zweite Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller Sehr geehrte Frau Kühne, mit Schreiben vom 16.05.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zur geplanten 2. Änderung des Flächen-nutzungsänderung der Verbandsgemeinde Obere Aller um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Das in den Antragsunterlagen ausgewiesene Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt außerhalb der unter Bergaufsicht stehen Flächen. Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzten Flächen auf der Hochkippe Altwulfersdorf wurden in der Planung richtigerweise ausgespart. Eine Beeinträchtigung dieser Maßnahmen entsteht nicht. Bergrechtlich gibt es somit gegen das Vorhaben (2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller) keine Einwände.		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
5			Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsfläche nicht vor. Im Zuge der Durchsicht des Antrags ergaben sich folgende Hinweise: Im Kapitel 7 (Brandschutz) wurde der Kolonnenweg als Zuwegung für die Feuerwehr im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage ausgewiesen. Der Kolonnenweg wurde jedoch im Zuge der Sanierungsarbeiten an der SW-Böschung der Hochkippe Altwulfersdorf im gekennzeichneten Bereich größtenteils zurückgebaut und steht somit nicht mehr als Zuwegung zur Verfügung. Zudem ist es sinnvoll, für den SW-Bereich der Planung ein neues Aufmaß zu erstellen. Die Böschungsschulter des, im Zuge der 67. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan, neu profilierten Böschungssystems, verläuft nun abschnittsweise vom ehemaligen Verlauf des Kolonnenweges ausgehend, bis 45 m versetzt weiter im Hinterland. Das ist dahingehend wichtig, da der Sanierungsbereich bis zu dieser Grenze im Anschluss an die Bauleistung wieder aufgeforstet wird. <u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler	Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) Unsere Zeichen: 23-04830	23.03. 2023	Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu oben genanntem Vorhaben gibt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) in seiner Zuständigkeit für die Erteilung fachlicher Auskünfte bzw. die Abgabe fachlicher Stellungnahmen gem. § 5 DenkmSchG LSA und der Zuständigkeit für die Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse gem. § 18 DenkmSchG LSA sowie als Träger öffentlicher Belange bei Planungsvorhaben gem. § 8 (3) DenkmSchG LSA folgende fachliche Teilstellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege des LDA geht Ihnen gesondert zu. Das o. g. Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundlegenden Bedenken. Die Projektierung liegt im Bereich der ehemaligen Grenzsicherungsanlagen der DDR einschließlich vorgelagertem sog. Schutzstreifen. Hier ist daher mit ober- und/oder unterirdischen Grenzrelikten und deren Fragmenten zu rechnen, u. a. DDR-Grenzsteine, Grenzsäulen, Absperrzäune, Hundelaufanlagen, Bunker, Wachturmsegmente und -bodenplatten, Betonwegeplatten, Kabelführungen. Möglicherweise befinden sich diesbezügliche Relikte auch örtlich verlagert. Aufgefundene Objekte, die klar als Grenzrelikte anzusprechen sind bzw. Objekte menschlichen Ursprungs, die mit der ehemaligen innerdeutschen Grenze/Grenztruppen/sowjetischen Militäreinrichtungen in Zusammenhang	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden alle in der Planung berücksichtigt.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)		stehen könnten, sind unverzüglich beim LDA anzuzeigen (Sara Schröder, Referentin Grünes Band) sowie lokalisiert in Wort und Bild zu dokumentieren. Ein Exemplar der Dokumentation ist dem LDA zu überlassen. Historisch lässt sich im Projektierungsbereich anhand bisher nicht verifizierter Hinweise konkret auf folgende Anlagen schließen: - Standorte von mindestens zwei Beobachtungstürmen der Grenztruppen, hier ist min. vom Auffinden der Bodenplatten aus Beton auszugehen - Verlauf Metallgitterzaun, möglicherweise sind Betonpfosten erhalten Zudem ist bei den Arbeiten die unbeschadete Erhaltung des Kolonnenweges sicherzustellen, der nach § 2 (2) GBG LSA einen wesentlichen konstituierenden Bestandteil des Nationalen Naturmonumentes Grünes Band Sachsen-Anhalt darstellt. Sollte es im Rahmen des Vorhabens zur Befahrung des Kolonnenweges mit zeitweilig höheren Belastungen kommen, sind Maßnahmen zu dessen Schutz vorzunehmen, bspw. mittels entsprechender Schwerlastmatten zur besseren Lastverteilung – hier wäre noch eine Abstimmung im Detail nötig. Dieser Anspruch gilt auch für alle anderen im Nationalen Naturmonument Grünes Band erhaltenen Grenzrelikte. Für Rückfragen zum Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Frau Schröder (Tel. 0345-2939719, Mail: sschroeder@lda.stk.sachsen-anhalt.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.		
7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) unser Zeichen: 43.1 23-04830	22.03.2023 Und 28.04.2023	anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen gesondert zu: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Für den Fall des Zutage Treten von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden alle in der Planung berücksichtigt.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
7			Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		
8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstr. 17-19 + 39164 Stadt Wanzleben - Börde,	08.05. 2023	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“ Vorhabenträger: Verbandsgemeinde Obere Aller Bauort: Gemarkung: Harbke Flur: 8 Flurstücke: 1/6, 1/2, 3/21 u.a. Zur Begründung des Vorhabens wurden mit der o.g. Bauvoranfrage folgende Unterlagen vorgelegt: 1. Entwurf Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, Stand: Februar 2023 2. Planzeichnung im Maßstab 1:2500 Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage: Das Planungsgebiet befindet sich westlich der Ortslage von Harbke und südlich der Stadt Helmstedt auf dem Gebiet der ehemaligen Braunkohlegrube Wulfersdorf. Das Planungsgebiet liegt auf landwirtschaftlichen Feldblöcken mit einer Gesamtfläche von ca. 65 ha. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Auf der Vorhabenfläche soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Stellungnahme Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Es kann hier nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) 8 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG 8 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG 8 2 Abs. 2 Nr. 2). Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Das Vorhaben ist aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen.	Abwägung: Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Stellungnahme gefolgt werden. Es handelt sich jedoch hier um eine Konversionsfläche, die ausdrücklich für Solaranlagen bevorzugt zu nutzen ist. Das Plangebiet umfasst einen Teil einer früher bergbaulich genutzten Fläche. Diese befindet sich südlich des nördlichen Lappwaldsees, westlich des südlichen Lappwaldsees (Teil bei Harbke) und der Ortslage Harbke (ST) und östlich von Büddenstedt (NI). Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt, wobei die Ertragsfähigkeit aufgrund des aufgefüllten Bodens nur gering ist. Der Boden ist sehr inhomogen hinsichtlich der Schichtdicken und des aufgefüllten Materials. Auch die Grundwasserverhältnisse sind gestört. Mit der geplanten Nutzung der Konversionsfläche kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität einer Ackerfläche erhöht und CO2-frei Strom erzeugt. Da andere Flächen im Verbandsgemeindegebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen wird dem Grundsatz 115 entsprochen. Die Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 der energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: <i>„Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“</i> Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu. Deshalb sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden. Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung und landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbarer Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie (EEG 2023 § 2). Zurzeit stehen weniger Flächen zum Bau von PV-FFA, im Sinne des EEG betreffend, zur Verfügung, als die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung. Im Sinne von Klimawandel und Energiekonzept sind viele landwirtschaftliche Flächen rentabler zu bewirtschaften, denn aufgrund des Klimawandels können immer mehr landwirtschaftliche Flächen nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Mit der Errichtung von PV-FFA könnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv genutzt werden. Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, vorhandene konkurrierende	Beschluss Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
				raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung: „zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung Eingebracht werden.“ (EEG 2023) Mit der zeitlich begrenzten Nutzung dieser Fläche als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen Photovoltaikanlagen kann der Flächenverbrauch an Anderen landwirtschaftlich wertvollen Standorten vermieden werden. Die Fläche kann auch weiter landwirtschaftlich - mit der Einschränkung als Grünlandfläche – genutzt werden. Es bestehen somit keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsprogramms. Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Die Flächenversiegelung (Trafo, Wege u. andere Nebenanlagen) beträgt in d. Regel nur 1% der Fläche. Photovoltaikanlagen sind keine Gebäude, sondern eine besondere Landnutzung. Um die Anlagen herum und unter den Solarpaneelen bleibt es eine Grünfläche.	
9	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8, 39104 Magdeburg	06.04. 2023	Flächennutzungsplan (2. Änderung) der Verbandsgemeinde Obere Aller im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“ – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Frau Kühne, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 9. März 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. Mit freundlichen Grüßen Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsbereich Industrie und Infrastruktur Referat Regionalplanung	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
10	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg M/2112_2. Ä. FNP VG Obere Aller	29.03.2023	Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller, 2. Änderung Flächennutzungsplan hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 09.03.2023 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die LSBB ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das o.g. Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird. Somit werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Die LSBB stimmt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller unter Beachtung und Berücksichtigung folgender Hinweise zu: Aus unserer Stellungnahme vom 17.06.2022 mit Az. M/2116T-31033/049-22 zu o.g. Maßnahme bleiben alle Hinweise zur Beachtung und Berücksichtigung weiterhin bestehen.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-v.-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	11.04. 2023	Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung und öffentliche Auslegung hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange <u>Anlagen:</u> Festpunktübersicht, Merkblatt Sehr geehrte Frau Kühne, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VBG Obere Aller befinden sich drei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jörg Fülberth	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden berücksichtigt	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschlussvorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	--------------------

11			Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (L.VermGeo) Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem Festpunktübersicht Erstellt am 06.04.2023 Meter Maßstab 1:10000 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.		
----	--	--	---	--	--

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

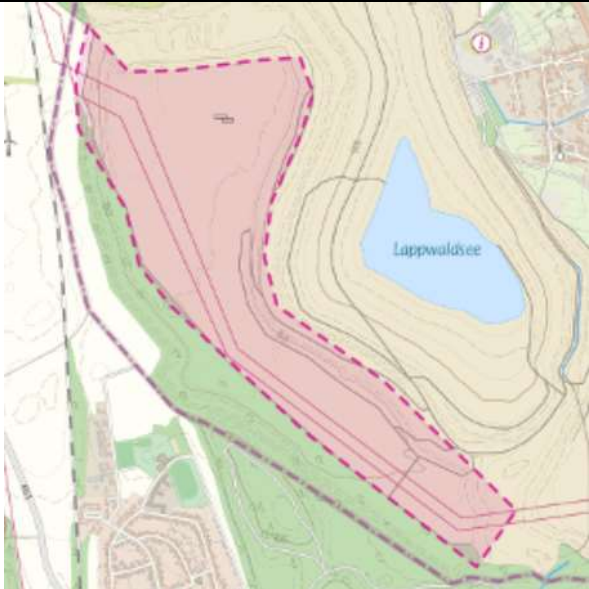
Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
12	Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt Referat 405 – Abwasser – Dienstgebäude Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	03.05. 2023	Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, "Hochkippe" - Wiederholte Beteiligung Stadt: Harbke [Flechtingen] Ortsteil: Landkreis: Landkreis Börde Aktenzeichen: 21101/00-3891/2023.FNP Kurzbezeichnung: Harbke [Flechtingen]-3891/2023.FNP-2. Änderung FNP, Hochkippe Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVWA berührt.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
13	Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	10.05. 2023	Betreff: Beteiligung an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, "Hochkippe" Sehr geehrte Frau Wienert, durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, "Hochkippe" werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
14	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	08.05. 2023	Sehr geehrter Herr Wienert, hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Scholz	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wurde berücksichtigt	Ohne Beschluss
15	Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	05.04. 2023	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde Vorhaben: 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller Stadt: Obere Aller Ortsteil: Landkreis: Landkreis Börde Aktenzeichen: 21101/00-3823/2023.FNP Kurzbezeichnung: Obere Aller-3823/2023.FNP-2. Änderung FNP Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des FNP.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	---------------------

Versorgungsträger																													
16	50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berli n Unser Zeichen 2018-007033-07-TG	14.03. 2023	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • <i>Planzeichnung, Begründung.</i> Im Planungsgebiet befindet/befinden sich unsere • 380-kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 – 37 sowie unsere geplante • Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten, wird jedoch durch die geänderte Flächendarstellung als „Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ überdeckt. Wir bedanken uns für die Aufnahme der Restriktionen in die Begründung auf Seite 22, Punkt 6.1. Unter der zwingenden Voraussetzung der Beachtung unserer Stellungnahme vom 04.07.2022 (reg.-Nr. 2022-002675-01-TG) zum dazugehörigen Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbandes Lappwaldsee auf dem Gebiet der Gemeinde Harbke haben wir gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss																								
17	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig PE-Nr.: 02484/23 Reg.-Nr.: 02484/23	27.04. 2023	2. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlagen Hochkippe“ der Verbandsgemeinde Obere Aller - Entwurf Ihre Anfrage/n vom: Brief 09.03.2023 an: GDMCOM Ihr Zeichen: BK Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><td>Anlagenbetreiber</td><td>Hauptsitz</td><td>Betroffenheit</td><td>Anhang</td></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td><td></td><td></td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft</td></tr></table> ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹				Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen	Auskunft Allgemein			ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																										
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹																													
Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen	Auskunft Allgemein																												
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft																										
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft																										

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
17			 Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 2. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlagen Hochkippe“ der Verbandsgemeinde Obere Aller - Entwurf PE-Nr.: 02484/23 Reg.-Nr.: 02484/23 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag																																																																		
18	Avacon Netz GmbH Anderslebener Str. 62 39387 Oschersleben www.avacon.de avacon	15.03.2023	Spartenauskunft: 0775974-AVA in Harbke Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: 2. Änd. FNP Verbandsgemeinde Ober Aller Projektzusatz: BK Erstellt am: 15.03.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Legende:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td>☒</td></tr><tr><td>Anfrageübersicht:</td><td>☐</td><td>Nutzungsbestimmungen:</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☐</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table><table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Wasser:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas-FG:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table> Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Hochspannungsleitungen! Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis. Ohne Beschluss	Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒	Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐			Skizze:	☐					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	☐	☐	☐	☒	Gas:	☐	☐	☐	☒	Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	Strom-BL:	☐	☐	☐	☒	Strom-NS:	☐	☐	☐	☒	Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	Strom-HS:	☒	☒	☐	☐	Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒																																																																		
Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐																																																																				
Skizze:	☐																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-HS:	☒	☒	☐	☐																																																																			
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																																			

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
18			Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!! Für das Bauvorhaben <u>0775974-AVA, Harbke</u> genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern <u>Stellungnahme & TöB,</u> <u>12.04.2023</u> auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten wurde Herr/Frau <u>Frau Brigitta Kühne (Tel: 03922268677)</u> Beauftragter der Firma <u>IIP - Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH</u> Anschrift <u>39448 Börde-Hakel, Am Spielplatz 1</u> Ort, Straße, Hausnummer über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Kontaktadresse / Netzcenter <u>Avacon Netz GmbH, Oschersleben</u> <u>+49 39 49 / 93 7 - 3 15 56</u>		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
-----	--	-------	--------------------------------	---	-------------------------

18			Örtliche Einweisung / Ansprechpartner ☒ Örtliche Einweisung notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit a aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen. Ansprechpartner <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Ansprechpartner</th> <th>Termin durchgeführt am</th> <th>Unterschrift Avacon Netz GmbH</th> <th>Unterschrift Unternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hochspannung</td> <td>Ost Strom</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>+49 15 1 / 12 20 18 00</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fernmelde</td> <td>Nord Kommunikation</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>+49 50 21 / 98 9 - 32 16 8</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gastransport</td> <td>Nord Gas FG</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>+49 151 / 12 20 14 63</td> <td>+49 15 1 / 20 48 01 89</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen	-	-				-	-				Telefon	Mobil				Hochspannung	Ost Strom				-	+49 15 1 / 12 20 18 00				Telefon	Mobil				Fernmelde	Nord Kommunikation				+49 50 21 / 98 9 - 32 16 8	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				Gastransport	Nord Gas FG				+49 151 / 12 20 14 63	+49 15 1 / 20 48 01 89				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil					
Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen																																																																																																																																													
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
Hochspannung	Ost Strom																																																																																																																																																
-	+49 15 1 / 12 20 18 00																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
Fernmelde	Nord Kommunikation																																																																																																																																																
+49 50 21 / 98 9 - 32 16 8	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
Gastransport	Nord Gas FG																																																																																																																																																
+49 151 / 12 20 14 63	+49 15 1 / 20 48 01 89																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
-	-																																																																																																																																																
Telefon	Mobil																																																																																																																																																

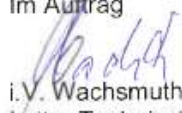
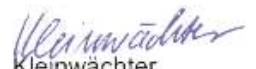
-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag						
18			Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen: Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten: Schadenstelle sofort räumen und absperren! Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen! <table><tr><td>Störstellen-Nr.</td><td>Gas</td><td>0800 / 4 28 22 66</td></tr><tr><td></td><td>Strom / Wasser / Wärme</td><td>0800 / 0 28 22 66</td></tr></table> Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können. Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten. Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 15.03.2023 gültig ist. Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift. Mit freundlichen Grüßen Avacon Netz GmbH 	Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66		Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66		
Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66									
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66									

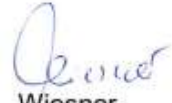
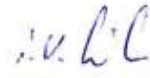
-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
18	avacon				

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
19	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	20.03. 2023	Lfd.-Nr.: 22-002070/LR-ID 0775974-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller 2. Änderung Flächennutzungsplan Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB Ihr Zeichen: BK Sehr geehrte Frau Kühne, vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Unsere Stellungnahmen mit den laufenden Nummern 22-002070/LR-ID 0548931-AVA vom 22. Juni 2022 und 21-001803/LR-ID 0528667-AVA vom 23. Mai 2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
20	UNTERHALTUNGSVERBAND "ALLER" Sitz Oebisfelde-Weferlingen Zuckerfabrik 1c	19.04. 2023	Betr.: Stellungnahme 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke „Hochkippe“ Sehr geehrte Damen und Herren, an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke „Hochkippe“ besteht unsererseits keine Betroffenheit.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
21	Trink- und Abwasserverband Börde Die Verbandsgeschäftsführerin	04.04. 2023	Vorhaben: Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller, 2. Änderung Flächennutzungsplan Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Sehr geehrte Frau Kühne, zum oben genannten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom Oktober 2022 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) keine Einwände. Im betroffenen Planungsbereich der Hochkippe bei Harbke ist kein Leitungsbestand des TAV Börde vorhanden. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz wäre nicht möglich. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  i.V. Wachsmuth Leiter Technische Planung  Kleinwächter Ingenieurin Betriebsprozesse	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
22	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	03.04. 2023	Entwurf 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich OT Harbke (Photovoltaikanlage Hochkippe) Ihr Schreiben vom 09.03.2023 O.g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben. Sehr geehrte Frau Kühne, die zur 2. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Änderungsgebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen  Wiesner Leiterin Technische Dienste  Fink Bereichsleiter Planung/Bau und Dokumentation	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss
23	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost P7124 Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt  Lfd. Nr.: Ost24_2023_40636	21.04. 2023	2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Harbke "Hochkippe" Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise geben. Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits detaillierte Stellungnahmen abgeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Ohne Beschluss

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag																																
23			<table><tr><td>AT/Vh-Bez.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>AT/Vh-Nr.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI NL</td><td>Ort</td><td>VaB</td><td>3940A</td></tr><tr><td>PT:</td><td>Sachsen-Anhalt</td><td>Name</td><td>Wieber, Frank PT124</td></tr><tr><td>ONB</td><td>Völpke, Harbke</td><td>Datum</td><td>13.06.2022</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td>Sicht:</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td>Maßstab:</td><td>1:15000</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td>Blatt:</td><td>1</td></tr></table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL	Ort	VaB	3940A	PT:	Sachsen-Anhalt	Name	Wieber, Frank PT124	ONB	Völpke, Harbke	Datum	13.06.2022			Sicht:	Lageplan			Maßstab:	1:15000			Blatt:	1		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																				
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																				
TI NL	Ort	VaB	3940A																																		
PT:	Sachsen-Anhalt	Name	Wieber, Frank PT124																																		
ONB	Völpke, Harbke	Datum	13.06.2022																																		
		Sicht:	Lageplan																																		
		Maßstab:	1:15000																																		
		Blatt:	1																																		
Nachbargemeinden																																					
			Es sind keine Stellungnahmen von Nachbargemeinden eingegangen.																																		
Bürger																																					
			Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie Stellungnahmen die Hinweise zu Umwelt u. Naturschutz beinhalten lagen vom 27.04.2023 bis zum 31.05.2023 in der Verbandsgemeinde, Bauamt aus.																																		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	---------------------

Stellungnahmen Zur erneuten Auslegung des Entwurfes der 2-Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller aufgrund von nicht korrekter Veröffentlichung gem. Hauptsatzung der Gemeinde vom 04.12.2023 bis 15.01.2024

Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange vom 10.11.2023:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 09.03.2023 wurde Ihnen der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur Stellungnahme übersandt. Zugleich erfolgte die Information über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 23.02.2023 bis 28.03.2023.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde aufgrund einer nicht erfolgten Hinweisbekanntmachung zur Durchführung Amtlicher Bekanntmachungen im Zeitraum vom 27.04.2023 bis einschließlich 31.05.2023 wiederholt.

Nunmehr muss die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe, erneut durchgeführt werden.

Wir setzen Sie daher in Kenntnis, dass der Entwurf der 2. Änderung des FNP sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Bestandserfassung und Bewertung und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen erneut in der Zeit vom **04.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024** im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Obere Aller unter www.obere-aller.de → Punkt Bürgerservice & Verwaltung → Bekanntmachungen → Amtliche Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen werden kann.

Gleichzeitig werden die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Obere Aller, Fachbereich 2 – Bürgerdienste/Bauwesen, Fachdienst 22 – Bauwesen, Zimmermannplatz 2, Haus 2, Zimmer 11, 39365 Eilsleben öffentlich ausgelegt.

Während dieser Veröffentlichungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an: wienert@obere-aller.de oder nodorf@obere-aller.de zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Obere Aller, Fachdienst 22, Zimmermannplatz 2 in 39365 Eilsleben abgegeben werden.

Sofern Ihre Stellungnahme vom zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller weiterhin Gültigkeit hat, erwarten wir von Ihnen **keine erneute Stellungnahme.**

Auskünfte zu den Planunterlagen werden erteilt durch die Verbandsgemeinde Obere Aller, Frau Nodorf oder Frau Wienert (Telefon-Nr. 039409/91652) und fernmündlich durch das Planungsbüro IIP GmbH Westeregeln, Frau Kühne (Telefon Nr. 0151-11515051, E-Mail: kuehne@iipgmbh.de).

Hinweise:

- Die Planunterlagen wurden weder ergänzt noch geändert.
- Die Planunterlagen werden ab dem 10.11.2023 auf unserer Homepage zur Einsichtnahme bereitgestellt.
- Bei Bedarf übersenden wir Ihnen auch die Unterlagen in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nodorf
SB Bauwesen

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag																								
1	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter www.avacon-netz.de	20. November 2023	Lfd.-Nr.: 21-001803/LR 1000993-AVA (bitte stets mit angeben) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“ Ihr Zeichen: FP22/No Sehr geehrte Frau Nodorf, gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Die Planung einer PV-Freiflächenanlage in Harbke befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kVHochspannungsfreileitung „Sommersdorf-Helmstedt“, LH-12-07A0 (Mast 019- 034). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme entspricht der vom 20.03.2023 Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.																									
2	GDMCOM PE-Nr.: 13718/23 Reg.-Nr.: 03781/23 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!	17.11.2023	2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“ - Entwurf Ihre Anfrage/n vom: E-Mail mit Download-Link 14.11.2023 an: GDMCOM Ihr Zeichen: FD 22/No Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><td>Anlagenbetreiber</td><td>Hauptsitz</td><td>Betroffenheit</td><td>Anhang</td></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td><td></td><td></td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹				Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen	Auskunft Allgemein			ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme entspricht der vom 27.04.2023 Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																										
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹																													
Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen	Auskunft Allgemein																												
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
3	<i>Abt. 6 - Institut für Landesgeschichte Wiss. Referentin Grünes Band</i> Telefon 0345 2 93 97 19 sschroeder@lda.stk.sachsen-anhalt.de	08.01.2024	Vorhaben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange: 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“ Sehr geehrte Damen und Herren, folgend erhalten Sie die Teilstellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Sachsen-Anhalt zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Bezug auf das Nationale Naturmonument Grünes Band Sachsen-Anhalt und die Objekte des DDR-Grenzregimes. Die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege ist Ihnen gesondert zugegangen. Die Teilstellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Sachsen-Anhalt wurde bislang nicht aufgenommen. Daher noch einmal folgende Hinweise: Die Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf liegt im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die im sog. 500-Meter-Schutzstreifen durch Grenzsicherungsanlagen baulich gesichert war. Der Bereich von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis einschließlich des grenznächsten Kolonnenweges ist durch das Grüne-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt (GBG LSA) als Nationales Naturmonument (NNM) geschützt (im Raum Harbke bis zu 310 Meter Tiefe). Das Tagebaugelände erforderte eine Sonderform im damaligen pioniertechischen Ausbau der Grenzsicherungsanlagen. Der Abbau und die Abraumbewegung bedingten eine bewegliche Grenze. Dies machte die Einführung zusätzlicher Sicherheitszonen mit entsprechenden baulichen Anlagen im und um den Tagebau notwendig. Darin war auch die hier gegenständliche Abraumpippe einbezogen. Im Bereich der Hochkippe und in deren Umfeld ist daher, auch nach dem weitgehenden Rückbau der DDR-Grenzsicherungsanlagen ab November 1989,		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
3			mit ober- und unterirdischen Grenzobjekten und deren Fragmenten zu rechnen. u. a. DDR-Grenzsteine und -säulen, Betonpfosten bspw. von Absperrzäunen oder Hundelaufanlagen, Bunker, Wachturmsegmente und -bodenplatten, Betonwegeplatten, Gleisanlagen und Lichttrassen sowie unterirdische Kabelführungen. Möglicherweise befinden sich diesbezügliche Relikte auch örtlich verlagert. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA) entsteht ein Kulturdenkmal aus sich selbst heraus (ipso iure), sofern es die im Gesetz definierten Kriterien erfüllt. Der gesetzliche Schutz eines Kulturdenkmals hängt nicht von der Feststellung der Denkmaleigenschaft durch eine formale behördliche Entscheidung (Verwaltungsakt) und nicht vom Eintrag im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt ab. Die Eintragung in das Denkmalverzeichnis dient der Information und der Verdeutlichung der Denkmaleigenschaft. Nach § 9 Abs. 3 DenkmschG LSA sind aufgefundene Sachen mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DenkmschG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das LDA festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmschG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmschG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Für den Fall des Zutagetretens von Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmschG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. Wir bitten zudem, aufgefundene Sachen, die klar als Grenzrelikte anzusprechen sind bzw. Objekte menschlichen Ursprungs, die mit der ehemaligen innerdeutschen Grenze/Grenztruppen/sowjetischen Militäreinrichtungen in Zusammenhang stehen könnten, umgehend beim LDA, Frau Schröder, Referentin Grünes Band (Tel. 0345-2939719, Mail: sschroeder@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zu melden. Die Hinweise dienen der Bestandserfassung der erhaltenen Objekte des DDR-Grenzregimes durch das LDA. Darüber hinaus ist die unbeschadete Erhaltung des grenznächsten Kolonnenweges sicherzustellen, der nach § 2 (2) GBG LSA einen wesentlichen konstituierenden Bestandteil des NNM GB LSA darstellt. Sollten Befahrungen des Kolonnenweges mit zeitweilig höheren Belastungen notwendig sein, sind Maßnahmen zu dessen Schutz vorzunehmen, bspw. mittels entsprechender	Der Investor wurde die Stellungnahme mit Schreiben vom 23.01.2024 übermittelt.	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss- vorschlag
3			Schwerlastmatten zur besseren Lastverteilung – hier wäre noch eine Abstimmung im Detail nötig. Der Erhaltungsanspruch gilt auch für alle anderen im NNM GB LSA erhaltenen Grenzrelikte und Kulturdenkmale, wie bspw. Grenzsteine älterer territorialer Grenzziehungen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Bei Fragen zu Objekten des Grenzregimes sowie zum NNM GB LSA steht Ihnen Frau Schröder zur Verfügung (Kontakt siehe oben). Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  S. Schröder		

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE	15.12.2023	Vorhaben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Photovoltaikanlagen Hochkippe“ Bauherr: Verbandsgemeinde Obere Aller Bauort: Harbke		
			Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen gesondert zu: Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde nicht aufgenommen. Daher hier noch einmal folgender Hinweis: Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Barbara Fritsch	Die Stellungnahme entspricht der vom 22.03.2023 und 28.04.2023 Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt	-

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
5	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg	27.11.2023	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe Standort: westlich der Ortslage von Harbke zwischen „Lappwaldsee“ und der Landesgrenze Niedersachsen auf der Hochkippe des ehemaligen Braunkohlentagebaus Wulfersdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 13.10.2023 wurde der Regionalbereich (RB) Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum o. g. Plangebiet gebeten. Die LSBB RB Mitte ist der zuständige Straßenbaulastträger für Bundes (B) – und Landesstraßen (L) im Landkreis (LK) Börde und LK Jerichower Land. Das oben aufgeführte Gebiet befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße 245a (B245a) westlich der Ortsdurchfahrt Harbke. Somit werden die Belange des RB Mitte der LSBB Sachsen-Anhalt berührt. Sollten innerhalb der Ortsdurchfahrt Harbke Maßnahmen an der B 245a zur Erschließung und Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Verkehrs- und Stromnetz erforderlich werden, muss gemäß § 8 Absatz 1 Fernstraßengesetz, eine Sondernutzung bei der Gemeinde beantragt werden. Die Sondernutzung darf hierbei nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, LSBB RB Mitte, erteilt werden. Sollten Maßnahmen an der B 245a zur Erschließung und Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Verkehrs- und Stromnetz erforderlich werden, muss gemäß § 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz, eine Sondernutzung bei der Gemeinde beantragt werden. Die Sondernutzung darf hierbei nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, LSBB RB Mitte, erteilt werden. Jede Veränderung oder Anpassung der verkehrlichen Erschließung ist unverzüglich dem Straßenbaulastträger der LSBB anzuzeigen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Darüber hinaus darf die Verschmutzung der B 245a durch das Bauvorhaben nicht eintreten. Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich (wenn notwendig täglich) und ohne Aufforderung zu beseitigen.	Hinweise wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.	-

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
6	Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)		Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, "Hochkippe" - erneute Auslegung Stadt: Harbke [Flechtingen] Ortsteil: Landkreis: Landkreis Börde Aktenzeichen: 21101/00-4301/2023.FNP Kurzbezeichnung: Harbke [Flechtingen]-4301/2023.FNP-2. Änderung FNP, Hochkippe Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde durch o.g. Vorhaben nicht berührt.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	-
7	region magdeburg regionale planungsgemeinschaft magdeburg -der vorsitzende- breiter weg 193 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de	22.11.2023	Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“, Landkreis Börde Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Nodorf, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger	Die Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) zum Beschluss vom 12.10.2022 (Vorlage RV 07/2022) der Regionalversammlung und dem zwischenzeitlich 3. Entwurf des Regionalplans Magdeburg wurde im Nov. 2023 ergänzend in die Begründung aufgenommen.	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
7	region magdeburg regionale planungsgemeinschaft magdeburg -der vorsitzende- breiter weg 193 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de		Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. Ziel des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Hochkippe des zukünftigen Lappwaldsees. Am 21.07.2021 fasste der Verbandsgemeinderat Obere Aller den Aufstellungsbeschluss Nr. 18/2021 zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes. In der 13. Sitzung des Planungsverbandes Lappwaldsee am 20.10.2023 wurde unter Top 6 der Bebauungsplan PVL02 "Photovoltaik Hochkippe" beschlossen (V3a/2023). Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beträgt ca. 72,5 ha. Die Fläche für die PV-Anlage umfasst laut Planunterlagen nun ca. 57 ha. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (REP MD) befand sich das Plangebiet zu einem Großteil der geplanten Fläche im Vorbehaltsgebiet für Aufforstung Nr. 2 "Bergbaufolgelandschaft Harbke". Im 3. Entwurf des REP´s MD befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (G 6.2.5-6, Nr. 8 "Lappwaldsee"). Die Begründung zum o.g. FNP sollte um die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet G 6.2.5-6, Nr. 8 "Lappwaldsee" der aktuellen Fassung des REP MD ersetzt werden. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (3. Entwurf REP MD, Z 6.2.5-6). Mit der Realisierung des „Masterplanes Helmstedt-Harbke See“, welches durch den länderübergreifenden Planungsverband „Lappwaldsee“ begleitet wird, entstehen zukünftige Erholungsmöglichkeiten auf dem See und im Uferbereich des Sees.	Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.	

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	--	---------------------

7	region magdeburg regionale planungsgemeinschaft magdeburg -der vorsitzende- breiter weg 193 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de		Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen sowie in Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft soll die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Gemäß Begründung handelt es sich bei der Fläche für die geplante PV-Anlage um eine Konversionsfläche und befindet sich in der o.g. Verordnung. Demnach entspricht die Planung dem Grundsatz 84 des Landesentwicklungsplans von Sachsen-Anhalt. Der Gemeinderat der Oberen Aller hat sein gesamträumliches Konzept bereits um die betreffende Fläche ergänzt. Aus der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.05.2022 des Planungsverbandes Lappwaldsees ist unter TOP 4 die Erarbeitung eines Gesamträumlichen Konzepts für das Helmstedter Revier beschlossen worden. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag		
---	--	--	---	--	--

-Entwurf – 2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung Verbandsgemeinderat	Beschluss-vorschlag
8	Trink- und Abwasserverband Börde <i>Die Verbandsgeschäftsführerin</i>	04.12.2023	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Nodorf, zur oben genannten 2.Änderung des Flächennutzungsplans hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) keine Einwände. Im betroffenen Planungsbereich der Hochkippe Harbke ist kein Leitungsbestand des TAV Börde vorhanden. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	-
	Deutsche Telekom	16.11.2023	Lfd. Nr.: Ost24_2023_72161 Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, „Hochkippe“ Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 21.04.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_40636 gilt unverändert weiter. Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	-

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie Stellungnahmen die Hinweise zu Umwelt u. Naturschutz beinhalten lagen vom **04.12.2023** bis zum **15.01.2024** in der Verbandsgemeinde, Bauamt aus.

Keine Hinweise von Bürgern zu den Offenlegungen.

	Vorlage Nr. HA 4/2024 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 19.02.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke: 19.02.2024

B e t r e f f

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe

- Zustimmung zum Feststellungsbeschluss

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Harbke stimmt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich Harbke, Hochkippe (Planungsstand November 2023), der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht (Planungsstand Mai 2023) sowie der Artenschutzrechtlichen Bestandserfassung und Bewertung vom 28.10.2021 zu.

Begründung

Gemäß § 90 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung obliegt der Verbandsgemeinde die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Flächennutzungspläne. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates bedarf hierbei der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

Die 2. Änderung des FNP erfordert somit der Zustimmung der Gemeinde Harbke.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke / der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

.....						
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Wienert)	(Kampe)		(Treu)	(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:

19.02.2024

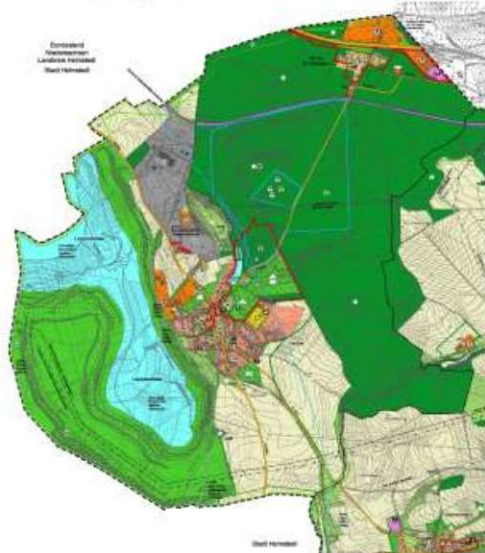
(Müller)

Bürgermeister

- Siegel -

BESTAND

Rechtswirksame Darstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller
Planauszug Nord



PLANUNG



Maßstab 1 : 5000

	Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	
	oberirdisch
	unterirdisch
6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	
	Grünflächen
7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung d. Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
	Wasserflächen
11. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
II. Kennzeichnungen	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Deponien oder durch Gutachten nachgewiesene Belastung)
	Flächen, für deren Böden eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Untersuchungen liegen nicht vor)
	Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen aufgrund historischen Bergbaus zu treffen sind - Tiefbau
	Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen aufgrund historischen Bergbaus zu treffen sind - Tagebaue
III. Nachrichtliche Übernahmen	
Schutzgebiete nach Wasserrecht	
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Zone I - Darstellung teilweise nur punktuell ohne Abgrenzung
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Zone II
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Zone III
	nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	
	Landschaftsschutzgebiete (LSG)
	Europäisches Schutzgebiet, Natura 2000, FFH (Umgrenzung soweit von vorstehenden Schutzgebieten abweichend)
	Nationales Naturmonument - Grünes Band (Umgrenzung soweit von vorstehenden Schutzgebieten abweichend)
	Umgrenzung von Mehrheiten baulicher Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Begrenzung der Flächen des Einwirkungsbereiches des Grundwasserviederanstiegs des ehemaligen Tagebaues Wulfersdorf

PROJEKT	2. Änderung des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Obere Aller Landkreis Börde
PLANKONTENT	Planzeichnung
Datum	Entwurf Oktober 2022

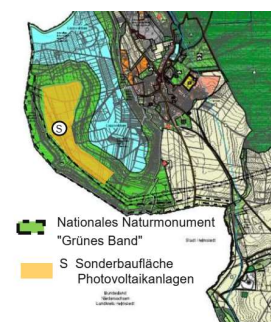


Zweite Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller

**Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Obere Aller
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB,
im Zuge der Aufstellung
des Bebauungsplan PVL 02
„Photovoltaikanlagen Hochkippe“**

Stand November 2023

Begründung mit Umweltbericht



**Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2
29365 Eilsleben**

Inhalt

Flächennutzungsplan 2. Änderung Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2.	Planungsgrundlagen für die Änderungen	5
2.1.	Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen.....	5
2.2.	Quellen und Kartengrundlagen.....	5
3.	Anlass der Planung	6
4.	Planziele und Planinhalte.....	9
4.1	Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt	10
4.2	Regionalplanung	12
4.3	Ziele und Planinhalte der Änderung	21
5.	Begründung der Planänderung	22
5.1.	Abgrenzung des Plangebietes.....	22
5.2.	Begründung der Änderung	23
6.	Auswirkungen der Planänderung.....	23
6.1.	Auswirkungen auf die Erschließung	23
7.	Altlasten	25
8.	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	26
9.	Angewendeter Leitfaden der Planung Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen.....	28
Umweltbericht (inkl. Artenschutzrechtliche Bestandserfassung und Bewertung)		37 - 101

ABKÜRZUNGEN

LEP	LSA	Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt
REP	MD	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
RPM		Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
ROP		Raumordnungsplan
TEP Harbke		Teilraum-Entwicklungsplan
FFPVA		Freiflächen Photovoltaikanlagen
PV		Photovoltaik
S		Sonderbaufläche
LMBV		Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
MULE		Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
MLV		Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung: Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller

Standort

- 1. Das Plangebiet Hochkippe Harbke liegt in der Gemarkung Harbke:

Flur 8, Flurstücke: 1/6, 1/2, 3/21, 3/8, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/13, 3/14, 9/17, 30/7, 5/89, 6/1, 9/11, 9/16, 9/14, 9/13, 9/3, 9/6, 9/10, 9/12, 9/24, 9/21, 9/15, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/24, 9/25, 9/10, 9/22, 9/23, 11/3, 1/17 teilweise, 1/7, 2/1 teilw., 3/20, 2/1 teilw., und

Flur 9, Flurstücke: 5/120, 5/119, 5/153, 5/154, 5/115, 5/114, 5/123, 5/122, 5/124, 5/125, 5/137, 72/9, 73/1

Flur 7, Flurstücke derzeit: 68/1, 100, 106, 64 teilw., 62 teilw., 66 teilw., 60/1 teilw., 49; 45 teilw.; 46; 43 teilw.; 54 teilw., 51 teilw., 52; 82/1 teilw., 454/73 teilw., 450/84 teilw., 87/1 teilw., 463/92 teilw., 93 teilw., 98/1 teilw.

Größe des Plangebietes

insgesamt: ca. 70 ha, Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik

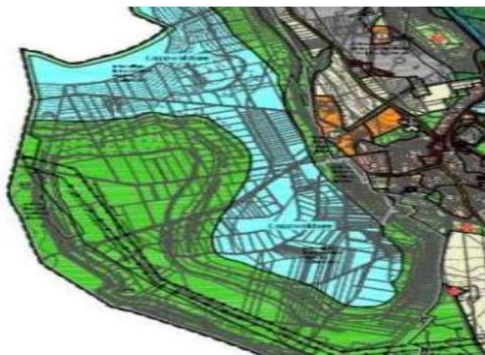
Bestand

Die Verbandsgemeinde Obere Aller gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Eilsleben, Harbke, Hötenleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben - zusammen. Drei weitere ehemals selbstständige Gemeinden Drackentstedt, Druxberge und Siegersleben/Ovelgünne wurden per Gesetz in die Gemeinde Eilsleben eingemeindet.

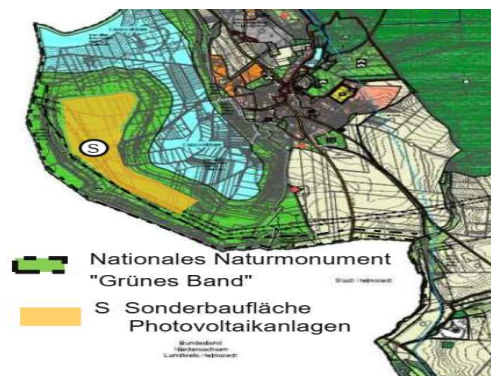
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller hat in öffentlicher Sitzung am 21.02.2018 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

"1. Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf hierbei der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. ... Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder."

Im Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Obere Aller sind die betroffenen Flächen als Grünflächen ausgewiesen.



Bestand FNP (Auszug)



Planung FNP (Auszug)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller hat am 20.04.2022 in öffentlicher Sitzung unter Beschluss-Nr. 14/2022 den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, Hochkippe, sowie den dazugehörigen Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Planungsstand März 2022) gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Planung

Die Verbandsgemeinde Obere Aller plant, westlich der Gemeinde Harbke auf der Hochkippe des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf, eine Sonderbaufläche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) auszuweisen.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend ackerbaulich genutzt. Begründet durch Aufschüttungen im Plangebiet - resultierend aus den Hochkippen des Braunkohletagebaus, findet man für die landwirtschaftliche Nutzung schlechte Bodenverhältnisse vor.

Mit der geplanten Nutzung, Gewinnung von Sonnenenergie, auf solchen Flächen, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden und kommt damit den Landwirten für die Bewirtschaftung der „guten Böden“ zugute.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers sowie unter Berücksichtigung der bauplanerischen Vorgabe zum Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB fasst der Verbandsgemeinderat Obere Aller am 20.04.2022 in öffentlicher Sitzung unter Beschluss-Nr. 14/2022 den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke, mit der Zielstellung: Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller ist die betroffenen Flächen als Grünfläche ausgewiesen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich. Die Umwidmung der Darstellung der baulichen Nutzung soll in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgen.

Der Änderungsbereich des FNP's entspricht den Planbereichen im FNP, die sich auf Grund des beantragten Bebauungsplan PVL „Photovoltaikanlage Hochkippe“ für die PV-Anlagen ändern müssen.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden Änderung des FNP's nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller, Planungsstand August 2022 wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz -WHG -Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

Landesrecht in der jeweils gültigen Fassung

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

Fachpläne in der jeweils gültigen Fassung:

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) des Landes Sachsen-Anhalt mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2006 (REP MD),
- Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2006 (REP MD), befindlich in der Neuaufstellung
- FNP Verbandsgemeinde Obere Aller

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

- Gemeinsame Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

- „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“
- Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“
- Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Obere Aller
- Veröffentlichungen Deutscher Wetterdienst
- Arbeitsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der LMBV

Die Planung erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Die Planung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde erfolgt auf der Grundlage der Planzeichnung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller Plan Nord im Maßstab 1:5.000.

3. Anlass der Planung

Die Verbandsgemeinde Obere Aller ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen in der freien Fläche zu erreichen.

Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller verankert.

Die Begründung beinhaltet die Ermittlung des Energiebedarfs sowie der regionalen Energiepotenziale, eine Bewertung der verfügbaren Technologien bezüglich ihrer Eignung, diese Potenziale in die vorhandenen Versorgungssysteme einzubinden und Empfehlungen zur Umsetzung.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller orientiert sich an diesen Zielen des Bundesgesetzgebers. Aufgrund der Regelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung fällt der Verbandsgemeinde vor allem eine Steuerungsaufgabe für Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen zu. Die Steuerungsaufgabe wurde wahrgenommen, in dem ergänzend zu den Untersuchungen im Flächennutzungsplan ein „gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Obere Aller“ erarbeitet wurde.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt. Dies soll insbesondere durch erneuerbare Energien erfolgen (Ziel 103).

Entsprechend G 74 soll der Einsatz von lokal abgesicherten Netzen und kleineren Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung vorangetrieben werden. Weiter wird im Grundsatz 77 gefordert, dass die regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer

Koordinierungsaufgaben den Anteil an erneuerbaren Energien ausbauen. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur gewünschten Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPIG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA) durch CO₂-Emissionen bei.

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Durch die geplante Leistung der Anlagen von ca. 39 MWp können jährlich ca. 38.973,6 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 19.150 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Auch die geplanten touristischen Projekte im Bereich Lappwaldsee werden eine Versorgung mit Energie benötigen. Die zukünftig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche entspricht somit dem Leitbild der Verbandsgemeinde Obere Aller und den künftigen Entwicklungsvorstellungen.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Die Betrachtung wurde im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgenommen und ergänzt durch das gesamträumliche Konzept.

Für die Wahl der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Obere Aller bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes folgende Kriterien angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G 84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzte Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Obere Aller, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 10 Standorte ausgewiesen.

Von diesen Standorten sind, bis auf wenige Standorte in den Gemeinden, alle bereits beplant bzw. bebaut. Der Standort Wefensleben steht aus anderweitigen Gründen nicht zur Verfügung. Somit stehen effektiv im Gemeindegebiet keine weiteren Flächen mehr zur Errichtung großer FFPVA zur Verfügung.

Weitere Grundsätze der Raumordnung beinhalten die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“, der „Gemeinsame Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“.

In der Einführung des gemeinsamen Erlasses des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 12.06.2017 wird auf das EEG 2017 Bezug genommen, in dem die jährliche ausgeschriebene Gesamtleistung für den Bereich PV mit 600 MW angegeben ist. Weiterhin steht im Erlass der Hinweis, dass die Anlagengröße auf max. 10 MW zu begrenzen ist.

Die geplante Anlage überschreitet die Leistungsgrenze deutlich. Anlagen in dieser Größenordnung, mit ca. 60 ha, vermarkten den erzeugten Strom i.d.R. außerhalb des EEG und sind daher nicht unbedingt an den Regularien der EEG-Ausschreibung auszurichten.

In der Zwischenzeit sind auch die Ausbauziele durch die Vorgaben der Bundesregierung deutlich nach oben gesetzt worden. Die Geschwindigkeit beim Ausbau der Energie soll demnach verdreifacht werden. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Abhängigkeit Deutschlands von Importen fossiler Energieträger soll reduziert werden.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die gemäß § 37 EEG aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert keine raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, mit einem Gebot an einem Ausschreibungsverfahren nach EEG teilzunehmen, um somit eine Förderung erhalten zu können.

Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 und dem EEG 2023 mitwirken. Da im Verbandsgemeindegebiet keine weiteren Konversionsflächen mehr für die Errichtung von FFPVA zur Verfügung stehen, befürwortet die Verbandsgemeinde Obere Aller die Errichtung von FFPVA auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird.

Insbesondere befürwortet die Verbandsgemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche unterstützt die Verbandsgemeinde Obere Aller das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit der Nutzung von Flächen, mit schlechten Bodenverhältnissen für die Landwirtschaft, zur wirtschaftlichen Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch und landwirtschaftlich wertvollen Standorten vermieden werden.

Wirtschaftlichkeit

Der in den FFPVA produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Anders als bei der Mehrzahl der FFPVA soll der erzeugte Strom voraussichtlich nicht über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Es wird eine interne Vermarktung angedacht.

Die für die Solarparks genutzten Flächen werden bei der Grundsteuer als Gewerbefläche eingestuft, sodass auch die Gemeinde neben den Grundstückseigentümern zu höheren Einnahmen kommt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen.

Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis und werden durch die Hinterlegung von Bürgschaften seitens des Anlagenbetreibers abgesichert. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist sehr gering.



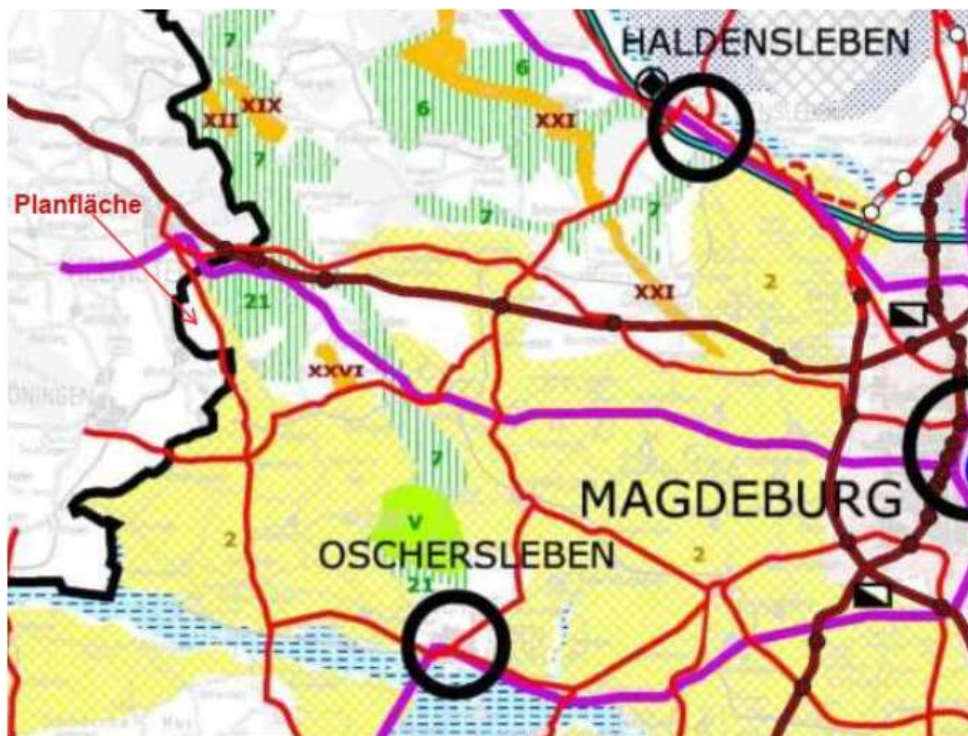
Mögliche Nutzung der Fläche

4 Planungsziele und Planinhalte

Übergeordnete Planungen in der jeweils gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Änderung im 3. Entwurf

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, unmaßstäblich

Für das Plangebiet gibt es im LEP Sachsen-Anhalt keine raumordnerischen Vorgaben. Es liegt in einer sogenannten Weißfläche.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich ca. 66 ha) sowie den Planzielen des FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Unter dem Punkt 3.4 des LEPs der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: „Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – „Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 75 – „Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

G 77 – soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann.

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischem Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß dem Ziel Z 115 LEP 2010 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (G 115 LEP-LSA 2010).

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Erzeugungspotentiale ist perspektivisch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Eine Öffnungsklausel erlaubt es den Bundesländern ab 2017, Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten unbegrenzt zur Förderung zuzulassen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 15. Februar 2022 die Öffnung der Flächenkulisse beschlossen und eine entsprechende Verordnung veröffentlicht: *„Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO)“*.

Diese Verordnung erleichtert die Standortwahl für ebenerdig errichtete Solarparks, indem auch landwirtschaftliche Flächen für die Solarstromgewinnung genutzt werden können. Somit können sich PV-Projekte auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen.

In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen -Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologischen Energiemix beruhen (G75).

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Mit der geplanten sinnvollen Nachnutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FFPVA.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens, der Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen.

Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich der Solarenergie wird damit ausgebaut und dem Klimaschutzprogramm entsprochen.

Der Belang Erzeugung Erneuerbaren Energien ist höher zu bewerten als eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Ebenso wird die touristische Planung des Planungsverbandes Lappwaldsee nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.2 Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne (ROP) für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht

widersprechen. Ziele der Raumordnung sind mit „Z“ und Grundsätze der Raumordnung mit „G“ gekennzeichnet. LEP LSA 2010-Übernahmen sind kursiv gesetzt.

Für die Planungsregion Magdeburg sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen.

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am **28.06.2023** den **3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg** mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

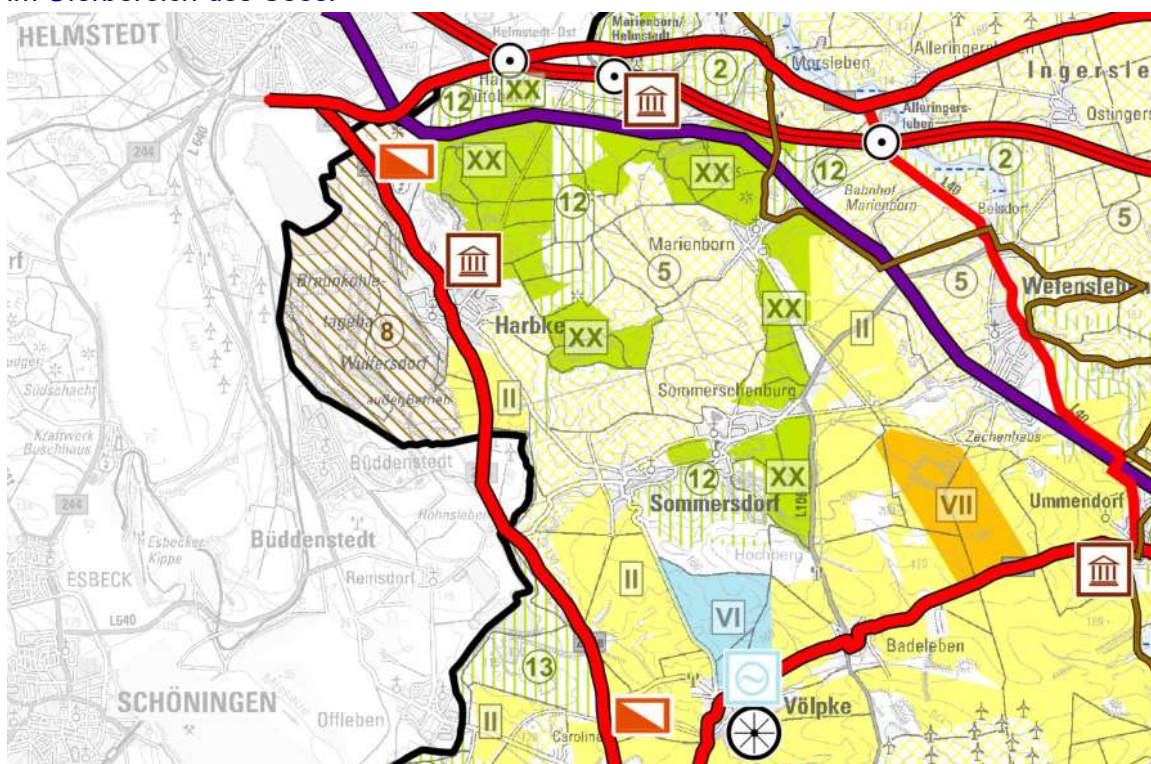
Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (REP MD) befand sich das Plangebiet zu einem Großteil der geplanten Fläche im Vorbehaltsgebiet für Aufforstung Nr. 2 "Bergbaufolgelandschaft Harbke".

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu

berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (3. Entwurf REP MD, Z 6.2.5-6). Mit der Realisierung des „Masterplanes Helmstedt-Harbk See“, welches durch den länderübergreifenden Planungsverband „Lappwaldsee“ begleitet wird, entstehen zukünftige Erholungsmöglichkeiten auf dem See und im Uferbereich des Sees.



SCHUTZ DES FREIRAUMS

Natur und Landschaft

-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Tourismus und Erholung

-  Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung
-  Regional bedeutsame Sportanlage oder Freizeitanlage
-  Kureinrichtung

Kultur- und Denkmalpflege

-  Standort für Kultur und Denkmalpflege

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen sowie in Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft soll die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf

Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein.

Für Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (2. Entwurf REP MD, G 126).

Laut FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller sind „*landwirtschaftliche Ertragspotential der Böden im Plangebiet geringwertig*“. *Hochwertige Böden sind im Börde Hügelland in den Gemeinden Erxleben und Ingersleben insbesondere im Südosten um Uhrleben, Hakenstedt und Groppendorf vorhanden. In den Niederungsbereichen von Aller, Ohre und Spetze sowie um Altenhausen, Bregenstedt, Ivenrode und westlich des Flechtinger Höhenzuges um Behnsdorf und Belsdorf sind die Böden mittelwertig. Geringwertigere Böden sind im Drömling und am Rand der Colbitz- Letzlinger zu finden*“.

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten mit geringwertigen Böden, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität erhöht und CO₂-frei Strom erzeugt. Da andere Flächen im Verbandsgemeindegebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen wird dem Grundsatz 126 entsprochen.

Für den Bereich Hochkippe der Braunkohlegrube Wulfersdorf wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

Im ROP ist das Plangebiet als „Weißfläche“, die in anderen Plänen, wie dem **TEP Harbke teilweise Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung** und die Bergbaulandschaft Harbke Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung ausgewiesen.

5.7.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.1 G

Tourismus und Erholung sollen in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.2 Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)...2. Allertal

Begründung

Nach Ende der deutschen Teilung wurde das Gebiet als Erholungsgebiet wiederentdeckt. Das Gebiet ist reich an baulichen Zeugen der Kulturgeschichte. Die kulturgeschichtlichen Sehenswürdigkeiten des Allertals sind durch die „Straße der Romanik“, welche das Allertal von Morsleben bis Seggerde durchquert, erschlossen. Der Standort der „Gartenträume“

(Seggerde) des Grenzdenkmals Marienborn sowie die Allerquelle bei Eggenstedt und der Standort der „Straße der Romanik“ (Walbeck) werden durch überregionale Radwege miteinander vernetzt (Allerradweg, AllerElbe-Radweg und Aller-Harz-Radweg).

Durch die Planung werden die Belange für Tourismus und Erholung nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Aus dem 2. Entwurf REP MD (2022):

5.7.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

5.7.6.1 Z Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt:

...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke

Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet zur Erstaufforstung „Bergbaufolgelandschaft Harbke“ gekennzeichnet.

Z 110 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungs-potenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (LEP 2010; Z 132)

G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind:

...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke

Der 3. Entwurf REP MD (Offenlegung ab 28.07.2023) weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung aus.

5.7 Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP- LSA Punkt 3.5)

Z Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP- LSA Punkt 3.5)

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: *„Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“* Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an.

Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.

Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen.

Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, für diese Teilfläche im Vorbehaltsgebiet mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.

Im 3. Entwurf REP MD (Offenlegung ab 28.07.2023) Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des REP Magdeburg ist.

Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines **Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM** und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen.

Um das Klimaschutzziel in Sachsen-Anhalt zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen der Landesregierung über das bestehende Klimaschutzprogramm 2020 sowie das Energiekonzept 2030 hinaus erforderlich. Mit einem Klima- und Energiekonzept (KEK) sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, deren Umsetzung zur Erreichung des Klimaschutzziels beitragen. Mehr Solarenergie für mehr Klimaschutz.

Im Sinne von Klimawandel und Energiekonzept sind viele landwirtschaftliche Flächen rentabler zu bewirtschaften. Mit der Errichtung von PV-FFA könnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv genutzt werden.

Quelle Deutscher Wetterdienst:

Die Jahresschwankungen der Temperatur sind in Sachsen-Anhalt recht groß. Insgesamt ist es sehr trocken, vor allem im Lee des Harzes, so dass die klimatische Wasserbilanz teilweise negativ wird, das heißt mehr potentielle Verdunstung als Niederschlag stattfindet. Nur in den Höhenlagen des Harzes findet man sehr große Niederschlagsmengen bei recht niedrigen Temperaturen.

Quelle Deutscher Wetterdienst

Region	Jahr	Frühling	Sommer	Herbst	Winter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Sachsen-Anhalt	14,3	16,1	13,0	8,8	24,1	21,3	27,8	11,8	26,1	11,0	8,2	14,6	16,3	3,2	4,9	32,8	26,4
Deutschland	8,5	11,5	8,5	1,4	12,9	7,3	19,6	9,6	23,2	3,6	5,9	9,7	9,9	0,7	-5,1	16,5	12,2

Tab.: **Änderung der Gebietsmittel** (relativ zum Mittelwert 1961-1990) der **Sonnenscheindauer** seit 1951 (Linearer Trend in Prozent, **höchste** und **tiefste** Werte für jeden Zeitraum sind farblich hervorgehoben)

Region	Jahr	Frühling	Sommer	Herbst	Winter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Sachsen-Anhalt	2,2	0,6	-6,5	-1,5	20,1	24,8	15,1	1,7	-11,6	9,8	4,4	-25,2	-1,5	4,7	-32,8	18,5	20,4
Deutschland	8,0	7,4	-2,9	4,0	26,6	32,6	26,9	12,8	-6,1	14,2	5,9	-13,0	-2,5	-1,5	-9,0	19,9	22,3

Tab.: **Änderung der Gebietsmittel** (relativ zum Mittelwert 1961-1990) der **Niederschläge** seit 1881 (Linearer Trend in Prozent, **höchste** und **tiefste** Werte für jeden Zeitraum sind farblich hervorgehoben)

Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung (2. Entwurf REP MD), oder die **neue Ausweisung (im 3. Entwurf REP MD) als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung** vorhandene konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung:

„zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Des Weiteren wurde bereits festgestellt, dass das Plangebiet derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung auf einer vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerfläche geprägt ist.

Mit der Nachnutzung solcher Flächen - als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch und an anderen landwirtschaftlich wertvollen Standorten vermieden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt. **Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsprogramms.**

Des Weiteren befindet sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (3. Entwurf REP MD)

Durch die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Akteuren in den Flächen und den Raum in Anspruch nehmenden Bereichen sind gemeinsame Konzepte, aller Beteiligten entstanden in denen die konkurrierenden Belange abgewogen wurden.

Es sind für die Realisierung des Projektes Photovoltaikanlagen durch die Zusammenarbeit Synergieeffekte entstanden, die genutzt werden sollen.

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines nationalen Naturmonuments „Grünes Band“, dieses wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines Braunkohletagebaus und besteht aus Aufschüttungen, derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung einer landwirtschaftlich mit geringwertigen Böden für den Ackerbau geprägt.

Die Vielfalt und der Bestand an Pflanzen- und Tierarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Änderungsfläche im FNP relativ gering. Die Vorhabenfläche bietet durch ackerbauliche Nutzung kaum Lebensraum für ein vielfältiges Artenspektrum.

Denkmalschutz

Aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt:

Die Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf liegt im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die im sog. 500-Meter-Schutzstreifen durch Grenzsicherungsanlagen baulich gesichert war. Der Bereich von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis einschließlich des grenznächsten Kolonnenweges ist durch das Grüne-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt (GBG LSA) als Nationales Naturmonument (NNM) geschützt (im Raum Harbke bis zu 310 Meter Tiefe).

Das Tagebaugebiet erforderte eine Sonderform im damaligen pioniertchnischen Ausbau der Grenzsicherungsanlagen. Der Abbau und die Abraumbewegung bedingten eine bewegliche Grenze. Dies machte die Einführung zusätzlicher Sicherheitszonen mit entsprechenden baulichen Anlagen im und um den Tagebau notwendig. Darin war auch die hier gegenständliche Abraumkippe einbezogen. Im Bereich der Hochkippe und in deren Umfeld ist daher, auch nach dem weitgehenden Rückbau der DDR-Grenzsicherungsanlagen ab November 1989, mit ober- und unterirdischen Grenzobjekten und deren Fragmenten zu rechnen: u. a. DDR-Grenzsteine und -säulen, Betonpfosten bspw. von Absperrzäunen oder Hundelaufanlagen, Bunker, Wachturmsegmente und -bodenplatten, Betonwegeplatten, Gleisanlagen und Lichttrassen sowie unterirdische Kabelführungen. Möglicherweise befinden sich diesbezügliche Relikte auch örtlich verlagert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Gesamträumliches Konzept von 2021 zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und Konversionsflächen in der Verbandsgemeinde Obere Aller

Das gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und Konversionsflächen in der Verbandsgemeinde Obere Aller, erarbeitet vom Ingenieurbüro Richter (2016) und ergänzt vom Planungsbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln (2021), betrachtet Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von FFPVA zu erreichen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller (rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 26.07.2017) wurde die Eignung von Flächen für großflächige

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) untersucht. Es wurden auch landwirtschaftliche Flächen an Bahnstrecken aufgenommen.

Für die Wahl der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Obere Aller bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes folgende Kriterien angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzte Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Obere Aller, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 10 Standorte ausgewiesen.

Von diesen Standorten sind einige Standorte in der VG Obere Aller bereits beplant bzw. bebaut. Einige Standort stehen aus anderweitigen Gründen (Eigentumsrechte) nicht zur Verfügung. Somit stehen effektiv im Gemeindegebiet keine größeren Flächen mehr zur Errichtung großer FFPVA zur Verfügung.

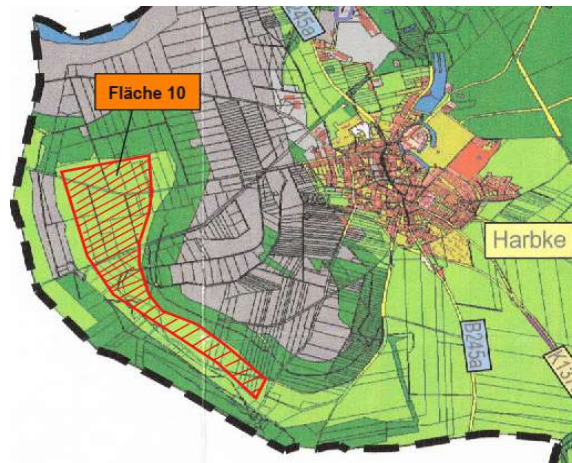
Da im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde keine weiteren Konversionsflächen für die Nutzung von FFPV zur Verfügung stehen, wurde das gesamträumliche Konzept um die Fläche 10 Hochkippe Harbke (Konversionsfläche) erweitert.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Obere Aller, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurde zusätzlich zu den bisher 9 Standorten, der Standort Hochkippe Harbke ausgewiesen. Das Gesamträumliche Konzept mit der Erweiterung durch die Fläche 10 wurde auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates Obere Aller am 02.11.2021 beschlossen.

Inhalt der Prüfung waren folgende Negativkriterien:

- VRG für Natur und Landschaft,
- VRG für Rohstoffgewinnung,
- VRG für Hochwasserschutz.
- Landschaftsschutzgebiet,
- Naturschutzgebiet,
- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiete
- Biosphärenreservat
- Mindestabstände zur Wohnbebauung
- Wald
- Bodenqualität
- Bürgerbefragung
- Veröffentlichungen des Deutschen Wetterdienstes zur Klimaänderung
- Vorhaben aus dem Rekultivierungsplan der LMBV

Im Ergebnis der Prüfung entsprach die Potentialfläche Nr. 10, „Solarpark Hochkippe Harbke“, den untersuchten Kriterien.



Ausschnitt Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller

Bergbau / Rekultivierungsmaßnahmen der LMBV

Aus der Stellungnahme Bergamt:

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Das in den Antragsunterlagen ausgewiesene Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt außerhalb der unter Bergaufsicht stehenden Flächen. Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzten Flächen auf der Hochkippe Altwulfersdorf wurden in der Planung richtigerweise ausgespart. Eine Beeinträchtigung dieser Maßnahmen entsteht nicht. Bergrechtlich gibt es somit gegen das Vorhaben (2. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller) keine Einwände.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller

4.3 Ziele und Planinhalte der Änderung

Die zweite Änderung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Obere Aller soll mit der Zielstellung der Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen (S) mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) vorgenommen werden.

- Mit der Änderung soll die als Grünlandfläche ausgewiesene Fläche in einem Bereich, als Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.
Die Gesamt-Fläche dieser Änderung beträgt ca. 70 ha.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller stellt den Teil des Plangebietes als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) dar.

Der Bebauungsplan PVL 02 widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB als Teil-Flächenänderung in dem Bereich geändert, der für eine Freiflächenphotovoltaik (Solaranlagen) zur Verfügung stehen soll.

Die im FNP als Grünfläche ausgewiesene Planfläche, wird baurechtlich in eine Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Sie soll für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Aufgrund der Gestaltung der Solarfläche kann sie eingeschränkt auch weiter als Grünfläche/Mähwiese oder Schafweide genutzt werden.

5. Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Weg, beplanzter Hang zum Lappwaldsee,
- im Osten: Weg, beplanzter Hang zum Lappwaldsee (Harbker Teil), (Waldflächen und Wasserfläche)
- im Süden: Weg, beplanzter Hang, Waldfläche
- im Westen: Weg, Waldfläche „Grünes Band“ (nationales Naturmonument)

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen.

Die Zuwegung erfolgt von der L640 oder der B245a aus. Von der L640 in Höhe der Ortschaft Büddenstedt führt ein kommunaler Weg über die Bahnlinie. Nach der Querung der Bahnlinie führt ein landwirtschaftlicher Weg in die südlich gelegene Vorhabenfläche.

Von der B245a führt ein nach Westen abgehender Feldweg zur Vorhabenfläche.

Die Randbereiche der Hochkippe werden nicht überplant/geändert, sie bleiben Grünfläche.



5.2. Begründung der Änderung

Durch den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Planungsziel die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO macht es sich notwendig, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller im Parallelverfahren, zu ändern. Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes ist in eine Sonderbaufläche entspr. § 1 Abs. 1 (4) BauNVO zu ändern.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans orientiert sich die Verbandsgemeinde bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien.

Das Ziel des FNP's ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den Boden.

Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich. Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Anschluss an das System der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

Es besteht eine Netzanbindungsmöglichkeit. Der Netzverknüpfungspunkt wird voraussichtlich im 110-kV-Netz der Avacon Netz GmbH liegen. Eine verbindliche Netzanschlussreservierung wird unverzüglich nach entsprechender Planreife beantragen.

Bestehende Leitungen

Auf dem Gelände des Plangebietes sind Starkstrom-Überlandfreileitungen vorhanden.



Planfläche mit vorhandenen und geplanten Freileitungen

Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen, geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzureichen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Mit der Errichtung der Solaranlage werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabenstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Teilflächen erhalten bzw. aufgewertet.

Die baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage können nicht vollständig in das bestehende Landschaftsbild integriert werden. Der Einfluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild soll durch die Bauweise der Solarmodule minimiert werden. Die Bauhöhen der Module überschreiten nicht die 3,00 m.

Die Kriterien der **Schutzgüter Wasser und Klima/Luft** sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen. Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabenstandort nicht erforderlich.

Mit den Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt werden, wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen. Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009/147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Plangebiet und in relevanter Nähe dazu nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Grüne Band liegt westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, es wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar, wird aber entsprechend ausgeglichen (Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

7. Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossenen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten werden vorrangig einer Verwertung zugeführt. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, werden die anfallenden Abfälle nicht vermischt, sondern getrennt voneinander erfasst und entsorgt. Ein anfallendes Abfallgemisch, wird einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zugeführt.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen erfasst.

Katastrophenschutz/ Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Plangebietes sind keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen. Grundsätzlich sind die Vorschriften der KampfM-GAV019 zu beachten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) hat eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen.

Löschwasser / Brandschutz

Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt BauO LSA ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten wurden eingeplant. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlage für die Feuerwehr ungehindert zugänglich ist und bedeutet, dass die äußere und innere Erschließung gewährleistet sein muss. Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerwehrschießung auszustatten.

Abfallentsorgung

Die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen anfallenden Bauabfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihrem Schadstoffgehalt als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostationen sowie der Verlegung der Kabel anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen.

Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.

Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.

8. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

Nur minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten
- Geruchsimmissionen treten nicht auf
- Staubemissionen sind nicht vorhanden

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG



Auf der Hochkippe: links im Bild Ausgleichsmaßnahmen (Holzhaufen, Lesesteinhaufen und Anpflanzungen) dahinter sind die PV-Anlagen geplant (sie werden kaum sichtbar sein) rechts: der Feldweg und die Böschungsbepflanzung als Sichtschutz zu den tiefer liegenden Flächen.



Der Baumbestand auf den Böschungen der Hochkippe und die östliche Randbepflanzung auf der Hochkippe, werden die PV-Anlagen „verdecken“, so dass sie auch vom hohen Ostufer nicht sichtbar sind. Auch aus Richtung Norden (Helmstedt, Lappwaldsee) gibt es aufgrund der Topographie der Hochkippe (fällt von Nord nach Süd ab) und dem Baumbestand keine Sichtbeziehung.



Bild links: der Altbestand an Bäumen verhindert die Sichtbeziehung von Westen zu den PV-Anlagen.

Das EEG definiert heute die Umsetzung der Energiewende als Vorgabe mit „überragenden öffentlichen Interesse“. In der Belangeabwägung wird das Ziel klar priorisiert.

Uns ist natürlich bewusst, dass dies keine Rechtsgrundlage gegenüber der Landesplanung darstellt. Dennoch gehen wir davon aus, dass die Landesplanung die Bundesziele von „überragendem politischen Interesse“ auch als beachtlich einstuft.

9. LEITFADEN VERBANDSGEMEINDE OBERE ALLER zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen

Bau und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage

- Auf bisherigen Ackerflächen werden PV-Module – i.d.R. in langen parallelen Reihen - installiert. Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt in aller Regel in Form von zu rammenden Erdständern oder mittels Erdschrauben praktisch ohne Bodenversiegelung.
- Da die Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung mehrere Meter Abstand voneinander halten, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, so dass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder aber gemäht werden kann.
- Derzeit besteht ein Anspruch auf EEG-Vergütung nur dann, wenn sich die PV-Freiflächenanlage auf in Grünland umgewandeltes Ackerland befindet. Wählt man heute schon etwas höhere Tischhöhen und damit auch größere Reihenabstände, bestünde bei einer späteren Änderung des EEG die Möglichkeit, eine echte Zweitnutzung, z. B. Gartenbau, durchzuführen.
- Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in einem oder mehreren kleinen Trafohäuschen gebündelt. Pro Hektar (ohne Rand- und Ausgleichsflächen) werden netto, d.h. nach Abzug des für die Herstellung und Betrieb notwendigen Energieinputs, etwa 400.000 bis 500.000 Kilowattstunden Strom im Jahr erzeugt
- Das Gelände wird in der Regel aus Versicherungsgründen eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Hasen, Mäuse, Füchse) erreicht werden. Um die Außengrenze herum erfolgt eine Eingrünung durch Hecken und Sträucher. Aus Naturschutzgründen können auch weitere Ausgleichspflanzungen verlangt werden.
- PV-Freiflächenanlagen sind sehr langlebig, weil sie keinen mechanischen Verschleiß aufweisen. Auf deren Flächen erfolgen über 30 bis 40 Jahre kaum menschliche Störungen oder landbauliche Aktivitäten, insbesondere keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Nach Ende der Nutzungsdauer kann ein vollständiger Rückbau sehr rasch erfolgen, da die Einzelteile leicht entfernbar sind. Der Wert der verbauten Rohstoffe (Aluminium, Kupfer, Stahl) sowie das Interesse an einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung werden am Ende der Lebenszeit der Anlagen zu deren raschen Rückbau führen.

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

1. Beitrag der Gemeinden zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird der Anteil an sanftem und klimafreundlichem Solarstrom in den Gemeinden erhöht und der Anteil an klimaschädlichem Kohle- und Atomstrom verringert. Zusätzlich würde mit tiefwurzelndem Klee gras-Anbau unter den Modulen eine erhebliche Kohlenstoffbindung in den Böden erfolgen. Deshalb würde die Gemeinde mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen einen hervorragenden Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Beitrag der Gemeinden zur Eigenversorgung mit Energie

Mit PV-Freiflächenanlagen wird ein bedeutender Schritt in Richtung auf eine Vollversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien aus den eigenen Gemarkungen vollzogen und die Abhängigkeit von großen Stromkonzernen abnehmen.

Im Landkreis Börde (170.106 EW) bräuchte man bis zu einer Vollversorgung mit regenerativen Strom nur ca. 600 bis 750 ha (= 0,25 bis 0,3 % der Landkreisfläche) an zusätzlichen PV-Freiflächenanlagen.

Ländliche Gemeinden können jedoch auch ein Mehrfaches ihres rechnerisch benötigten Anteiles aus Solarstrom erzeugen, um diesen über das Stromnetz an die städtischen Räume zu verkaufen.

Pro Jahr lassen sich **400.000 bis 500.000 Kilowattstunden (kWh) Strom pro Hektar Fläche** erzeugen. Eine 750 Kilowattpeak-PV-Freiflächenanlage produziert im Jahr 600.000 bis 800.000 Kilowattstunden Strom. Das reicht voll aus, um den Strombedarf von etwa 200 bis 270 Haushalten zu decken.

Energiebedarf der Verbandsgemeinde (VG) Obere Aller

Einwohner (EW): 14.300

EW pro Haushalt in Sachsen-Anhalt: 1,91 (2020) gerundet 2-Personen-Haushalte

Der Stromverbrauch im 2-Personen-Haushalt liegt durchschnittlich zwischen 2.000 und 3.500 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr.

Somit ergibt sich ein **rechnerischer Energiebedarf der VG Obere Aller von 25.025.000 kWh/a.**

Die PV-Freiflächenanlage Hochkippe Harbke

hat eine Gesamtleistung zunächst von 38.973,6 kWp geplant. Der spezifische Ertrag liegt bei 1.037kWh/kWp, somit können $38.973,6 \text{ kWp} \times 1.037 \text{ kWh/kWp} = \mathbf{40.415.623,2 \text{ kWh}}$ gewonnen werden.

Gesamtfläche VG Obere Aller: 210,15 km² = 21.015 ha

PV-Fläche Hochkippe Harbke: 45 ha, (später 60 ha, ist abhängig von der Fertigstellung der dritten Höchstspannungsleitung)

Flächenbedarf PV Hochkippe: 0,214 % der Gemeindefläche der VG Obere Aller

Die PV-Freiflächenanlage Hochkippe Harbke liefert 161,5 % des rechnerischen Energiebedarfes auf einer Fläche von 0,214 % der Verbandsgemeinde Obere Aller.

3. Bodenruhe (Ökologische Aufwertung)

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 30 bis 40 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar

Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirken. Durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder aufbauen können und vor allem biologisch regenerieren: In der Zeitspanne von bis zu 40 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen. Auch hinsichtlich des Schutzes der Unterlieger vor Überschwemmungen (bei Starkregen-Ereignissen) sowie Schutz von Bächen vor Einträgen können sich Vorteile ergeben und somit zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

4. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden bis zu 40 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen. Die eingesparte Arbeitszeit kann für weitere Erwerbstätigkeiten verwendet werden. Bei der Pflege der Flächen durch Schafbeweidung, Heckenschnitt oder Mäharbeiten ergeben sich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die Verpächter oder auch für die Nachbarn.

5. Einnahmen für die Gemeinden

Zur Zeit steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Ist der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortgemeinde, so kann nach § 33 Gewerbesteuergesetz ein freiwilliges Gewerbesteuersplitting zwischen den beiden Gemeinden ausgehandelt werden. Dabei ist es üblich, 70 bis 90% der anfallenden Gewerbesteuern der Gemeinde zukommen zu lassen, in der die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden.

Ein Umzug der Betreibergesellschaft kann allerdings dieses Steuersplitting beenden. Da die Gesellschaften in der Regel allerdings erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone kommen und damit auch gewerbesteuerpflichtig werden, ist zu erwarten, dass bis dahin im Gewerbesteuergesetz eine Gleichbehandlung mit Windkraftanlagen eingeführt wird. Für diese ist ein Splitting von 70% (Standortgemeinde) zu 30% (Sitz der Betreibergesellschaft) festgeschrieben. Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommensteuer. Regionale Projekte (Sitz der Betreibergesellschaft am Ort, Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger) können für Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Arbeitsplätze stabilisierend wirken.

6. Landschaftsbild

Um einer Zerstückelung in der Landschaft vorzubeugen, sollten der räumlichen Struktur in der Gemeinde angepasste PV-Freiflächenanlagen-Größen vorgesehen werden. Eine gut geplante und maßvolle Verteilung von PV-Anlagen kann ‚vorbelastete‘ Landschaftsteile aufwerten.

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum – von der Solarstromerzeugung abgesehen – nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras oder Schafweide) zur Verfügung. Allerdings werden bereits seit vielen Jahren große Flächen hochwertiger Äcker durch Stilllegung oder Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung (z.B. Mais) der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

2. Das Landschaftsbild der Gemeinde

Das Erscheinungsbild der Gemeinden wird sich teilweise ändern: Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder und dazwischen zeitweise blühende Wiesenstreifen Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.

In diesem Fall hat eine systematische Standortanalyse geholfen, Auswirkungen zu visualisieren, Zielkonflikte zu erkennen und akzeptable Lösungen zu finden. (z.B. vorhandene u. geplante Hochspannungsfreileitungen über der Fläche, Konversionsfläche Hochkippe, vorhandene Eingrünung von allen Seiten)

Nachteilig wäre es jedenfalls, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche negativ verändern würden.

3. Einflüsse auf Nachbarn

Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Lärm durch aufprallende Regentropfen befürchtet. Allerdings sind uns keine Fälle bekannt, in denen sich dies tatsächlich bewahrheitet hätte.

4. Einflüsse auf Vögel

Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen der Module liegen bisher nicht vor. Neben positiv zu beobachtenden Effekten auf den Lebensraum einiger Vogelarten, werden dagegen z.B. einige Wiesenbrüterarten Abstand von den Anlagen halten. Hier können auf den noch freien Flächen zwischen den Solarmodulen (100 m breite Freifläche) sogenannte Lerchenfenster angelegt werden.

5. Erholung /Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen von gewohnten Naherholungsmustern ergeben. Um kein hohes Konfliktpotenzial aufkommen zu lassen und aus Gründen der Akzeptanzförderung werden Korridore in Form von Wegen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. vorgesehen.

6. Ausgaben für die Gemeinde

Die auf die Gemeinde zukommenden Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans werden durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umgelegt.

Auswahl- und Entscheidungskriterien

PV-Freiflächenanlagen, die planungsrechtlich ein „Sondergebiet Solarenergie“ erfordern, sind von ihrer Eigenart und ihren Auswirkungen her keine Gewerbe- oder Siedlungsflächen, sondern eine besondere Form der Landnutzung. Daher sollte die Bewertung, Abwägung und Entscheidung alle positiven und negativen Auswirkungen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen.

1. Auswirkungen im Hinblick auf ökologische Kriterien Plangebiet Hochkippe Harbke	
Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen
Klimaschutz: Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein	
gering: CO ₂ -Emission wegen Energieaufwand bei der Herstellung der PV-Freiflächenanlagen	sehr hoch: erzeugte Energie ca. 10 -mal höher als Herstellungsaufwand; Solarstrom ersetzt fossile Energien
Naturschutz Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
gering: Einschränkung Wildwechsel; ggf. Schutzgebietsziele beachten	hoch: Zunahme der Artenvielfalt im Vergleich zu vorher
Bodenschutz Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
gering: Verdichtung während Bauphase; sehr geringe Versiegelung; evtl. geringer Zink-Eintrag von Gestellen Versiegelung; evtl. geringer Zink-Eintrag von Gestellen	spürbar: Regeneration durch langjährige Bodenruhe: keine Erosion, Biozide, PSM und Bearbeitung mehr
Wasserschutz Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
keine	hoch: kein Nitrat-, PSM- und Biozid-Eintrag in Grundwasser und Bäche mehr; kein Eintrag von Ackerboden in Fließgewässer
Elektrosmog Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein	
gering: im Abstand von bis zu 1 Meter von Modulen und Wechselrichtern ist Elektrosmog messbar	keine
Immissionsschutz Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein	
keine	hoch: Vermeidung von Luftschadstoffen aus fossilen Kraftwerken

2. Auswirkungen im Hinblick auf wirtschaftliche Kriterien Plangebiet Hochkippe Harbke	
Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen
Technische Eignung des Projekts Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
erschwert: bei schwieriger Einbindung ins Stromnetz (z.B. Leitungsführung durch Straßen und Gehwege)	optimal: Nähe und Aufnahmefähigkeit des Stromnetzes; Zufahrtsmöglichkeit für LKW

Wirtschaftlichkeit für den Betreiber Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
erschwert: bei sehr kleinen oder ungünstig geschnittenen Flächen, Teilverschattung oder hohe Anforderungen an Ausgleichsflächen	optimal: bei Standorten an leicht geneigten Hängen mit Südorientierung und ohne Verschattung. Die Hochkippe Harbke ist eine von Bewuchs freie Fläche (nur im Norden sind Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, die die PV-Anlagen sichtverschatten. Die Hochkippe wird von Hochspannungsfreileitungen überquert, deshalb ist perspektivisch die Inanspruchnahme einer Vorbehaltsfläche Erstaufforstung zur Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten. Diese Fläche kann aufgrund der Freileitungen nicht „bewaldet“ werden, eine Unterbauung mit FFPV ist mit den Netzbetreibern vertraglich zu sichern.
Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
möglich: wenn Kosten für Standortanalyse und Bebauungsplan nicht auf Investor übertragen werden können	ja: möglich bei Einnahmen aus städtebaulichem Vertrag mit Investor, Gewerbesteuer und Einkommensteuer
Regionale Wirtschaftskraft Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein	
keine	ja: Stabilisierung und Regionalisierung der Energieversorgung; bei regionaler Beteiligungsgesellschaft: Schaffung von Einkommen, Steueraufkommen und Arbeitsplätzen; Steigerung des Wohlstands der ländlichen Bevölkerung
Nutzungskonflikt Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
gegeben: keine ackerbauliche Nutzung für ca. 30 – 40 Jahre gegeben: Wiederaufnahme der Nutzung nach 30-40 Jahren	gegeben: Wiederaufnahme der Nutzung nach 30-40 Jahren möglich; regenerierter Boden
Ziel Energiewende (100% Erneuerbare) Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein	
gering: derzeit höhere Kosten für Solarstrom im Vergleich zu anderen Erneuerbaren	sehr hoch: sehr hohe Stromerzeugung pro Flächeneinheit; Beitrag zu dynamischem Ausbau und Kostensenkung von Solarstrom; Die PV-Freiflächenanlage Hochkippe Harbke liefert 161,5 % des rechnerischen Energiebedarfes auf einer Fläche von 0,214 % der Verbandsgemeinde Obere Aller Energiewende ohne Solarstrom nicht möglich

3. Auswirkungen im Hinblick auf soziale Kriterien Plangebiet Hochkippe Harbke	
Negative Auswirkungen	Positive Auswirkungen
Landschaftsschutz	
Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
möglich: wenn das gewohnte Landschaftsbild aufgrund Wahrnehmbarkeit, Struktur und Dimension der Anlagen erheblich verändert wird	möglich: durch persönliches, individuelles Empfinden bzw. technisches Interesse. Die FFPVA wird soweit möglich eingegrünt „sichtverschattet“. Die Plan-Fläche ist sehr stark vorbelastet durch technische Anlagen (Freileitungen u. sichtbare Windräder)
Denkmalschutz	
Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
möglich: Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler beeinträchtigen, insbesondere bei Punkt- oder Streifenfundamenten	möglich: durch fehlende Bodenbearbeitung und Schutz vor Erosion in der Regel eine bessere Konservierung als bei Ackernutzung. Bei der Vornutzung als Hochkippe sind Bodendenkmäler unwahrscheinlich.
Ziele der Raumordnung	
Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
möglich: Zersiedelung der Landschaft / Anbindungsgebot; strittig, weil PV-Freiflächenanlagen keine Gebäude sind, in denen sich regelmäßig Menschen aufhalten	gegeben: REP MD: Vorbehaltsgebiet Aufforstung Ziel der Raumordnung: Ausbau der Erneuerbaren Energien
Akzeptanz bei den Bürgern	
Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja	
möglich: bei mangelhafter Kommunikation; ungünstigem Standort oder „anonymen“ Investoren	möglich: aufgrund guter Kommunikation; insbesondere bei regionalen Projekten und Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung. Es gab keine negativen Stellungnahmen oder Hinweise aus der Bevölkerung.

Tabelle 4: Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien

	Positivkriterium	Negativkriterium
	+	-
Fläche mit raumordnerischer Eignung		
Wirtschaftliche Konversionsflächen (z. B. ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, wie Lagerplätze, Abraumhalden , Altdeponien und Altlastenflächen und ehemalige Tagebaugebiete)	+	
Fläche mit raumordnerischen Ausschlussgebieten		
Vorrangstandorte, Vorranggebiete, Eignungsgebiete liegen bei der Planungsfläche nicht vor	+	
Fachliche Ausschlussgebiete		
Fachliche Ausschlussgebiete sind von der Planung nicht betroffen	+	
Vorbehaltsgebiet (Wiederbewaldung zweiter Entwurf REP MD) dritter Entwurf REP MD Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Die Vorbehaltsgebiete können nicht stringent einer Positiv- oder Negativkategorie zugeordnet werden. Dies hat aber auch zur Folge, dass die v. g. Belange in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang (z. B.: den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen) überwunden werden können. Durch die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Akteuren in den Flächen und den Raum in Anspruch nehmenden Bereichen sind gemeinsame Konzepte, aller Beteiligten entstanden in denen die konkurrierenden Belange abgewogen wurden. Es sind für die Realisierung des Projektes Photovoltaikanlagen durch die Zusammenarbeit Synergieeffekte entstanden, die genutzt werden sollen.		

UMWELTBERICHT

MIT ARTENSCHUTZBESTANDSERFASSUNG

Thema	Seite
7. UMWELTBERICHT	37
7.1 EINLEITUNG/Angaben zum Standort	37
7.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	39
7.3 NULLVARIANTE	43
7.4 VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	43
7.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	44
7.6 MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION	57
8. EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG	58
9. FAZIT	63
Anlage Regiosaatgutmischung	65

ANLAGEN Artenschutzrechtliche Bestandserfassung (Abschrift)

1. Abschrift: Text Artenschutzrechtliche Bestandserfassung	66 bis 97
2. ANLAGE 1: Kartierung Biotoptypen im Untersuchungsbereich	98
3. ANLAGE 2: Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens	99
4. ANLAGE 3: Erfasste Vogelarten des Untersuchungsgebietes	100
5. ANLAGE 5: Übersichtsplan	101

7. UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

7.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 65 ha große Planungsgebiet, wovon zunächst ca. 25,2 ha für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, befindet sich auf der Hochkippe des ehemaligen Braunkohlentagebaus Wulfersdorf.

7.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hochkippe“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Solarparks geschaffen werden. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,8 und eine maximale Grundfläche (GR) von 3.500 m² sowie eine maximale Höhe der Module von 3 m.

Die Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab.

Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von extensiven Wiesenflächen und Blühstreifen/-flächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Infolge der Herstellung der Modulanlagen mit Ramppfosten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 3.500 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters, Umspannwerk sowie weiterer Nebenanlagen im Sondergebiet wird erforderlich.

7.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

Flächennutzung (ohne Berücksichtigung der zeitbegrenzten Bauverbotszone)

Geltungsbereich B-Plan gesamt:	725.000 m²	72,5 ha
• davon Sondergebietsfläche PV (Modulfläche 47,9 ha)	633.300 m²	63,3 ha
-- davon Magergrünland innerhalb des SO (unter u. zwischen den Modulen):	(479.345 m ²)	(47,9 ha)
-- davon Randstreifen (Blühstreifen)	(57.890 m ²)	(5,8 ha)
-- davon Versiegelte Fläche (entspricht ca. <1% des Sondergebietes):	(3.500 m ²)	(0,4 ha)
-- davon Bauverbotszone (bleibend für Freileitungen) Grünland	(92.565 m ²)	(9,2 ha)
• Teilversiegelte Fläche (Wege neu):	2.430 m²	0,2 ha
• Bepflanzung entlang der geplanten öffentlichen Wege:	15.000 m²	1,5 ha
• Vorhandene Wege:	20.044 m²	2,0 ha
(mit Spurbahn bzw. wassergebundene Decke):		
• Grünflächen (Wald) im Geltungsbereich vorhanden:	54.360 m²	5,4 ha
		<u>72,5 ha</u>

Damit werden im Plangebiet gemäß festgesetzter Grundfläche für die Errichtung von Ramppfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter und Nebenanlagen weniger als 1% versiegelt. Derzeit ist das Plangebiet, abgesehen von den teilversiegelten, geschotterten landwirtschaftlichen Wegen, unversiegelt.

7.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

7.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Allerdings liegt das Plangebiet auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.

Landschaftseinheit

Altbergbau bzw. Abbauvorhaben, die sich in der Abschlussphase befinden
Tagebau Wulfersdorf (Bezeichnung 7.10. Abbildung der Landschaftseinheiten) /20/

Westlich von Harbke befindet sich die Landschaftseinheit der Tagebauregion Wulfersdorf. Bergbaulandschaften nehmen eine Sonderstellung der Landschaftseinheit ein, da sie, durch den Abbau der Naturressource Braunkohle bedingt durch ihre Eingriffe in die natürlichen Zusammenhänge der Landschaft den Entzug, die Veränderung, den Ersatz natürlicher Komponenten sowie gravierende Veränderungen der naturhaushaltlichen Prozesse bewirken. Gleichzeitig sind durch sie den Bergbaufolgeflächen wertvolle Sekundärlandschaften mit Lebensräumen für Arten und Lebensräume entstanden, die für den Naturschutz wesentliche Bedeutung haben.

Die entstehenden Reliefformen lassen sich in folgende Kategorien gliedern:

- Die Hochhalden, die in der Regel beim Aufschluss des Tagebaus entstehen, wenn keine Restlöcher zur Verkipfung zur Verfügung stehen
- Tagebaurestlöcher, die im Ergebnis des Massendefizits durch den Abbau der Kohle entstehen
- Flurkippen die in Höhe des gewachsenen, unverritzten Geländes durch die Ablagerung in das Restloch zustande kommen
- Unterflurkippen, die besonders problematisch sind, da bei ihnen die ursprüngliche Geländehöhe nicht erreicht wird und der langandauernde Grundwasserwiederanstieg keine sichere Prognose der künftigen Wasserspiegelhöhe im Grundwasser und in den oberirdischen Gewässern zulässt.

Im Bereich des Tagebaurestlochs Wulfersdorf sind Hochkippen und Flurkippen, jedoch keine Unterflurkippen vorhanden.

Die Fläche des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller stehen noch unter Bergaufsicht. Es existiert ein Abschlussbetriebsplan. Bergrechtlich verantwortliches Unternehmen für den Bereich des Abschlussplans „Tagebau Wulfersdorf“ ist die LMBV mbH. Zusätzlich befindet sich ein Teil des Planungsareals innerhalb der Projektgrenzen des Grundwasserwiederanstiegs.

Im Zuge der deutsch-deutschen Entspannungspolitik einigten sich beide deutschen Staaten im Mai 1976 auf einen gemeinsamen Abbau der im Grenzverlauf liegenden Kohleflöze in den seit 1971 betriebenen Tagebau Helmstedt. In der Folge standen die Schaufelradbagger der BKB und der DDR jeweils auf fremdem Staatsgebiet. Beim „Bergbau durch den Zaun“ wurde der Verlauf der Grenze über die Jahre dem Abbaufortschritt angepasst.

Der Tagebau Helmstedt und der durch die DDR noch bis 1989 weiter betriebene Tagebau Wulfersdorf wurden zunehmend zur heute vorliegenden topographischen Einheit.

7.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

7.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut. Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

7.2.2 Naturraum und Relief

Die Gemeinde Harbke liegt im Bereich der südlichen Ausläufer des Höhenzuges Lappwald, unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Sie befindet sich neun Kilometer östlich von Helmstedt und 13 Kilometer südöstlich von Schöningen. Die nähere Umgebung zwischen Aller, Lappwald und Elm ist hügelig und weist Höhen bis 200 m ü. NN auf („Wendorfer Berg“ 199 m, „Hochberg“ 200 m ü. NN).

Das Plateau der Hochkippe (Planungsbereich) liegt bei einer Höhe von im Mittel 160 m ü. NN und fällt zu allen Seiten um ca. 60 m ab.

7.2.3 Geologie und Böden

Aufschüttungen

Wesentliche Aufschüttungen im Plangebiet resultieren aus den Hochkippen des Bergbaus, insbesondere des Braunkohlentagebaus. Die Kippen sind inzwischen in natürlicher Entwicklung begriffen. Sie wurden daher entsprechend der rekultivierten Nutzung als Grünland, Wald oder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

7.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Laut Karte und Luftbild befindet sich im Plangebiet als nächste Oberflächengewässer der im Norden in ca. 620 m Entfernung liegende Lappwaldsee und der im Osten in ca. 500 m Entfernung liegende Harbker See.

Die Bodenzusammensetzung und die natürliche Abfolge von geologischen Schichten sind durch den Bergbau vollständig durcheinandergebracht worden. Am Fuß der Kippen trat vermehrt Wasser aus. Auch nach der Stilllegung des Tagebaus Wulfersdorf im Jahr 1989 wurde die Wasserhaltung im nördlichen Teil, im Bereich des Grenzkohlenpfeilers, noch über viele Jahre betrieben, um die reibungslose Förderung des benachbarten bis 2002 arbeitenden Tagebaus Helmstedt zu gewährleisten. Überschüssiges Wasser leitete man in den Harbker Mühlenbach ab. Zum Jahreswechsel 2003/04 stellte die LMBV die Wasserhaltung im Tagebau Wulfersdorf schließlich vollständig ein. Mit der Außerbetriebnahme der letzten Filterbrunnen begann sich das Restloch mit Grundwasser zu füllen. Ein großer zusammenhängender See mit rund 125 Millionen Kubikmetern Wasservolumen und bis zu 66 Metern Tiefe wird entstehen. Nach der vollständigen Flutung soll er eine Uferlänge von rund elf Kilometern haben.

Beim Thema Grundwasser muss auch berücksichtigt werden, dass das Plangebiet aufgrund der geologischen Situation keinerlei Bedeutung für die Grundwassernutzung hat.

7.2.5 Klima und Lufthygiene

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Die hier entstehende Kaltluft fließt in Richtung der Täler ab und führt so zu einer Luftaustausch in den umliegenden Orten und zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation.

7.2.6 Arten und Biotope

Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im laufenden Jahr 2021 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Das Plangebiet stellt sich in weiten Teilen als extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Rund 50% des Plangebietes werden von Ackerflächen eingenommen werden. Die anderen 50% sind zurzeit extensives Grünland.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden Eingriffsbewertung von 2001 des Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan (siehe Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen.

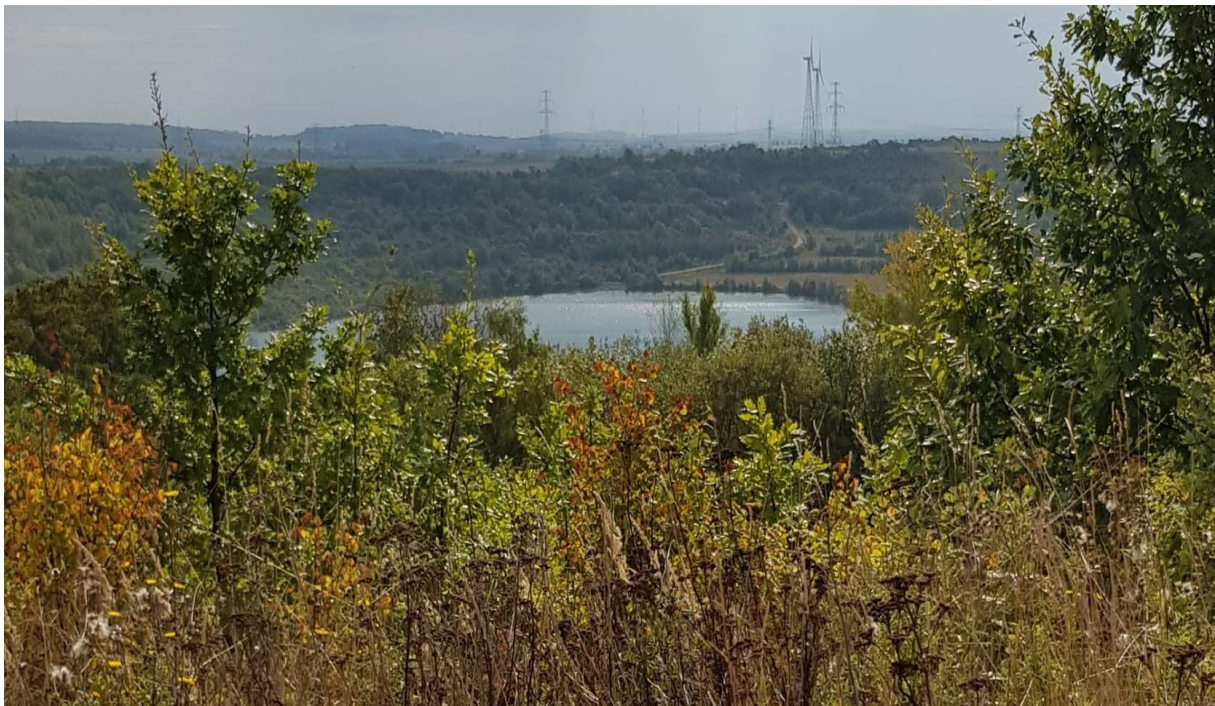
7.2.7 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich als von Waldbeständen eingerahmte Hochfläche mit relativ wenigen Strukturen auf der Fläche dar. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Teil einer insgesamt, abwechslungsreichen Landschaft.

Vom Plangebiet Hochkippe gibt es unter anderem schöne Blicke auf den Ort Harbke und die Lappwaldseen.



Blick vom Rundweg auf Harbke



Blick vom Rundweg: Lappwaldsee südlicher Teil (Im Hintergrund Freileitungen und Windenergieanlagen)

Vorbelastungen des Landschaftsbildes existieren durch die hier auf der Planfläche verlaufenden Hochspannungsfreileitungen und durch mehrere Windkraftanlagen westlich des Plangebietes.



Dem Plangebiet selbst kommt hinsichtlich einer Erholungsnutzung derzeit eine mittlere Bedeutung zu (personenabhängig). Das Gebiet ist jetzt schon technisch überprägt durch Freileitungen und weitere werden folgen. Die Windenergieanlagen sind auch von allen Seiten sichtbar. Es führt ein Rundweg um das Plangebiet. Weitere Wege durch das Plangebiet, die von Erholungssuchenden genutzt werden könnten sind geplant.

7.2.8 Land- und Forstwirtschaft

Ein Großteil der Böschungen wurde entsprechend der Betriebsplanung aufgeforstet. Die Plateaufläche der Hochkippe soll, mit Ausnahme eines Schutzstreifens für die Freileitungen, entlang der Wege als Ausgleichsmaßnahme bepflanzt werden. Es gibt keine forstwirtschaftlichen Interessen an dem Plateau.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume. Im östlichen Randbereich wurden Baum-Strauch-Pflanzungen vorgenommen, die die geplante Solarfläche optisch abschirmen, aber keine besondere forstwirtschaftliche Bedeutung haben.

Forstwirtschaftliche Belange sind allerdings durch die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen berührt.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit Ackerflächen, auf denen im Jahr 2021 Sonnenblumen angebaut sind, wurde bereits beschrieben.

7.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

(NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin die Fläche der Sukzession zu überlassen. Aufgrund der dort vorhandenen Starkstromfreileitungen (110 KW und 2 mal 380 KW) ist die Fläche (auf ca. 240 m Breite) auf der gesamten Länge der Hochkippe von Baumbewuchs freizuhalten.

7.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Menschen und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen. Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang die im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung.

Der ökologische Ausgleich kann innerhalb des Plangebietes hierdurch nach jetzigem Planungsstand vollständig erbracht werden, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich werden. Die verhältnismäßig geringe Flächenversiegelung kann durch Aufwertung der freizuhaltenden Flächen im Bereich Hochspannungsfreileitungen und durch die Feldhecken (Baum-Strauch-Pflanzungen) entlang der Wege ausgeglichen werden.

7.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Magerrasen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Flächen, die im nicht bebauten Bereich des Solarparks liegen (durch Freileitungen freizuhaltende Bereiche) in Blühstreifen umgewandelt werden.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 3.500 m² betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,0 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 8 m hoch werden.

- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren

können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert.

- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

7.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

7.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren. Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 3.500 m² liegen.

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin theoretisch zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke wird der oberflächige Abfluss jedoch abgemindert. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier aufgrund der Vornutzung weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung

der Flächen (Aufschüttung des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten

Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 3.500 m² beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen. Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass das Plangebiet aufgrund der geologischen Situation keinerlei Bedeutung für die Grundwassernutzung hat. Fließ- oder Stillgewässer („Lappwaldsee“ nördlich und östlich, in ca. 600 m Entfernung) sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Zwar entspringt laut Kartenwerk und Luftbildern südlich des Plangebiets (ca. 1,6 km Entfernung) der Mühlenbach. Dieser ist infolge der bergbauwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt worden und wird im Rahmen der Grubenrekultivierung wieder hergestellt. Es kommt durch die Planung der Photovoltaikanlagen zu keinen Beeinträchtigungen.

Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer geringen Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer deutlichen Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt in Richtung der Ortslagen ab. Da die umliegenden Orte aber in großem Umfang von Kaltluftentstehungsgebieten mit klimatischer Ausgleichsfunktion umgeben sind und die dörfliche Struktur auch nur geringe klimaökologische Belastungen in der Ortslage erwarten lässt, sind die klimaökologischen Auswirkungen des Solarparks eher als gering einzustufen. Andere klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen. Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen

Bereichen kommt es zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Kleinräumig werden hierdurch die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen nennenswert beeinflusst (vgl. unten: Arten und Biotope). Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge.

Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Insgesamt sind umfangreiche negative Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Arten und Biotope

Direkte Auswirkungen durch Lebensraumverlust

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung werden ausschließlich Flächen einer Schütthalde aus dem Braunkohletagebau, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer bis mittlerer Bedeutung sind. Es werden auch Ackerflächen von Tierarten, meist saisonal z.B. als Brut- oder Nahrungshabitat während der deckungsreichen Vegetationsperiode, genutzt.

Aufgrund der erforderlichen hohen Flexibilität dieser Arten ist ein Ausweichen auf Nachbarflächen, vor Allem während der Bauphase, in der Regel möglich. Im Plangebiet sind im Umfeld geeignete Ausweichlebensräume vorhanden.

Ein Teil der vorhandenen Vogelarten wird auf dem Gelände weiterhin leben oder brüten, was auch Untersuchungen der GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, 2007) an vielen Standorten in verschiedenen Naturräumen bestätigen. Die Untersuchungen zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten brüten an den Gestellen von Holzunterkonstruktionen, z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze oder Wacholderdrossel. Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich extensiv genutzte PV-Freiflächenanlagen daher durchaus zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln. Positiv wirkt sich hier sicherlich auch die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Beeinträchtigungen bestehen überwiegend darin, dass durch Einzäunung eine Zerschneidung zu erwarten sind. Durch die noch zu errichtenden Querwege durch die Planfläche ist diese Beeinträchtigung der Großsäuger nur sehr gering.

Für Kleinsäuger ist das Plangebiet weiter zugänglich. Eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel ist für das Plangebiet nicht anzunehmen)

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung (2021) wurden im Untersuchungsgebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (s. Tab. 1 und Anlage 4 des Artenschutzfachbeitrages).

Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Haubenlerche (*Galerida cristata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gelten als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG. Es wurden drei Arten festgestellt, die einen Schutzstatus gemäß Roter Liste aufweisen (s. Tab. 1). Es handelt sich dabei um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Haubenlerche (*Galerida cristata*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*).

Der **Neuntöter** wird zudem als Art der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I geführt. Alle erfassten Brutvogel-Arten sind in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und

Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitate in Nahbereich zu schaffen. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes ist die Bedeutung als Teillebensraum für besonders schutzwürdige Arten (z.B. Rotmilan) eher als gering einzustufen. Lediglich die Wiesenflächen im zentralen Plangebiet bieten potenzielle Nahrungsflächen. Die Freileitungen sind hier jedoch ein Gefahrenpotenzial. Die Bedeutung der umliegenden Waldflächen, als Lebensraum werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch hier existieren in unmittelbarer Nachbarschaft meist sogar besser geeignete Ausweichbiotope. An der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze wird zwischen den Freileitungen und den PV-Aufstellflächen Streifen freigelassen, welche als Flächen für Maßnahmen mit dem Ziel der Entwicklung von Blühstreifen festgesetzt werden. Hier verbessern sich durch die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland und Blühflächen, die Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 2.500 m² betragen. Die Betriebsflächen innerhalb des Sondergebietes sollen durch Beweidung oder Mahd offen gehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitat Vielfalt und Artendiversität. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen „Neuaufforstung“ besitzen einen großen Artenreichtum, der auch Rückschlüsse auf die mögliche spätere Artenzusammensetzung im Sondergebiet zulässt. Insbesondere der zu erwartende Blütenreichtum wird im Plangebiet die Situation für Insekten und in der Folge auch für Insektenfresser verbessern.

Indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Da am Eingriffsort fast ausschließlich noch Flächen mit einer verarmten Flora und Fauna vorkommen, sind für die Mehrheit der betroffenen Lebensräume oder Arten dennoch insgesamt Verbesserungen zu erwarten.

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt, so dass neben dem Entzug des Lebensraumes auch Wanderkorridore unterbrochen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit des geplanten Solarparks sind hier Zerschneidungen von Teillebensräumen durchaus möglich. Betroffen sind hiervon Großsäuger, für die jedoch in ausreichend großen Abständen Wegeverbindungen mit seitlicher Baum-Strauch-Bepflanzung

hergestellt werden, so dass damit die Beschränkung ausgeglichen ist. Während die Zäune für Kleinsäuger wie Mäuse oder Marder kein Hindernis darstellen, da ein Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche von etwa 15 cm belassen werden. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von Wasservögeln besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lummenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden (Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist. (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung können Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widerspiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleitet werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i.d.R. rund 30 °) sind Widerspiegelungen von Habitat Elementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen.

7.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Hierzu wurden im laufenden Jahr 2021 entsprechende faunistische Kartierungen durchgeführt.

Avifauna

Zum Erhalt der geschützten Arten Feldlerche, Haubenlerche und Neuntöter sind vor Ort oder angrenzend dauerhaft Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Neuanlage artenreicher Blühsteifen, Erhalt der vorhandenen blütenreichen Gras- und Hochstaudenflure sowie Schaffung von Lerchenfenstern im unmittelbaren Nahbereich der Solaranlage)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und den durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich,

ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet. Alle erfassten Brutvogel-Arten werden in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitate in Nahbereich zu schaffen.

Fledermäuse

Da kein umfangreichen Gehölzfällungen durch die geplante Errichtung des Solarparks Hochkippe Harbke notwendig sind, werden Höhlenbäume oder vorhandene Gehölzstrukturen nicht betroffen. Die nicht vermeidbaren Verluste von insgesamt 4 Gehölzen innerhalb des geplanten Baufeldes stellt für die Artengruppe Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Sie sind aufgrund ihrer Altersstruktur frei von Baumhöhlen und Rindenablösungen. Insofern kann eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von bedeutsamen Fledermausquartieren (Winterquartiere, Wochenstuben etc.) vollständig ausgeschlossen werden. Alle anderen Gehölze in der Peripherie der geplanten Solaranlage bleiben vollständig erhalten. Eine Nutzung der Freiflächen des inmitten des Rekultivierungsbereichs 'Tagebau Wulfersdorf' gelegene Baubereich als Jagdrevier ist aber sehr wahrscheinlich. Ein direkter Fledermaus Nachweis mit dem Bat-Detektor konnten während einer Nachtbegehung zur Erfassung von potentiellen Arten nicht erbracht werden.

Auch Eulen-Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies nicht der Fall, da alle derzeit vorhanden Habitatstrukturen nur im Bereich der Ackerfläche / Ackerbrache überprägt werden. Da die Peripherie des Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv-Grünland umgewandelt werden wird, kann sich die Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse hier nach Abschluss der Bauarbeiten deutlich verbessern (sprich: blütenreich = insektenreich). Dabei bleibt die Solarparkfläche als potentielles

Jagdrevier für Fledermäuse vollständig erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im geplanten Baufeld befinden sich zwei größere Lesehaufen aus Feldsteinen. Diese Strukturen müssen als potentielles Eidechsen-Habitat angesehen und bewertet werden. Zum anderen befinden sich vorhandene Artenschutzmaßnahmen (hier: Neuanlage von Steinlesehaufen, Sandschüttungen und lichte Gehölzbepflanzung) zur Förderung von Eidechsen im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Durch die geplante Baumaßnahme werden die dort vorhandenen Artenschutzmaßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt.

Parallel zur Vegetations- und Brutvogelerfassung wurden sowohl bei den Steinhaufen innerhalb des geplanten Solarparks als auch die nordöstlichen Artenschutzflächen gezielt Eidechsenbeobachtungen durchgeführt. Die Ortstemperaturen betrugen dabei immer über 22 Grad Celsius. Sichtbeobachtungen während der Vegetationserfassung und der Brutvogelkartierung erbrachten jedoch keine Nachweise für diese Artengruppe.

Auch Amphibien wurden im Bereich der Hochkippe nicht angetroffen. Gezielt ausgebrachte Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für Eidechsen und Amphibien blieben ohne Befund. Für die Artengruppe 'Reptilien' eignet sich die außerhalb des Eingriffsbereichs gelegene

Randstrukturen wie Seitenböschungen der Hochkippe, Wegränder insbesondere für die Zauneidechse *Lacerta agilis*. Die Zauneidechse steht in der Roten-Liste sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste. Darüber hinaus ist die Art nach BNatSchG besonders streng geschützt und in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistet. Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Eidechsenart und besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und Steinbrüchen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50° genutzt, die im Böschungsbereich der Hochkippe häufig anzutreffen sind. Einwanderungen dieser Tierart in die Vorhabenfläche ist deshalb nicht auszuschließen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorhandenen 2 Steinlesehaufen (s. Anlage 2) bei der Aufstellung der Solarpanels vollständig vor Ort erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall, so sind die Feldstein-Lesehaufen zu sichern und außerhalb der Stellfläche 'Solarmodule' fachgerecht wieder aufzuschichten. (s. auch Kap. 7.3 Artenschutzbeitrag)

Die Sicherung der Feldstein-Lesehaufen erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung.

Bei den Untersuchungen konnten jedoch keine Tiere nachgewiesen werden. Für die innerhalb des Baufeldes vorgefundenen zwei Steinlesehaufen als potentielle Eidechsenhabitate bleibt die geplante Baumaßnahme nur dann ohne negative Wirkung, wenn diese Strukturen vollständig erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall sind die Feldsteine schadlos aufzunehmen und an anderer Stelle wieder auszubringen. Durch die Neuanlage von extensiven, blütenreichen Blühstreifen mit Arten des Mitteldeutschen Tieflandes ist jedoch zu erwarten, dass Eidechsen, durch den zu erwartenden Insektenreichtum, ein verbessertes Nahrungsspektrum erhalten und diese besonders geschützte Tiergruppe davon profitiert!

Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche zwei weitere Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zur Förderung dieser besonders geschützten Tiergruppe zu errichten (s. Anlage 4 im Artenschutzbeitrag).

Amphibien

Im geplanten Baubereich und dessen Umfeld sind keine geeigneten Oberflächengewässer als potentielles Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine baubedingte Beeinträchtigung für diese besonders geschützte Tiergruppe kann derzeit ausgeschlossen werden. Bei laufenden Baggerarbeiten für die Flutung des Lappwaldsees und zur Renaturierung des Harbker Mühlenbachs finden derzeit erhebliche Erdbewegungen statt. Aus diesem Grund ist entlang zum südöstlichen Baufeld dieser Umgestaltungsmaßnahmen eine dauerhafte Amphibien Leiteinrichtung errichtet worden. Diese unterbindet für den Zeitraum der dortigen Erdarbeiten eine Einwanderung von Amphibien in den südlichen Solarpark. Fernwirkungen z.B. auf Wanderbewegungen von Amphibien kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Fertigstellung des Solarparks eine Querung des Solarpark-Geländes ohne

Unterbindung angestammter potentieller Wanderwege zur Hochkippe als potentielles

Winterquartier für Amphibien und Reptilien nicht unterbunden werden (s.a. Kap.6.4 Artenschutzbeitrag).

Heuschrecken

Bei den Bestandserfassungen zur Heuschreckenfauna wurden im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August 2021 durchgeführt. Insgesamt konnten 10 Heuschrecken-Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 6) werden. Das untersuchten nördliche

Flächen stellten sich als artenreich dar. Auch wenn sich der anfängliche Verdacht auf ein Vorkommen der Blauflügel- Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und der Blauflügel Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*), als Folge der Bergbaufolgelandschaften im Bereich der Harbker Hochkippe nicht bestätigt werden konnte. Keine der 10 festgestellten Heuschrecken-Arten befinden sich auf der Roten Liste der in Sachsen-Anhalt gefährdeten Heuschrecken (2020). Es wurden auch keine Arten gemäß FFH-Richtlinie / Anhang IV oder besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung festgestellt.

Die meisten Arten wurden im nördlichen Untersuchungsgebiet (Ackerbrache / Flächenstilllegung) zwischen dem Radweg und dem das Untersuchungsgebiet abgrenzende Gehölz angetroffen (siehe Anlage 7). Die als Sonnenblumen-Acker genutzte südliche Bewirtschaftungsfläche stellt sich dagegen recht artenarm dar. Hier wurde, als einzige Art, nur das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*) nachgewiesen. Die verschiedenen Nutzungsintensitäten (Brache / Intensivacker) und die Vegetationszusammensetzung der beiden Teilflächen scheinen hierfür ursächlich zu sein.

Durch den geplanten Bau des Solarparks Hochkippe bleiben alle für Heuschrecken notwendige Vegetationsstrukturen erhalten. Zusätzlich wird ein 3 m breiter Blühstreifen mit standortgerechter Artenzusammensetzung und extensiver Nutzungsaufgaben entstehen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die örtlichen Heuschrecken-Populationen durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Fortpflanzungsgebiete für stark bedrohte Arten sind im Plangebiet ebenfalls zu erwarten. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes ist die Bedeutung als Teillebensraum für besonders schutzwürdige Arten (z.B. Rotmilan) eher als gering einzustufen. Lediglich die Wiesenflächen im zentralen Plangebiet bieten potenzielle Nahrungsflächen. Die Freileitungen sind hier jedoch ein Gefahrenpotenzial. Die Bedeutung der umliegenden Waldflächen, als Lebensraum werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch hier existieren in unmittelbarer Nachbarschaft meist sogar besser geeignete Ausweichbiotope. An der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze wird zwischen den Freileitungen und geplantem Sondergebiet ein etwa 160 m breites Band freigelassen, welches als Fläche für Maßnahmen mit der Zielsetzung der Entwicklung von Lerchenfeldern zur Unterstützung der Vogelbrut (Offenlandbrüter) festgesetzt wird. Hier verbessern sich durch die Umwandlung von Ackerland und extensives Grünland in Blühflächen, die Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 2.500 m² betragen. Die Betriebsflächen innerhalb des Sondergebietes sollen durch Beweidung oder Mahd offen gehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitat Vielfalt und Artendiversität. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen „Neuaufforstung“ besitzen einen großen Artenreichtum, der auch Rückschlüsse auf die mögliche spätere Artenzusammensetzung im Sondergebiet zulässt. Insbesondere der zu erwartende Blütenreichtum wird im Plangebiet die Situation für Insekten und in der Folge auch für Insektenfresser verbessern.

Indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen
Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregims sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Da am Eingriffsort fast ausschließlich noch Flächen mit einer verarmten Flora und Fauna vorkommen, sind für die Mehrheit der betroffenen Lebensräume oder Arten dennoch insgesamt Verbesserungen zu erwarten. Durch

die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt, so dass neben dem Entzug des Lebensraumes auch Wanderkorridore unterbrochen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit des geplanten Solarparks sind hier Zerschneidungen von Teillebensräumen durchaus möglich. Betroffen sind hiervon Großsäuger, für die jedoch in ausreichend großen Abständen Wegeverbindungen mit seitlicher Baum-Strauch-Bepflanzung hergestellt werden, so dass damit die Beschränkung ausgeglichen ist. Während die Zäune für Kleinsäuger wie Mäuse oder Marder kein Hindernis darstellen, da ein Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche von etwa 15 cm belassen werden. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von Wasservögeln besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lummenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden (Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist.

(Script des Bundesamtes für Naturschutz: Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung können Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widergespiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleiten werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i.d.R. rund 30 °) sind Widerspiegelungen von Habitat Elementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen.

7.5.3 Auswirkungen auf den Menschen Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann. Beeinträchtigungen

durch Lichtreflektionen (Blendung) sind für PV-Freiflächenanlagen nach den o.g. Untersuchungen nicht relevant, da schon in kurzer Entfernung (wenigen dm) von den Modulreihen bedingt durch die stark lichtstreuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen ist.

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

Landschaftsbezogene Erholung

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch visuelle Effekte, Zerschneidung von Wegebeziehungen und Flächenverlust nicht zu erwarten. Durch die visuelle Wirkung der PV-Freiflächenanlagen entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft, (obwohl die Landschaft derzeit schon durch die großen, raumübergreifenden Freileitungen geprägt wird). Hierfür werden zur optischen Verschattung Baum-Strauch-Hecken an den Wegen gepflanzt. Die Fläche ist durch die Hochspannungsfreileitungen sowie, wenn auch nur in geringem Maße, die angrenzenden Windenergieanlagen vorbelastet. Die vorhandenen befestigten Feldwirtschaftswege, welche als Spazier- und Wanderwege genutzt werden können, sind weiterhin zugänglich. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall überwiegend im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.

7.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nur in geringem Maße, speziell bei der Errichtung der Anlagen durch die Transportwege betroffen (baubedingte Auswirkung). Durch die Errichtung des Solarparks werden mehr als 20 ha Fläche „überbaut“. Die anderen Güter Kultur- und Sachgüter Landwirtschaft sind nicht betroffen.

Die Planfläche ist aufgrund ihrer Eigenschaft als Konversionsfläche zu werten. Eine Konversionsfläche ist u. a. gegeben wenn:

- die Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

7.5.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere

folgende Aspekte zu berücksichtigen (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,
- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Bei unbeweglichen Konstruktionen wie im vorliegenden Fall tritt die größte Wirkintensität daher in südlicher Richtung auf. Aus nördlicher und seitlicher Richtung sind dagegen insbesondere die Tragekonstruktionen sichtbar, welche jedoch einen deutlich geringeren Anteil am Blickfeld einnehmen und bei nicht reflektierenden Konstruktionen nicht so auffällig sind. Von Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oft gering und aus weiterer Entfernung nicht mehr feststellbar. Sichtverschattungen sind im Planungsraum in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung durch angrenzende Waldflächen vorhanden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks beschränken.

Weitreichende Auswirkungen können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen. Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die Ortschaften Büddenstedt, Reinstedt und Sommersdorf, welche die nächstgelegenen Ortschaften zum geplanten Solarpark sind, liegen deutlich tiefer als das Plangebiet, so dass hier keine Sichtbeziehungen bestehen, zumal hier auch noch die abschirmenden Waldflächen vorhanden sind. Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Nach Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module jedoch oft nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden ausgerichtet sind. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.

Blick zur Hochkippe von Büddenstedt aus. Die Photovoltaikanlagen werden hier nicht zu



sehen sein.

Kurzfassung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens sind die o. g. Umweltauswirkungen verbunden. Eine schutzgutbezogene gegenüberstellende Prognose der Umweltentwicklung bei der Durchführung sowie der Nichtdurchführung der Planung erfolgt in der nachstehenden Tabelle.

Schutzgut	Prognose bei Realisierung des Bebauungsplans	Prognose ohne Umsetzung des Bebauungsplans
Boden / Fläche	geringe zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche; Überdeckung von Boden durch Solarmodule	Fortbestand des derzeitigen Areals als Ackernutzung (Düngung, Pflanzenschutz usw.)
Wasser	keine Änderung der derzeitigen Grundwasserneubildungsrate; kein Eintrag von Schadstoffen in den Bodensehr geringer Verlust von Bodenflächen mit Retentionsfunktion durch Versiegelung	Keine Änderung der derzeitigen Grundwasserneubildungsrate
Klima / Luft	Durch die Bebauung ergeben sich geringe Änderungen der derzeitigen kleinklimatischen Verhältnisse; Klimarelevante Emissionen sind durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.	Keine Änderung der derzeitigen klimatischen Verhältnisse
Arten / Biotope	keine geschützten Biotope betroffen; keine Beeinträchtigungen wertvoller Lebensgemeinschaften zu erwarten, Artenbesatz kann durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden	Keine Änderung hinsichtlich des Artenbestandes und der Biotope
Landschaftsbild	Veränderung durch die Errichtung der Solar-Module; Dominanz von technischen Elementen; geringer Verlust von typischen Landnutzungsformen; Minderung der Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch Eingrünung des Anlagenstandortes Anlage durch vorhandene Topografie und Heckenbestand kaum sichtbar	keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes - Ackernutzung
Mensch	Durch die Bebauung ist keine Änderung der derzeitigen Immissionsverhältnisse bei Lärm und Geruch zu erwarten. Temporäre Geräusche während der Bauphase sind möglich. Die Anlage arbeitet geräuschlos. Erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind nicht zu erwarten.	Keine Änderung des derzeitigen Zustandes
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Zerstörung von archäologischen Kulturgütern zu	Keine Änderung des derzeitigen Zustandes

7.5.6 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Tabelle Wechselwirkungen

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserlieferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Lebensumfeldes
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Tiere und Bodenbewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräumen	-
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur	Erosionsschutz; Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzung und Ausbeutung
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und Filter	Grundwasserfilter; Wasserspeicher		Grundwasserneubildung	-	wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor; Verschmutzungsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussung durch sein Tun: Erderwärmung, Luftverschmutzung	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas bspw. durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	-
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristische Landschaftselemente	Bodenrelief als charakterisierendes Element	Oberflächengewässer als charakteristische Landschaftselemente	bspw. Wind, Lufttemperatur und -feuchte als landschaftsformende Elemente		Kulturgüter als charakterisierende Elemente
Kultur-/ Sachgüter	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

7.6 Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion

7.6.1 Vögel

Im Bereich der Eingriffsflächen (Ackerstandort) wurden während der Kartierungsdurchgänge vor allem im Bereich der Ackerbrache zahlreiche Brutvorkommen der Avifauna festgestellt. Erfreulich war die hohe Brutdichte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit insgesamt 6 Brutpaaren. Und ebenso erfreulich das Vorkommen der Haubenlerche (*Lullula arborea*) bzw. des Neuntöters mit jeweils zwei bzw. drei Brutpaaren. Als planungsrelevante Arten wird für den potentiellen baubedingten Wegfall von 8 Brutplätzen der Feldlerche / Haubenlerche werden insgesamt 8 sog. Lerchenfenster als Ausgleich diese Brutplatzverluste angelegt (s. Anlage 4) in der südlich angrenzenden Ackerfläche angelegt. Zusätzlich werden insgesamt vier Mähstreifen in die nördliche Ackerbrache des Projektgebietes angelegt. Ziel ist die Schaffung weiterer Nistmöglichkeiten für die beeinträchtigten Offenlandbrüter und die Förderung des Blütenreichtums der Ackerbrache durch den jährlich wechselnden 'Verjüngungsschnitt'. Hierdurch wird die Blütenentwicklung des Standortes und damit auch die Insektenförderung (hier als Nahrungsgrundlage) für Neuntöter und weiteren 11 Brutvogelarten deutlich verbessert.

Werden im Untersuchungsbereich des Solarparks nach dessen Fertigstellung wieder von 8 Brutpaaren von Feld- und Haubenlerche festgestellt, kann die Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Lerchenfenstern' eingestellt werden. Die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbereiche (s. Anlage 4 Artenschutzbeitrag), nutzen den Eingriffsraum als ergänzendes Nahrungsgebiet. Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung liegen hier keine besonderen Nahrungsplätze. Durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen (Neuanlage Blühstreifen mit extensiven Nutzungsaufgaben, Zaunberankung und extensiv genutzten Grünflächen durch Streifenmäh, werden die Eingriffsflächen aufgrund des zu erwartenden Insektenreichtum ein attraktiver Nahrungsplatz.

Dadurch erfolgt eine nachhaltige Förderung der lokalen Avifauna. Unter Berücksichtigung der oben genannten Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

7.6.2 Fledermäuse

Jagdrevier bleibt vollständig erhalten. Gehölzeinschlag zur Errichtung des Solarparks nur im geringen Umfang notwendig. Randlagig vorhandene Baumhöhlen werden in ihrer Funktion als Tagesquartier nicht beeinträchtigt.

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.6.3 Eidechsen

Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche ein Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zu errichten (s. Anlage 7). sind keine Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Totholzhaufen im Bereich der

Schlagfluren (s. Anlage 4) sollten jedoch nach Möglichkeit erhalten bleiben.

7.6.4 Amphibien

Um eine Gefährdung von Amphibien auf der Wanderung zu potentiellen Winterquartieren innerhalb des Solarparks ist auszuschließen, da das gesamte Gelände nach baulicher Fertigstellung weiterhin ganzjährig für diese Amphibien und auch Kleinsäuger passierbar bleibt. Dies wird gewährleistet durch die Bauart der Zaunanlage in der Ausführung als Metallgitterzaun (max. 2,5 m hoch mit Übersteigschutz). Für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausführen mit einem Mindestabstand zur Geländeoberkante von +15 cm oder einer Mindestgitterweite von 10 x 15 cm.

7.6.5 Heuschrecken

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Eingriffsbilanzierung

8.1 Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (max. 3.500 m²) erreicht werden. Die Realisierung der Planung ist daher nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was nur geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nach sich zieht. Dennoch werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen infolge der Planung zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen. Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt verwendet (MLU 2004, s. Kap. 6.1.3 vorgenommen).

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung, (Bewertung Ist-Zustand). Eine Belastung durch Verkehr oder Gewerbe bzw. Industrie liegt im Plangebiet nicht vor. Die Bewertung des Planzustandes erfolgt anhand der zu erwartenden Biotopausstattung nach der Umsetzung des Vorhabens. Für die innerhalb des eigentlichen Solarparks zu entwickelnden Grünflächen (Wiese oder Weide trockener Standorte) wird der Standardplanungswert von 13 (außerhalb der Module) auf 10 Punkte (unter den Modulen) herabgesetzt, um der anthropogenen Überprägung der Grünflächen Rechnung zu tragen. Weiterhin soll mit einem nachgeschalteten Monitoring überprüft werden, ob sich die

Magerrasen gemäß der Bilanzierung entwickeln. Gegebenenfalls kann hier in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde durch Pflegemaßnahmen lenkend eingegriffen werden.

8.1.1 Für erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wurde die Methode der Richtlinie über die

Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2 geändert durch MLU am 12.03.2009 verwendet.

Mit den folgenden Tabellen erfolgt eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung mit dem Ziel, aus der Differenz von Bestands-Flächenwert und Planungs-Flächenwert den Kompensationsbedarf zu ermitteln. Berücksichtigt wird dabei ausschließlich der Eingriffsbereich, da im restlichen UG keine vorhabenbedingten Veränderungen stattfinden.

Tabelle 20: Ermittlung des Bestands-Flächenwerts des Eingriffsbereichs (Ist-Zustand)

Kürzel	Biotoptyp	BW	Fläche (A)	FW
AB	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Brache/ Stilllegung)	10	123.000 m ²	1.230.000
AI	Intensiv genutzter Acker	5	455.246 m ²	2.276.230
HTA	Gebüsch trockenwarmer Standorte	22	52.000 m ²	1.144.000
VWA	Wege Betonspurbahnen u. wassergebundene Decke	3	29.892	89.676
			660.138 m ²	4.739.906

Tabelle 21: Ermittlung des Planungsflächenwertes nach erfolgtem Eingriff (Plan-Zustand)

Kürzel	Biotoptyp	BW	Fläche (A)	FW
GMA Mesophiles Grünland	Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte (Punktabzug wegen teilw. Überschattung minus 6)	10 (16)	452.900 m ²	4.529.000
URA	Ackerbrachengemeinschaft Ruderalfluren (Blühstreifen)	13	114.126 m ²	1.483.638
BE	Umspanngebäude und sonst. Versiegelung	0	3.500 m ²	0
HHA	Heckenpflanzung	14	14.946	209.244
HTA	Gebüsch trockenwarmer Standorte	17	52.000 m ²	884.000
VWA	Wege neu mit wassergebundener Decke	3	2.800	8.400
VWB	Wege vorhanden Betonspurbahnen (versiegelt)	0	19.866	0
			660.138 m ²	7.114.282

Das ergibt einen Flächenwert (Ist-Bestand) - Flächenwert (Bestand nach Umsetzung) =
 $4.739.906 - 7.114.282 = - 2.374.376$

Rein rechnerisch ergibt die Bilanzierung eine deutliche Flächenaufwertung für den örtlichen Naturhaushalt. Der ermittelte Flächenwert ist jedoch von rein theoretischem Wert, da es bisher zu wenig zuverlässige Literaturdaten über die tatsächlichen Auswirkungen von flächenüberdeckenden Solarpanels auf den realen (sprich: örtlichen) Naturhaushalt zeigen. Rechnerisch ist der Eingriff in den örtlichen Naturhaushalt jedoch vollständig ausgeglichen. Darin ist auch der vollständige Verlust von 700 m² Biotopverlust (AB) durch Vollversiegelung im Bereich des geplanten Umspannwerkes enthalten. Lediglich die Belange des § 44 (BNatSchG) zur Berücksichtigung des Artenschutzes müssen dennoch trotzdem abgearbeitet werden.

8.2 Maßnahmen zur Minimierung baubedingter Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen

Legende: + gut geeignet x nicht zutreffend - nicht geeignet

Maßnahmen	Technische Eignung für Freiflächenphotovoltaik	Technische Eignung für die drei Freileitungstrassen
Extensive Beweidung nur mit Schafen	+	+
Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen,	-	+
Mahd nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten	+	+
Standortabhängige Etablierung von Zwergstraucharten, Trocken- oder Magerrasen	+	+
Strukturierung gestufter Waldränder	-	-
Niederwaldbewirtschaftung	-	-
Waldriegel als Verbindung getrennter Waldbereiche	-	-
Stehendes Totholz und Totholzhaufen max. 3 m hoch	+	+
Maststandorte als Refugien in intensiv genutzter Ackerlandschaft	+	+
Einrichtung offener Bodenstellen für wärmeliebende Arten	+	+
Pflanzung von Wildobstarten	-	-
Anlage von Kleingewässern	-	-
Anbau von Kurzumtriebsplantagen	-	-
Wildpflanzenanbau zur energetischen Nutzung	-	-
Weihnachtsbaumkulturen	-	+
Wildacker aus gebietsheimischer Flora	+	+
Schaffung von Flächen für Offenlandbrüter (Lerchenfenster)	+	+

Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv Grünland des Mitteldeutschen Tieflands	+	+
Umwandlung der Freiflächen unterhalb der Solarpanels als Extensiv Grünland	+	+
Baubegleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen (z.B. Saatgutkontrolle, Pflanzqualität, Erdarbeiten etc.)	+	+

8.3 Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv Grünland des

Mitteldeutschen Tieflands

a). Neuanlage eines Blühstreifens zwischen Zaunanlage und Solarpanels

Zwischen Zaunanlage und Solarpanels ist durch Neuansaat ein blütenreiches Saumbiotop zu schaffen. Dabei ist ausschließlich Regio-Saatgut des Mitteldeutschen Tieflandes zu verwenden (z.B. Firma Zeller Mischung UG 5 - Mitteldeutschen Tief- und Hügelland / HK 5 / Grundmischung (s. Anlage 8) oder die Regiomischung UG 5 / Feldraine und Säume; der gleichen Firma.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2 x jährlich zu mähen (frühester Schnittzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Dabei ist das Mähgut vollständig zu entfernen und nach Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Mulchen des

Aufwuchses ist nicht zulässig. Der blütenreiche Bestand ist nachhaltig zu sichern, ggfs. muss eine Nachsaat durchgeführt werden. Die Notwendigkeit hierzu wird durch eine jährliche Bestandskontrolle (sog. 'Erfolgskontrolle') bestimmt.

Die Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Anmerkung: Es ist zu erwarten, dass sich im ersten Jahr nach erfolgter Neuansaat sog. Ackerunkräuter im Aussaatbereich stark entwickeln und die Neuansaat unterdrücken. Ist dies der Fall, so ist ein Pflegeschnitt auch vor dem 15.6. zulässig. Sollte dieser Fall eintreten, ist in jedem Fall die Untere Naturschutzbehörde Bördekreis im Vorfeld darüber zu informieren.

b). Umwandlung der Freiflächen unterhalb der Solarpanels als Extensivgrünland

Alle Flächenbereiche des Ackers sind unterhalb der geplanten Solarpanels sind ebenfalls neu einzusäen und in Grünland umzuwandeln und dabei extensiv zu bewirtschaften, d.h.

Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen vor dem 15.6. sowie Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Dabei ist jedoch eine andere Saatgut Mischung zu verwenden (z.B. mit Aufwuchs schwachen Grünlandarten unter Zumischung von Regiosaatgut Saaten-Zeller / UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland / Magerrasen sauer (s. Anlage 9) im Mischungsverhältnis 5 : 1 zu verwenden.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2 x jährlich zu mähen (frühester Schnittzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Bauhöhenbedingt kann dabei nur ein Sichelmulcher eingesetzt werden, d.h. das Mähgut verbleibt als Mulchsaat auf der Fläche.

Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Alternativ hierzu könnte auch eine Selbstbegrünung (freie Sukzession) in den ersten zwei

Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme zugelassen werden. Erst ab dem 3. Entwicklungsjahr greift dann die jährliche Entwicklungspflege.

Anmerkung: Sollten sich unter den Solarpanels höherwüchsige Horste von sog. Problemkräutern (z.B. Große Brennnessel, Ackerkratzdistel) im Bestand eindringen, kann dieser Aufwuchs bei Bedarf auch vor den 15.6. eines Kalenderjahres freigemäht werden. Sollte dies der Fall sein, ist in jedem Fall bereits im Vorfeld eine Absprache mit der Untere Naturschutzbehörde Bördekreis notwendig. Auch ist die Bestandsentwicklung alle zwei Jahre, beginnend im Jahr der Umsetzung für einen Zeitraum von 6 Jahren, zu dokumentieren und der UNB als 'Erfolgskontrolle' vorzulegen.

c). Anpflanzen von Strauch-Hecke bzw. Strauch- (Gebüsch-) flächen

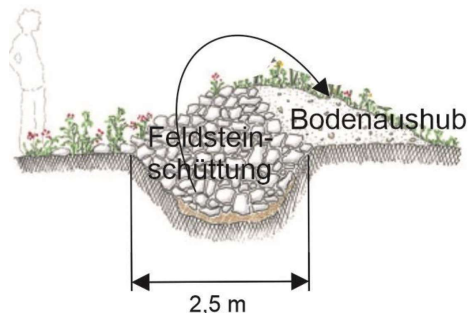
an den vorhandenen und geplanten Wegen im Randbereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden 3 bis max. 5 m breite Hecken gepflanzt.

Dabei handelt es sich um Kleingehölze Weißdorn (*Crataegus*), Sandbirke, Hundsrose (*Rosa canina*) und Hartriegel (*Cornus sanguineum*).

Bei genügend großen Abständen zu den Freileitungen können auch Eberesche (*Sorbus acuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*) Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) gepflanzt werden.

8.4 Schaffung eines Eidechsenhabitats durch einen Lesehaufen aus Feldsteinen

Zur Förderung der potentiell möglichen Eidechsenpopulationen im geplanten Baubereich sind zwei, ca. 2,5 m breiter und ca. 5 m lange, Lesehaufen aus Feldsteinen als Unterschlupf / Fortpflanzungshabitat neu zu schaffen. Die genaue Lage zur Förderung von besonders geschützten Zauneidechsen ist im Anhang (Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen. Dabei ist die bauliche Ausführung wie in Abb. unten dargestellt, zu realisieren.



Schema eines Lesehaufens aus Feldsteinen als Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für die besonders geschützte Artengruppe 'Eidechsen'

8.5 Schaffung von acht Lerchenfenstern

Im Bereich der Eingriffsfläche (Ackerstandort / Ackerbrache) wurden während der Kartierungsdurchgänge insgesamt acht Brutpaare von sog. Offenlandbrütern wie Feldlerche (*Alauda arvensis*, 6 x), der Haubenlerche (*Galerida cristata*, 2 x) erfasst. Als planungsrelevante Art werden für den potentiellen Wegfall von Brutplätzen der Feld- und Haubenlerche, als Ausgleich der südlich angrenzenden Ackerfläche acht sog. Feldlerchenfenster (6 X 6 m) angelegt.

Anmerkung: Sollten im Bereich der Fahrgassen (Breite: 2,5 m) oder des inneren Blühstreifens

Fertigstellung und Inbetriebnahme des Solarparks wieder Bruterfolge von Feldlerche / Haubenlerche einstellen, kann die angrenzende Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Feldlerchenfenstern' entsprechend reduziert werden. Bei acht Bruten sogar gänzlich eingestellt werden.

Abschlussbemerkung:

Für den Zeitraum von 6 Jahren ist der Genehmigungsbehörde alle 2 Jahre eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung aller durchgeführten Artenschutzmaßnahmen als sog. Erfolgskontrolle vorzulegen.

9. FAZIT

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist eine Hochkippe, sie umfasst einen Teil einer früher bergbaulich genutzten Fläche.

Diese befindet sich westlich des Harbker Sees (Teil des Lappwaldsees) und der Ortslage Harbke und östlich von Büddenstedt.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt, wobei die Ertragsfähigkeit aufgrund des aufgefüllten Bodens nur gering ist. Der Boden ist sehr inhomogen hinsichtlich der Schichtdicken und des aufgefüllten Materials. Auch die Grundwasserverhältnisse sind gestört. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch ist, da die Ortslagen weit entfernt sind, nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist derzeit eine mittlere Erholungsfunktion auf. Östlich befindet sich jedoch der in Bildung betroffene südliche Lappwaldsee (geplanter Abschluss 2030), der durch einen Rundweg für die Erholung erschlossen ist. Westlich befindet sich das nationale Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt- Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt – GBG LSA) vom 28.Okt. 2019.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird, auch wenn bereits eine hohe Vorbelastung zu verzeichnen ist, mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein.

Unter den Photovoltaikmodulen wird sich eine Krautflur entwickeln, die regelmäßig gemäht werden wird, um ein Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

Des Weiteren wird eine Strauch-Hecke bzw. Strauch- (Gebüsch-) fläche angepflanzt. Ergänzt wird das grünordnerische Konzept durch Blühwiesen zwischen Zaun und Solarpanelen sowie den Zufahrten und Abstandsflächen zu den Freileitungsmasten.

Es sind im Rahmen der Artenschutzuntersuchung weitere Maßnahmen zum Ausgleich notwendig, wie Ersatzhabitate für Zauneidechsen und sogenannte „Lerchenfenster“ für die Anfangsjahre.

Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz wurden 2021 ausgeführt, so dass die Ergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen wurden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans ein Konversionsstandort sinnvoll weitergenutzt wird.

Mit der geplanten Nutzung und unter Berücksichtigung der umzusetzenden Maßnahmen werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Das EEG 2023 definiert heute die Umsetzung der Energiewende als Vorgabe mit „überragenden öffentlichen Interessen“. In der Belangeabwägung wird das Ziel klar priorisiert. Die touristische Relevanz des Gebiets wird in der Planung berücksichtigt. Sie wird durch die Solaranlagen nicht beeinträchtigt.

Das ehemalige Ziel der Landesplanung Erstaufforstungsfläche ist aufgrund der auf der Fläche vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sehr stark eingeschränkt bzw. nur im nordöstlichen Bereich möglich. In diesen Randbereichen wurden bereits Ausgleichspflanzungen durch die LMBV realisiert. Das neue Ziel Tourismus und Erholung wird nicht beeinträchtigt.

Lage im Raum



**Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume****10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen****HK 5 / UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland****nach RegioZert®**Saatstärke: 1 g/m²

Gräser		%
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Briza media	Zittergras	3,0
Festuca rupicola	Furchen-Schafschwingel	2,0
Leguminosen		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	3,0
Medicago lupulina	Hopfenklee	4,0
Trifolium arvense	Hasen-Klee	1,0
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	5,5
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	1,5
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	1,0
Centaurea cyanus	Kornblume	7,0
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	3,0
Cichorium intybus	Wegwarte	4,0
Clinopodium vulgare	Wirbeldost	1,0
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	6,0
Echium vulgare	Natternkopf	5,0
Galium verum	Echtes Labkraut	3,0
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	1,0
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,0
Leontodon hispidus	Steifhaariger Löwenzahn	0,8
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	3,0
Papaver rhoeas	Klatschmohn	4,5
Pastinaca sativa	Pastinak	3,0
Pimpinella major	Große Pimpinelle	1,0
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,0
Plantago media	Mittlerer Wegerich	2,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	4,0
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	5,0
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	5,0
Silene latifolia subsp. alba	Weißer Lichtnelke	4,0
Silene vulgaris	Gew. Leimkraut	4,0
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Thymus pulegioides	Feld-Thymian	0,2
Summe		100,0

Vorbehaltlich ausreichende Saatgutverfügbarkeit. Ein Angebot zur aktuell lieferfähigen Saatgutmischung können Sie unter anfrage@saaten-zeller.de anfordern.

ANLAGEN	Seite
Abschrift: Text Artenschutzrechtliche Bestandserfassung	66 bis 97
ANLAGE 1: Kartierung Biotoptypen im Untersuchungsbereich	98
ANLAGE 2: Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens	99
ANLAGE 3: Erfasste Vogelarten des Untersuchungsgebietes	100
ANLAGE 4: Übersichtsplan	101

A B S C H R I F T (Seite 67 bis 102)

Artenschutzrechtliche Bestandserfassung und Bewertung des geplanten Bauprojekts

‘Solarpark Hochkippe Harbke’

Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt



Auftraggeber: LUNACO GmbH

Halberstedter Straße 2

10711 Berlin

Verfasser: Büro für Umweltplanung Kalberlah

-Bodenbiologie-

Im Winkel 11

38110 Braunschweig

Ansprechpartner Otto Kalberlah

Holger Ahorn

Mail: otto.kalberlah@bodenbiologie.de

Braunschweig, den 28.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten 'Solarpark Hochkippe Harbke'

1 Artenschutzrechtliche Bestandsbewertung und Eingriffsbilanzierung	69
2 Lage und Projektbeschreibung	70
3 Gebietsbeschreibung	72
3.1 Vegetation / Biotoptypen	73
4 Schutzgebiete	81
5 Artenschutzrechtliche Bewertung besonders geschützter Tiere	83
5.1 Vögel	83
5.2 Fledermäuse	85
5.3 Reptilien	86
5.4 Amphibien	87
5.5 Heuschrecken	88
6 Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion	89
6.1 Vögel	90
6.2 Fledermäuse	90
6.3 Eidechsen	91
6.4 Amphibien	91
6.5 Heuschrecken	91
7 Eingriffsbilanzierung	91
7.1 Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen	91
8 Artenschutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Eingriffsfolgen	92
8.1 Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv Grünland des Mitteldeutschen Tieflandes	92
8.2 Sichtschutzpflanzung/Zaunbegrünung zur Einbindung des Solarparks in das örtliche Landschaftsbild	93
8.3 Neuanlage eine Lesehaufen aus Feldsteinen für Eidechsen	94
8.4 Schaffung von Lerchenfenstern	94
9 Zusammenfassung	95
10 Verwendete Literatur	96
 ANLAGEN	 98 - 101

1 Artenschutzrechtliche Bestandsbewertung und Eingriffsbilanzierung

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund der zeitlichen Beauftragung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung im Zeitraum Ende Mai bis Ende September 2021 durchgeführt. Insgesamt fanden in diesem Zeitraum vier Geländebegehungen statt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen Artenschutz

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97),
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote -insbesondere solche nach § 44 BNatSchG- entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle

Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case Betrachtung).

Als weitere Orientierung diene die 'Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik Freiflächenanlagen' (Gemeinsames Papier NABU / BSW Solar 2021) sowie 'Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freianlagen' (Bundesministerium Umwelt, Naturschutz Reaktorsicherheit 2007).

2 Lage und Projektbeschreibung

Die LUNACO GmbH, Halberstädter Straße 2 aus Berlin, plant im Landkreis Börde in der Gemeinde Harbke auf einer 25,2 ha großen Acker- bzw. Ackerbrachfläche eine Photovoltaik Freiflächenanlage errichten. Es ist beabsichtigt auf der „Hochkippe Harbke“, inmitten des ehemaligen Kohletagebaureviere 'Wulfersdorf' östlich der Ortschaft Harbke mit seinen dort verlaufenden Hochspannungsleitungen, Strom mit einer Gesamtleistung von 25,5 MWp zu erzeugen. (s. Abb. 1).

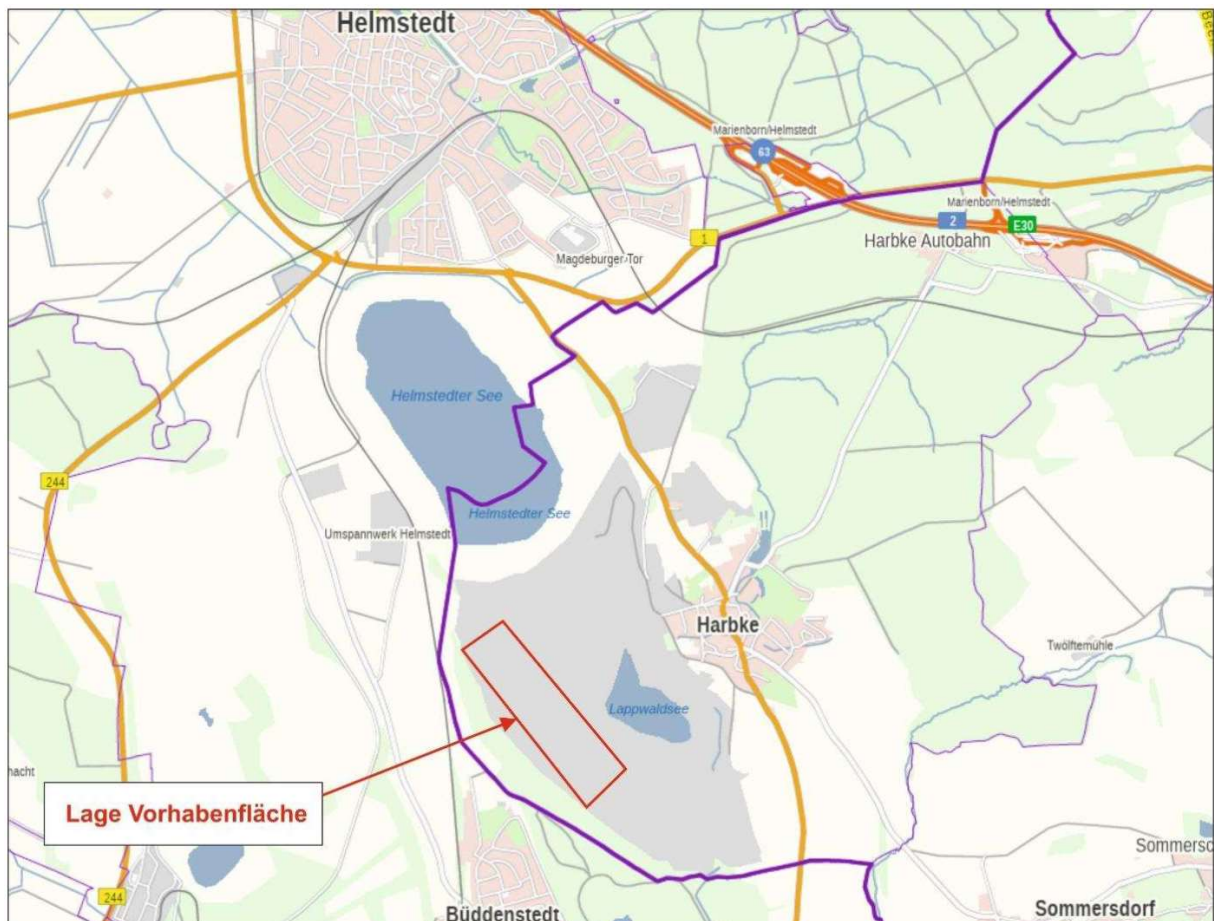


Abb. 1: Lage des geplanten Solarparks

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die überplanten Flächen sind derzeit gemäß Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ ausgewiesen, so dass vorausgehend eine F-Plan-Änderung durch die Verbandsgemeinde Obere Aller

erforderlich ist. Aktuell wird die Fläche als Acker bzw. Ackerbrache landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 2 u. 3).

Inzwischen liegt die geplante 2. Änderung des örtlichen FNP zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen für das Plangebiet 'Hochkippe' vor.



Abb. 2: Ackernutzung auf der Hochkippe (Hauptfrucht: Sonnenblumen)



Abb. 3: Ackerbrache Hochkippe mit Bestandsentwicklung einer Gras- und Hochstaudenflur

3 Gebietsbeschreibung

Der geplante Solarpark liegt ca. 1,15 km westlich der Ortslage Harbke. Die Vorhabenfläche liegt auf einem Hochplateau des Tagebaugesbietes Wulfersdorf, das ein Teil des Helmstedter Braunkohlereviers war. Nach der Beendigung des Kohleabbaus wurde der Tagebau seit 2002 durch natürliche Flutung zum Freizeit- und Erholungsgebiet 'Lappwaldsee'. Die Erschließung des geplanten Baubereiches erfolgt über bestehende Unterhaltungswege.

Die überplante Ackerfläche wird west-, nord- und östlich von einem Unterhaltungsweg eingefasst. Daran angrenzende finden sich Gehölzanpflanzungen, die direkt in die steile Böschungskanten der Hochkippe übergehen, die ebenfalls mit Gehölzen bestanden sind. Südlich grenzen weitere Ackerflächen an. Die Vorhabenflächen werden auf gesamter Länge von zwei Stromtrassen in Nord-West-Richtung durchzogen. Am westlichen Böschungsfuß der Hochkippe verläuft der ehemalige Grenzstreifen (rosa), der als sog. 'Grünes Band' Zonengrenze. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit Bestrebungen, dass 'Grüne Band' als Nationales Naturmoment auszuweisen. Durch den geplanten Solarpark wird dieses Ansinnen jedoch nicht beeinträchtigt.

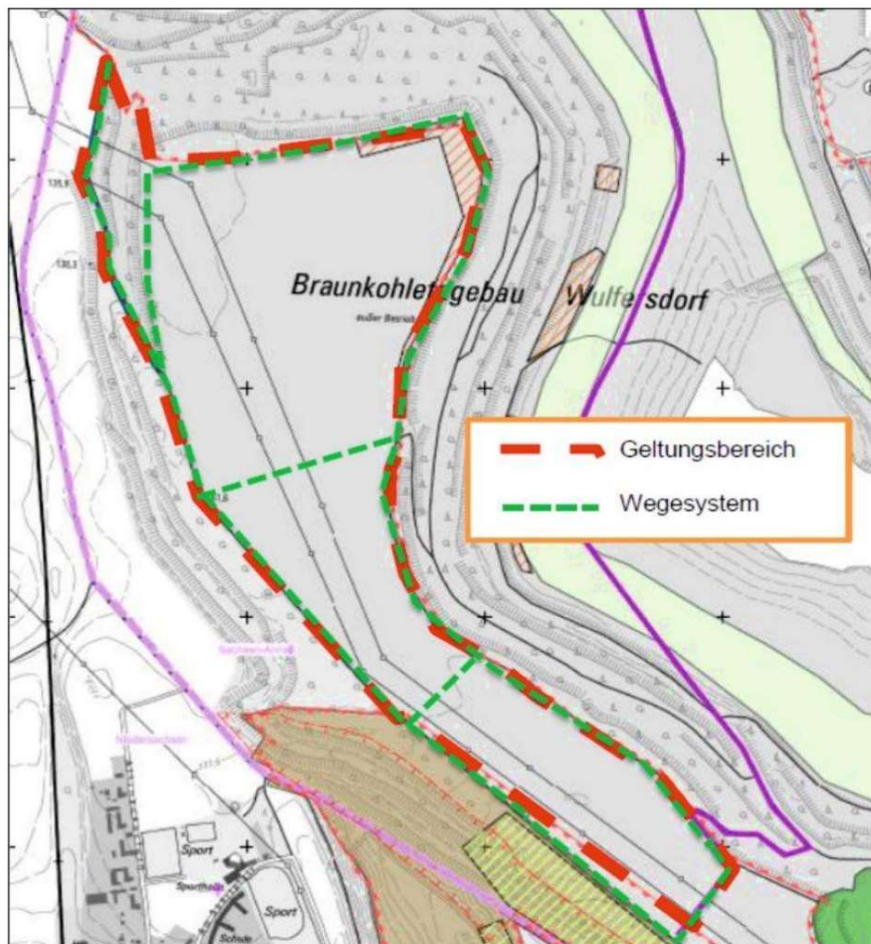


Abb. 4: Geltungsbereich Bebauungsplan PVL 01 PV-Anlage Hochkippe (rot). Quelle Planungsverband Lappenwaldsee

3.1 Vegetation / Biotoptypen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde Ende Mai bis Ende Juli 2021 insgesamt drei Ortsbegehungen durchgeführt, um die Vegetation und seine Biotoptypen zu erfassen. Dabei wurde auch das Umfeld des geplanten Bauprojektes erfasst. Für den geplanten Solarpark wird insgesamt eine Fläche von 25,2 ha überplant. Dabei beschränken sich Solarparkflächen auf einen Acker-Standort (Anbaufrucht: Sonnenblumen) bzw. eine Ackerbrache in Sukzessionsstadium einer halbruderalen Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte.

Die angrenzenden Gehölzbereiche sind Rekultivierungsflächen der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit überwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern. Durch die geplante Baumaßnahme werden diese jungen Gehölzstrukturen (HPG) jedoch nicht beeinträchtigt. Als Trennlinie zwischen der geplanten Baumaßnahme und den landschaftspflegerischen Anpflanzungen der LMBV liegt ein geschotterter Wirtschaftsweg von ca. 3,5 m Breite und einer beidseitigen Saumstruktur des extensiven Wirtschaftsgrünlandes.

Die Gehölzanpflanzungen werden durch die Errichtung des geplanten Freiflächen-Solarparks auf der Hochkippe nicht beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um insgesamt fünf Kleingehölze (2 x Weißdorn, 1 x Sandbirke, 1 x Hundsrose und 1 x Hartriegel). Diese nicht vermeidbare Gehölzfällung bzw. baubedingte Rodungsarbeiten befinden sich entlang einer alten Zaunlinie zwischen dem Ackerstandort und der Ackerbrache. Die Verluste sind durch Neupflanzungen der genannten Arten im Verhältnis 1:2, spätestens bei Beendigung der Baumaßnahme auszugleichen. Die Vorgaben aus Landeswaldgesetz nach einem Mindestabstand zu den geplanten baulichen Anlagen zum Gehölzrand können eingehalten werden.

Die betroffene Ackerfläche ist durchaus intensiv genutzt, auch wenn zum Zeitpunkt der Vegetationserfassung fand sich hier eine typische Hackfrucht-Begleitflora mit den Leitarten: Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigra*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), VogelKnöterich (*Polygonum aviculare*) sowie Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) ein.

Hauptbestandsbildner der nördlich gelegenen Baubereiche (Ackerbrache) sind die AckerGänsedistel (*Sonchus arvensis*), die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvensis*), der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), das Landreitgras (*Calamagrostis epigeos*) und der Gemeine Zahntrost (*Odontites vulgaris*). Großflächig in den Bestand eingestreut ist der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), die Wiesenrispe (*Poa pratensis*) und das Knaulgras (*Dactylis glomerata*). Das Entwicklungsstadium dieser Ackerbrache entspricht am ehesten das einer halbruderalen Gras- und Hochstudenflur mittlerer Standorte.

In der nachfolgenden Tab. 1 werden zunächst alle im USG erfassten 89 Gefäßpflanzen aufgelistet und deren Schutzstatus überprüft (s. www.floraweb.de). Eine detaillierte Beschreibung der erfassten Biotoptypen erfolgt im Kap. 3.2.

Tab. 1 Die erfassten Gefäßpflanzen des geplanten Baufeldes nebst angrenzender Bereiche

Kräuter

1. Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*)
2. Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*)

3. Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvensis*)
4. Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvensis*)
5. Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*)
6. Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*)
7. Adlerfarn (*Pteridium aquillium*),
8. Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*)
9. Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
10. Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*)
11. Echte Hundszunge (*Cynoglossum officinale*)
12. Echtes Süßholz (*Glycyrrhiza glabra*)
13. Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
14. Erdrauch (*Fumaria officinalis*)
15. Frauenflachs (*Linaria vulgaris*)
16. Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
17. Gemeine Distel (*Cirsium vulgare*)
18. Gemeiner Hornklee (*Lotus corniculatus*)
19. Gemeine Quecke (*Elymus repens*)
20. Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*)
21. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
22. Hirtentäschelkraut (*Capsela bursa-pastoris*)
23. Hopfenklee (*Lotus lupulina*)
24. Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*)
25. Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
26. Klatschmohn (*Papaver rhoeas*)
27. Kletten-Kerbel (*Torilis japonica*)
28. Klettenlabkraut (*Galium aparine*)
29. Knaulgras (*Dactylus glomerata*)
30. Krause Distel (*Carduus crispus*)
31. Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*)
32. Landreitgras (*Calamagrostis epigeos*)
33. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
34. Natternzunge (*Anchusa officinale*)
35. Odermennig (*Agrimonia eupatoria*)
36. Ochsenzunge (*Anchusa officinale*)
37. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
38. Rainkohl (*Lapsana communis*)
39. Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*)
40. Rüben-Kälberkopf (*Cherophyllum bulbosum*)
41. Rotklee (*Trifolium pratense*)
42. Rotschwingel (*Festuca rubra*)
43. Rote Zahntrost (*Odontites vulgaris*)
44. Rundblättriger Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*),
45. Sophienrauke (*Descurainia sophia*)
46. Sonnenwendige Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*)
47. Taube Trespe (*Bromus sterilis*)
48. Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigra*)
49. Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*)

50. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)
51. Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
52. Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
53. Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)
54. Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
55. Steifhaariger Löwenzahn (*Leontodon hispidus*)
56. Schwarzer Senf (*Brassica nigra*)
57. Sprossendes Nelkenköpfchen (*Petrorhagia prolifera*)
58. Wilde Möhre (*Daucus carota*)
59. Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*)
60. Weiße Lichtnelke (*Silene latifolium* ssp. *alba*)
61. Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*)
62. Wermut (*Artemisia absinthum*)
63. Viersamige Wicke (*Vicia tetrasperma*)
64. Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)
65. Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*)

Gehölze

1. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)
2. Echter Sanddorn (*Hippophae rhamnoides* subsp. *rhamnoides*)
3. Eberesche (*Sorbus acuparia*)
4. Feldahorn (*Acer campestre*)
5. Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)
6. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
7. Gemeiner Hopfen (*Humulus lupulus*)
8. Gemeine Mistel (*Viscum album*)
9. Gemeine Schlehe (*Prunus spinosa*)
10. Hundsrose (*Rosa canina*)
11. Hybrid-Pappel (*Populus* cf. *canadensis*)
12. Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)
13. Salweide (*Salix caprea*)
14. Sandbirke (*Betula pendula*)
15. Stieleiche (*Quercus robur*)
16. Spitzahorn (*Acer platanoides*)
17. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
18. Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
19. Liguster (*Ligustrum vulgare*)
20. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
21. Vogelkirsche (*Prunus avium*)
22. Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
23. Waldrebe (*Clematis vitalba*)
24. Zitterpappel (*Populus tremula*)

Insgesamt wurden im Untersuchungsbereich 89 Gefäßpflanzen (65 Krautartige / 24 Gehölze) erfasst. Keine der erfassten Arten ist in Sachsen-Anhalt gefährdet oder besonders geschützt.

3.2 Biotoptypen

Die Einstufung und Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgte nach der Rote Liste Biotoptypen Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020).

Für die Feldarbeiten wurde die Handlungsanweisung zur 'Kartierung gesetzlich geschützter Biotope im Land Sachsen-Anhalt' sowie zur Ergänzung der 'Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O. von Drachenfels, 2021) verwendet.

Die genaue Lage und Ausdehnung der erfassten Biotoptypen sind dem Anhang / Anlage 1 zu entnehmen.

3.2.1 Intensiv genutzter Acker (AI) neutraler bis bodensaurer Standorte

Das geplante Baufeld wird derzeit im südlichen Bereich als Ackerstandort intensiv genutzt. (Anbaufucht: Sonnenblumen) mit den typischen Ackerbegleitkräutern der Hackfrüchte: *Cirsium arvense*, *Solanum nigrum*, *Galium aparine*, *Viola arvensis*, *Geranium rotundifolium*, *Tripleurospermum inodorum*, *Fumaria officinalis*, *Chenopodium alba* und *Polygonum aviculare*. Der aufgeschüttete Boden besitzt einen hohen Lehnteil, sodass sich Stauhorizonte ausbilden können. Hier wird der Bestand durch *Equisetum arvense* (als Staunässezeiger) dominiert.

Dieser Biotoptyp ist in Sachsen-Anhalt nicht besonders geschützt. **

** Schutzstatus aus Rote Liste Biotoptypen Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020)



Abb. 5 Übersicht über die Ackerfläche in Blickrichtung Süd

3.2.2 Ackerbrache (AB) / Stilllegungsfläche (derzeitiges Sukzessionsstadium: Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur (UHM) Wertstufe 3

Dieser Standort bildet den nördlichen Teil des geplanten Baufeldes. Die Leitarten sind: *Sonchus arvensis*, *Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Poa annua*, *Plantago lanceolata*, *Poa pratensis*, *Taraxacum officinalis*, *Festuca rubra*, *Achillea millefolium*, *Calamagrostis epigeos*, *Achillea millefolium*, *Senecio jacobaea*, *Cirsium arvensis* sowie *Holcus lanatus*.



Abb. 6 Übersicht Stilllegungsfläche / Ackerbrache mit Blickrichtung Nordwest

Dieser Biotoptyp ist in Sachsen-Anhalt nicht besonders geschützt oder gefährdet.

3.2.3 Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS)

Hauptbestandbildner dieses Biotoptyps sind: *Artemisia vulgaris*, *Dactylis glomerata*, *Daucus carota*, *Poa annua*, *Tanacetum vulgare*, *Plantago lanceolata*, *Poa pratensis*, *Taraxacum officinalis*, *Festuca rubra*, *Calamagrostis epigeos*, *Achillea millefolium*, *Senecio jacobaea*, *Cirsium arvensis*, *Cirsium vulgare*, *Holcus lanatus*. und *Vicia cracca*.

In die Fläche sind vereinzelte Buschgruppen von Schlehdorn, Sanddorn, Feldahorn sowie Schwarzer Holunder eingestreut. Dieser Biotoptyp wird durch die geplante Baumaßnahme nicht überformt und bleibt vollständig erhalten.

Dieser Biotoptyp ist in Sachsen-Anhalt nicht besonders geschützt oder gefährdet.

3.2.4 Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur trockener Standorte (UHT)

In der Artenzusammensetzung wie zuvor, mit einem Höheren Anteil an Trockenzeigern wie Johanniskraut, Frauenflachs, Johanniskraut, Augentrost, Rotschwingel und Landreitgras. Entlang einer alten Zaunlinie (Weidepfähle z.T. noch vorhanden) sind im westlichen Bereich des Baufeldes vereinzelt eingestreute Sträucher und Büsche (neun Stück) zu finden. Dabei

handelt es sich um die Arten: 3 x Weißdorn, 2 x Hundsrose, 3 x Sandbirke sowie 1 x Roter Hartriegel. Hier lässt sich ein baubedingter Gehölzverlust nicht vermeiden. Es ist deshalb notwendig, tatsächlich eintretende Gehölzverluste nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Ausgleichsbepflanzung im Verhältnis 1:2 im baustellennahen Bereich zu ersetzen.

Dabei sind nachfolgende Qualitäten zu verwenden: Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm. Sollte dies aus Gründen der Verschattung der Solarpanelen nicht möglich sein, können auch fünf Ansitzwarten für Neuntöter und Turmfalke im Gebiet ausgebracht werden.



Abb. 7 Übersicht Gras- und Hochstaudenflur in Blickrichtung Südost. Hier baubedingt nicht vermeidbare Gehölzverlust! Gehölze sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen

3.2.5 Standortgerechte Gehölzanpflanzung mit überwiegend einheimischen Arten

(HPG)

Dieser Biotoptyp ist Teil der Rekultivierungsmaßnahmen des Kohle-Tagebaugesbietes 'Wulfersdorf' der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die Gehölzbeständen bilden im oberen Böschungsbereich der Hockkippe Harbke in ihrer Artenzusammensetzung sehr einheitliche, z.T. dicht geschlossene Bestände. Als Bestandsbildner sind hier zu nennen: Weißdorn, Sanddorn, Hundsrose, Gemeine Schlehe, Schwarzer Holunder, Sandbirke, Hybridpappel mit Mistel, Gemeine Esche, Sanddorn, Vogelkirsche, Feldahorn, Brombeere und vereinzelt auch Stieleichen.

Ein Wirtschaftsweg trennt diese Rekultivierungsflächen vollständig von den geplanten Stellflächen des Solarparks. Der geschotterte Wirtschaftsweg besitzt beidseitig einen gut

ausgeprägten, z.T. sehr artenreichen Randstreifen mit den Arten: *Agrimonia eupatoria*, *Artemisia absinthum*, *Linaria vulgaris*, *Veronica chamaedrys*, *Dactylis glomerata*, *Torilis japonica*, *Poa pratensis*, *Glycyrrhiza glabra*, *Lapsana communis*, *Geranium rotundifolium*, *Holcus lanatus*, *Achillea millefolium*, *Plantago lanceolata*, *Tanacetum vulgare* sowie *Petrorhagia prolifera*.

Dieser Biotoptyp ist in Sachsen-Anhalt nicht besonders geschützt oder gefährdet. Durch die geplante Baumaßnahme wird dieses Biotop nicht beeinträchtigt und bleibt vollständig erhalten.



Abb. 8 Gut entwickelte Rekultivierungsmaßnahme parallel zum westlichen Wirtschaftsweg

3.2.6 Standortgerechte Gehölzanpflanzung mit überwiegend einheimischen Arten

(HPG) Wertstufe 3

Die im nördlichen Böschungsverlauf (s. Anlage 2) vorhandenen Anpflanzungen unterscheiden sich recht deutlich von den Bepflanzungsmaßnahmen entlang der westlichen bzw. östlichen West- und Ostgrenze der Hochkippe. Sie können in drei verschiedene Zonen aufgeteilt werden:

- a) Reinbestand aus jungen Stieleichen (Stammdurchmesser (10 bis 18 cm)
- b) Schwachwüchsiger, relativ lichter Bestand aus überwiegend Sandbirke, Spitzahorn, Weißdorn, Roter Hartriegel und Zitterpappel sowie einem
- c) Bestand aus den zuvor genannten Arten, in dem aber standortfremde Gehölze wie Roßkastanie und Schwedische Mehlbeere eingebracht worden und deshalb als nicht standortgerechte Gehölzanpflanzung klassifiziert wurde.



Abb. 9 Schwach entwickeltes, sehr lichter Gehölzbestand (b) mit überwiegend Sandbirke, Zitterpappel und Weißdorn. Blickrichtung Nord-Ost

Dieser Biotoptyp ist in Sachsen-Anhalt nicht besonders geschützt oder gefährdet.

Abschlußbemerkung:

Keiner der erfassten Biotoptypen im geplanten Baubereich ist in Sachsen-Anhalt gefährdet oder besonders geschützt. Überplant wird nur der Ackerstandort. Bzw. die Ackerbrache. Alle anderen Biotopstrukturen liegen außerhalb des geplanten Baubereichs. Beeinträchtigungen durch Fernwirkungen sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

4 Schutzgebiete

Gebiete gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht innerhalb von Gebieten gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Das nächst gelegene FFH ist „Marienborn“ (Code DE 3732- 305) und ist ca. 4,5 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Wirkprozesse verbunden, die die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können.

FAZIT: Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nächst gelegenen FFH-Gebiet sind keine aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des nächst gelegenen FFH-Gebietes 'Marienborn' zu erwarten.

Gebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht innerhalb von SPA-Gebieten. Das nächst gelegene SPA ist „Nordöstlicher Unterharz“ (Code SPA 0019 LSA)

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu den nächst gelegenen SPA-Gebiet sind keine aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der nächst gelegenen SPA-Gebiete zu erwarten.

Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 15 NatSchG LSA

Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Das nächst gelegene Schutzgebiet ist das NSG 'Südlicher Lappwald' in einer Entfernung von ca. 6,5 km. (Code NSG BR 106)

Das Grüne Band entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ist als Nationales Naturmonument am 9.11.2019 als ein 343 km langes Naturschutzgebiet gesetzlich geregelt. Der Gemeinderat Harbke stimmt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemarkung Harbke, Hochkippe, zu. Dabei sind auch zukünftige Planungen wie z.B. die derzeit stattfindende Diskussion einer Einräumung von Geh-, und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit mit befestigten Wegen als Teil des 'Grünen Bandes' und zur Erschließung des 'Naturpark Lappwald' durch einen oberen Hochkippen-Weg.

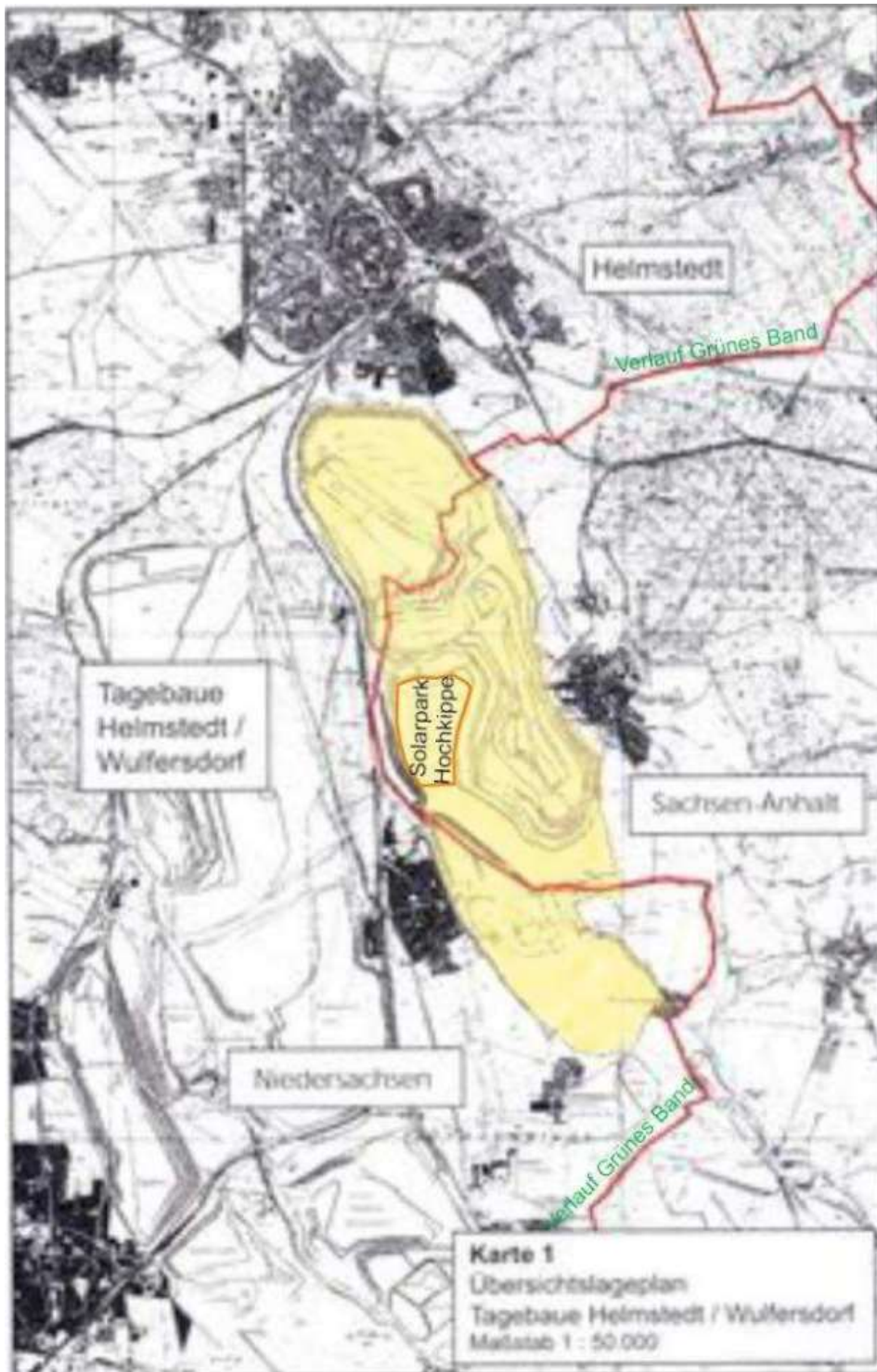


Abb.10 Lage des 'Grünen Bandes' (ehemaliger Grenzverlaufs = **rot hervorgehoben)**

Das unmittelbar am westlichen Fuß der Hochkippe verlaufende NSG 'Grüne Band' wird durch die geplante Baumaßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. Falls es zu einem Ausbau des 'Oberen-Hochkippen-Weges' kommen, wird dies bereits heute in den eingereichten Bauantragsunterlagen 'Solarpark Hochkippe' berücksichtigt (s. Anlage 1) und eine entsprechende Baulücke innerhalb des Solarparks belassen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 15 NatSchG LSA

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Südlicher Lappwald“ und das LSG „Elm“ sind mit einer Entfernung von 6,5 km bzw. 4,5 km ausreichend weit vom geplanten Eingriff entfernt. Aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der zuvor genannten LSG-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gemäß § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung besonders geschützter Tiere

5.1 Vögel

Der Untersuchungsbereich der Brutvogelkartierung war fokussiert auf den Eingriffsbereich, da durch das geplante Vorhaben (hier Errichtung eines Solarparks) nur geringe Auswirkungen auf benachbarte Flächen der Umgebung ausgehen. Zudem wurden aber auch die angrenzenden Nahbereiche ebenfalls erfasst, um ein Gesamtbild des örtlichen Artenspektrums abzubilden.

Auf den Kontrollgängen in der Brutperiode 2021 wurde das gesamte Untersuchungsgebiet zu Fuß in gut beobachtbaren Abständen abgegangen und vollständig erfasst. Dabei wurden die Vögel mit revieranzeigenden Verhaltensweisen (modifizierte Revierkartierungsmethode gemäß BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al 2005/2012) aufgenommen. Es fanden an vier Tagen Begehungen zwischen Anfang Mai bis Ende Juli statt. Die Kartiergänge begannen eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und zogen sich bis in den frühen Vormittag. An allen Terminen herrschten gute Witterungsbedingungen. Zusätzlich wurde eine Nachtbegehung zur Erfassung Abendfassung durchgeführt.

Als **Brutnachweis** gilt, wenn:

- ein brütender Altvogel eindeutig lokalisiert werden kann,
- Altvögel Futter oder Kotballen tragen,
- ein Nest mit Eiern (bzw. frischen Schalen) gefunden werden kann,
- Altvögel mit nicht flüggen Jungvögeln beobachtet werden können.

Ein **Brutverdacht** besteht bei:

- Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln, Balzverhalten,
- Nestbau.
- Revierversmutung, wenn die Beobachtung von Vögeln mit Territorialverhalten (Gesang u. ä.) an mindestens 2 Tagen
- mit mindestens einwöchigem Abstand am gleichen Platz gelingt.

Im Vorhabenbereich lagen Brutvorkommen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerbrache und Sonnenblumenacker) und der flankierenden Gehölzbereiche vor.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung (2021) wurden im Untersuchungsgebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (s. Tab. 1 und Anlage 3). Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Haubenlerche (*Galerida cristata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gelten als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG. Es wurden drei Arten festgestellt, die einen Schutzstatus gemäß Roter Liste aufweisen (s. Tab. 1). Es handelt sich dabei um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Haubenlerche (*Galerida cristata*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*). Der Neuntöter wird zudem als Art der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I geführt. Alle erfassten Brutvogel-Arten sind in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitate in Nahbereich zu schaffen (s. Kap. 6.1)

Tab: 1: Liste der erfassten Brutvögel im Untersuchungsbereich 'Hochkippe'

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste Sachsen-Anhalt (2017) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2021) ¹⁾	EU-Vogelschutzrichtlinie ²⁾	BArtSchV ³⁾
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	-	§
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	-	§
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	-	§
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	-	-	§
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	-	§
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	-	-	§
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	-	§
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	2	1	-	§§
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	-	§
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)*	-	-	-	§
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V	-	Anh. I	§
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	-	-	-	§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	-	-	§§
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	-	§

¹⁾ Rote Liste: 0: Bestand erloschen 1: vom Erlöschen bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste

²⁾ EU-Vogelschutzrichtlinie: EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

³⁾ Bundesartenschutzverordnung: §: besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG; §§: streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG

Die Vorhabenbereiche werden dominiert von einer blühreichen Ackerbrache (Stilllegungsfläche) und einer Ackerfläche, die 2021 mit Sonnenblumen angesät wurde. Entlang des um die Fläche verlaufenden Weges finden sich verschiedene Aufforstungsflächen, die mit strukturverbessernden Maßnahmen wie Steinschüttungen und Tothholzelementen zur Förderung von vermutlich Reptilien umgestaltet wurden. Von der Anlage der Ackerbrache und der Aufforstungsflächen mit seinen strukturbildenden Kleingehölzen profitieren hier aber auch die Vogelarten wie: Feldlerche, Haubenlerche und Neuntöter. Die zum Teil offenen Bodenbereiche, das hohe Nahrungsspektrum, die Strukturvielfalt und die zur Verfügung stehenden Ansitzwarten bieten optimale Lebensraumbedingungen für die Arten.

Entlang der randlagigen Gehölzstrukturen wurde ein zu erwartendes Artenspektrum busch- und gehölzbrütender Vogelarten angetroffen (s. Tabelle 1). Diese Bereiche liegen außerhalb der Eingriffsbereiche.

Eine Baufelddräumung ist außerhalb der Brutvogelperiode durchzuführen. Im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. So kann sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten im Baufeldbereich beeinträchtigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Absprache mit der zuständigen UNB möglich.

Zum Erhalt der geschützten Arten Feldlerche, Haubenlerche und Neuntöter sind vor Ort oder angrenzend dauerhaft Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Neuanlage artenreicher Blühsteifen, Erhalt der vorhandenen blütenreichen Gras- und Hochstaudenflure sowie Schaffung von Lerchenfenstern im unmittelbaren Nahbereich der Solaranlage)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und den durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet.

Alle erfassten Brutvogel-Arten werden in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitate in Nahbereich zu schaffen.

5.2 Fledermäuse

Da kein umfangreichen Gehölzfällungen durch die geplante Errichtung des Solarparks Hochkippe Harbke notwendig sind, werden Höhlenbäume oder vorhandene Gehölzstrukturen nicht betroffen. Die nicht vermeidbaren Verluste von insgesamt 4 Gehölzen innerhalb des geplanten Baufeldes stellt für die Artengruppe Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Sie sind aufgrund ihrer Altersstruktur frei von Baumhöhlen und Rindenablösungen. Insofern kann eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von bedeutsamen Fledermausquartieren (Winterquartiere, Wochenstuben etc.) vollständig ausgeschlossen werden. Alle anderen Gehölze in der Peripherie der geplanten Solaranlage bleiben vollständig erhalten.

Eine Nutzung der Freiflächen des inmitten des Rekultivierungsbereichs 'Tagebau Wulfersdorf' gelegene Baubereich als Jagdrevier ist aber sehr wahrscheinlich. Ein direkter Fledermaus Nachweis mit dem Bat-Detektor konnten während einer Nachtbegehung zur Erfassung von potentiellen Eulen-Arten nicht erbracht werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies nicht der Fall, da alle derzeit vorhanden Habitatstrukturen nur im Bereich der Ackerfläche / Ackerbrache überprägt werden. Da die Peripherie des Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv-Grünland umgewandelt werden wird, kann sich die Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse hier nach Abschluss der Bauarbeiten deutlich verbessern (sprich: blütenreich = insektenreich). Dabei bleibt die Solarparkfläche als potentielles Jagdrevier für Fledermäuse vollständig erhalten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

5.3 Reptilien

Im geplanten Baufeld befinden sich zwei größere Lesehaufen aus Feldsteinen. Diese Strukturen müssen als potentiell Eidechsen-Habitat angesehen und bewertet werden. Zum anderen befinden sich vorhandene Artenschutzmaßnahmen (hier: Neuanlage von Steinlesehaufen, Sandschüttungen und lichte Gehölzbepflanzung) zur Förderung von Eidechsen im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Durch die geplante Baumaßnahme werden die dort vorhandenen Artenschutzmaßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt.

Parallel zur Vegetations- und Brutvogelerfassung wurden sowohl bei den Steinhaufen innerhalb des geplanten Solarparks als auch die nordöstlichen Artenschutzflächen gezielt Eidechsenbeobachtungen durchgeführt.

Die Ortstemperaturen betrugen dabei immer über 22 Grad Celsius.

Sichtbeobachtungen während der Vegetationserfassung und der Brutvogelkartierung

erbrachten jedoch keine Nachweise für diese Artengruppe. Auch Amphibien wurden im Bereich der Hochkippe nicht angetroffen. Gezielt ausgebrachte Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für Eidechsen und Amphibien blieben ohne Befund.

Für die Artengruppe 'Reptilien' eignet sich die außerhalb des Eingriffsbereichs gelegenen Randstrukturen wie Seitenböschungen der Hochkippe, Wegränder insbesondere für die Zauneidechse *Lacerta agilis*. Die Zauneidechse steht in der Roten-Liste sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste. Darüber hinaus ist die Art nach BNatSchG besonders streng geschützt und in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistet.

Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Eidechsenart und besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und Steinbrüchen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50° genutzt, die im Böschungsbereich der Hochkippe häufig anzutreffen sind. Einwanderungen dieser Tierart in die Vorhabenfläche ist deshalb nicht auszuschließen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorhandenen 2 Steinlesehaufen (s. Anlage 2) bei der Aufstellung der Solarpanels vollständig vor Ort erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall, so sind die Feldstein-Lesehaufen zu sichern und außerhalb der Stellfläche 'Solarmodule' fachgerecht wieder aufzuschichten. (s. auch Kap. 7.3)

Die Sicherung der Feldstein-Lesehaufen erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung.



Abb.11 Vorhandener Stein-Lesehaufen im Bereich des geplanten Solarparks 'Hochkippe'

Bei den Untersuchungen konnten jedoch keine Tiere nachgewiesen werden. Für die innerhalb des Baufeldes vorgefundenen zwei Steinlesehaufen als potentielle Eidechsenhabitate bleibt die geplante Baumaßnahme nur dann ohne negative Wirkung, wenn diese Strukturen vollständig erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall sind die Feldsteine schadlos aufzunehmen und an anderer Stelle wieder auszubringen. Durch die Neuanlage von extensiven, blütenreichen Blühstreifen mit Arten des Mitteldeutschen Tieflandes ist jedoch zu erwarten, dass Eidechsen, durch den zu erwartenden Insektenreichtum, ein verbessertes Nahrungsspektrum erhalten und diese besonders geschützte Tiergruppe davon profitiert! Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche zwei weitere Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zur Förderung dieser besonders geschützten Tiergruppe zu errichten (s. Anlage 2)

5.4 Amphibien

Im geplanten Baubereich und dessen Umfeld sind keine geeigneten Oberflächengewässer als potentiellies Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine baubedingte Beeinträchtigung für diese besonders geschützte Tiergruppe kann derzeit ausgeschlossen werden. Bei laufenden Baggerarbeiten für die Flutung des Lappwaldsees und zur Renaturierung des Harbker

Mühlenbachs finden derzeit erhebliche Erdbewegungen statt. Aus diesem Grund ist entlang zum südöstlichen Bau Feld dieser Umgestaltungsmaßnahmen eine dauerhafte Amphibien Leiteinrichtung errichtet worden. Diese unterbindet für den Zeitraum der dortigen Erdarbeiten eine Einwanderung von Amphibien in den südlichen Solarpark.

Fernwirkungen z.B. auf Wanderbewegungen von Amphibien kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Fertigstellung des Solarparks eine Querung des Solarpark-Geländes ohne Unterbindung angestammter potentieller Wanderwege zur Hochkippe als potentielles Winterquartier für Amphibien und Reptilien nicht unterbunden werden (s.a. Kap.6.4).

5.5 Heuschrecken

Bei den Bestandserfassungen zur Heuschreckenfauna wurden im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August 2021 durchgeführt. Insgesamt konnten 10 Heuschrecken-Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 6) werden. Das untersuchten nördliche Flächen stellten sich als artenreich dar. Auch wenn sich der anfängliche Verdacht auf ein Vorkommen der Blauflügel-Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und der BlauflügelSandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*), als Folge der Bergbaufolgelandschaften im Bereich der Harbker Hochkippe nicht bestätigt werden konnte. Keine der 10 festgestellten Heuschrecken-Arten befinden sich auf der Roten Liste der in Sachsen-Anhalt gefährdeten Heuschrecken (2020). Es wurden auch keine Arten gemäß FFH-Richtlinie / Anhang IV oder besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung festgestellt.

Tab. 2: Heuschreckenfauna im Untersuchungsgebiet

Saltatoria		Rote Liste1		BartS chV2	FFH3
Familie Acrididae (Feldheuschrecken)	Wissenschaftlicher Name	SachsenAn halt	D		
01. Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	-	-
02. Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	-	-
03. Nachtigall Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-
04. Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-	-
05. Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	-	-	-	-
06. Feld-Grashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	-	-	-	-
Familie Tettigoniidae (Laubheuschrecken)					
07. Gemeine Eichenschrecke	<i>Meconema thalassinum</i>	-	-	-	-
Familie Meconematidae(Eichenschrec ken)					
08. Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	-	-	-	-
09. Gemeine Dornschröcke	<i>Tetrix undulata</i>	-	-	-	-
10. Großes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-

1) Rote Liste 2008 0 Bestand erloschen 1 vom Erlöschen bedroht- 2 stark gefährdet- 3 gefährdet- V Vorwarnliste

2) BArtSchV: Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung i. d. Neuf. vom 18. Sept. (BGBl. I.: 1677-1734), zul. geänd. am 29.07.2009 Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung § Besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV).

§§ Streng geschützt und im Sinne des BNatSchG vom Aussterben bedrohte Art

3) FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsbl. EG 1992, L 206: 7-50).

IV Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Die meisten Arten wurden im nördlichen Untersuchungsgebiet (Ackerbrache / Flächenstilllegung) zwischen dem Radweg und dem das Untersuchungsgebiet abgrenzende Gehölz angetroffen (siehe Anlage 3). Die als Sonnenblumen-Acker genutzte südliche Bewirtschaftungsfläche stellt sich dagegen recht artenarm dar. Hier wurde, als einzige Art, nur das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*) nachgewiesen. Die verschiedenen Nutzungsintensitäten (Brache / Intensivacker) und die Vegetationszusammensetzung der beiden Teilflächen scheinen hierfür ursächlich zu sein.

Durch den geplanten Bau des Solarparks Hochkippe bleiben alle für Heuschrecken notwendige Vegetationsstrukturen erhalten. Zusätzlich wird ein 3 m breiter Blühstreifen mit standortgerechter Artenzusammensetzung und extensiver Nutzungsaufgaben entstehen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die örtlichen Heuschrecken-Populationen durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6 Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1 Vögel

Im Bereich der Eingriffsflächen (Ackerstandort) wurden während der Kartierungsdurchgänge vor allem im Bereich der Ackerbrache zahlreiche Brutvorkommen der Avifauna festgestellt. Erfreulich war die hohe Brutdichte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit insgesamt 6 Brutpaaren. Und ebenso erfreulich das Vorkommen der Haubenlerche (*Lullula arborea*) bzw. des Neuntöters mit jeweils zwei bzw. drei Brutpaaren. Als planungsrelevante Arten wird für den potentiellen baubedingten Wegfall von 8 Brutplätzen der Feldlerche / Haubenlerche werden insgesamt 8 sog. Lerchenfenster als Ausgleich diese Brutplatzverluste angelegt (s. Anlage 2) in der südlich angrenzenden Ackerfläche angelegt. Zusätzlich werden insgesamt vier Mähstreifen in die nördliche Ackerbrache des Projektgebietes angelegt. Ziel ist die Schaffung weiterer Nistmöglichkeiten für die beeinträchtigten Offenlandbrüter und die Förderung des Blütenreichtums der Ackerbrache durch den jährlich wechselnden 'Verjüngungsschnitt'. Hierdurch wird die Blütenentwicklung des Standortes und damit auch die Insektenförderung (hier als Nahrungsgrundlage) für Neuntöter und weiteren 11 Brutvogelarten deutlich verbessert.



Abb. 12 Prinzip der Streifenmähd

Werden im Untersuchungsbereich des Solarparks nach dessen Fertigstellung wieder von 8 Brutpaaren von Feld- und Haubenlerche festgestellt, kann die Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Lerchenfenstern' eingestellt werden.

Die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbereiche (s. Anlage 3), nutzen den Eingriffsraum als ergänzendes Nahrungsgebiet. Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung liegen hier keine besonderen Nahrungsplätze. Durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen (Neuanlage Blühstreifen mit extensiven Nutzungsaufgaben, Zaunberankung und extensiv genutzten Grünflächen durch Streifenmähd, werden die Eingriffsflächen aufgrund des zu erwartenden Insektenreichtums ein attraktiver Nahrungsplatz. Dadurch erfolgt eine nachhaltige Förderung der lokalen Avifauna.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

6.2 Fledermäuse

Jagdrevier bleibt vollständig erhalten. Gehölzeinschlag zur Errichtung des Solarparks nur im geringen Umfang notwendig. Randlagig vorhandene Baumhöhlen werden in ihrer Funktion als Tagesquartier nicht beeinträchtigt.

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3 Eidechsen

Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche ein Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zu errichten (s. Anlage 2). sind keine Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Totholzhaufen im Bereich der Schlagfluren (s. Anlage 1) sollten jedoch nach Möglichkeit erhalten bleiben.

6.4 Amphibien

Um eine Gefährdung von Amphibien auf der Wanderung zu potentiellen Winterquartieren innerhalb des Solarparks ist auszuschließen, da das gesamte Gelände nach baulicher Fertigstellung weiterhin ganzjährig für diese Amphibien und auch Kleinsäuger passierbar bleibt. Dies wird gewährleistet durch die Bauart der Zaunanlage in der Ausführung als Metallgitterzaun (max. 2,5 m hoch mit Übersteigenschutz). Für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausführen mit einem Mindestabstand zur Geländeoberkante von +15 cm oder einer Mindestgitterweite von 10 x 15 cm.

6.5 Heuschrecken

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Eingriffsbilanzierung

7.1 Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen

7.1.1 Für erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wurde die Methode der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt verwendet (MLU 2004, s. Kap. 6.1.3).

Mit den folgenden Tabellen erfolgt eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung mit dem Ziel, aus der Differenz von Bestands-Flächenwert und Planungs-Flächenwert den Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die mit dem Rückbau der 14 WEA verbundene Umwandlung in wertvollere Biototypen sowie die Entsiegelung fließen ebenfalls in die Bilanz ein und werden entsprechend gutgeschrieben. Berücksichtigt wird dabei ausschließlich der Eingriffsbereich, da im restlichen UG keine vorhabenbedingten Veränderungen stattfinden.

Tabelle 20: Ermittlung des Bestands-Flächenwerts des Eingriffsbereichs (Ist-Zustand)

Tabelle 20: Ermittlung des Bestands-Flächenwerts des Eingriffsbereichs (Ist-Zustand)

Kürzel	Biototyp	BW	Fläche (A)	FW
AB	Ackerfläche ohnelandwirtschaftliche Erzeugung (Brache/ Stilllegung)	10	123.000 m ²	1.230.000
AI	Intensiv genutzter Acker	5	129.000 m ²	645.000
			252.000 m ²	1.875.000

Tabelle 21: Ermittlung des Planungsflächenwertes nach erfolgten Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	BW	Fläche (A)	FW
UHM	Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte	13	122.300 m ²	1.589.900
UHM	Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte	13	129.000 m ²	1.677.000
BE	Umspanngebäude	0	700 m ²	0
			252.000 m ²	3.266.000

Das ergibt einen Flächenwert (Ist-Bestand) - Flächenwert (Bestand nach Umsetzung) =

$$1.875.000 - 3.266.000 = -1.391.000$$

Rein rechnerisch ergibt die Bilanzierung eine deutliche Flächenaufwertung für den örtlichen Naturhaushalt. Der ermittelte Flächenwert ist jedoch von rein theoretischem Wert, da es bisher zu wenig zuverlässige Literaturdaten über die tatsächlichen Auswirkungen von flächenüberdeckenden Solarpanels auf den realen (sprich: örtlichen) Naturhaushalt zeigen.

Rechnerisch ist der Eingriff in den örtlichen Naturhaushalt jedoch vollständig ausgeglichen. Darin ist auch der vollständige Verlust von 700 m² Biotopverlust (AB) durch Vollversiegelung im Bereich des geplanten Umspannwerkes enthalten. Lediglich die Belange des § 44 (BNatSchG) zur Berücksichtigung des Artenschutzes müssen dennoch trotzdem abgearbeitet werden. Die hierzu notwendigen textlichen Erläuterungen zum speziellen Artenschutz erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.

8 Maßnahmen zur Minimierung baubedingter Eingriffsfolgen (s. Anlage 2)

Während der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen überwacht eine ökologische Baubegleitung die ordnungsgemäße Durchführung der unter 7.1 bis 7.4 genannten Maßnahmen (z.B. Saatgutkontrolle, Pflanzqualität, Erdarbeiten etc.).

8.1 Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensivgrünland des Mitteldeutschen Tieflands

a). Neuanlage eines Blühstreifens zwischen Zaunanlage und Solarpanels

Zwischen Zaunanlage und Solarpanels ist durch Neuansaat ein blütenreiches Saumbiotop zu schaffen. Dabei ist ausschließlich Regio-Saatgut des Mitteldeutschen Tieflandes zu verwenden (z.B. Firma Zeller Mischung UG 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland / HK 5 / Grundmischung (s. Anlage Umweltbericht S. 71) oder die Regiomischung UG 5 / Feldraine und Säume; der gleichen Firma.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2 x jährlich zu mähen (frühester Schnitzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Dabei ist das Mähgut vollständig zu entfernen und nach Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig.

Der blütenreiche Bestand ist nachhaltig zu sichern, ggfs. muss eine Nachsaat durchgeführt werden. Die Notwendigkeit hierzu wird durch eine jährliche Bestandskontrolle (sog. 'Erfolgskontrolle') bestimmt.

Die Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Anmerkung: Es ist zu erwarten, dass sich im ersten Jahr nach erfolgter Neuansaat sog. Ackerunkräuter im Aussaatbereich stark entwickeln und die Neuansaat unterdrücken. Ist dies der Fall, so ist ein Pflegeschnitt auch vor dem 15.6. zulässig. Sollte dieser Fall eintreten, ist in jedem Fall die Untere Naturschutzbehörde Gifhorn im Vorfeld darüber zu informieren.

b). Umwandlung der Freiflächen unterhalb der Solarpanels als Extensivgrünland

Alle Flächenbereiche des Ackers sind unterhalb der geplanten Solarpanels sind ebenfalls neu einzusäen und in Grünland umzuwandeln und dabei extensiv zu bewirtschaften, d.h. Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen vor dem 15.6. sowie Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Dabei ist jedoch eine andere Saatgutmischung zu verwenden (z.B. mit Aufwuchs schwachen Grünlandarten unter Zumischung von Regiosaatgut Saaten-Zeller / UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland / Magerrasen sauer (s. Anlage Umweltbericht S. 71) im Mischungsverhältnis 5 : 1 zu verwenden.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2-3 x jährlich zu mähen (frühester Schnittzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Bauhöhenbedingt kann dabei nur ein Sichelmulcher eingesetzt werden, d.h. das Mähgut verbleibt als Mulchsaat auf der Fläche.

Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Alternativ hierzu könnte auch eine Selbstbegrünung (freie Sukzession) in den ersten zwei Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme zugelassen werden. Erst ab dem 3. Entwicklungsjahr greift dann die jährliche Entwicklungspflege.

Anmerkung: Sollten sich unter den Solarpanels höherwüchsige Horste von sog. Problemkräutern (z.B. Große Brennnessel, Ackerkratzdistel) im Bestand einfinden, kann dieser Aufwuchs bei Bedarf auch vor den 15.6. eines Kalenderjahres freigemäht werden. Sollte dies der Fall sein, ist in jedem Fall bereits im Vorfeld eine Absprache mit der Untere Naturschutzbehörde Gifhorn

LK Börde (geändert .) notwendig. Auch ist die Bestandsentwicklung alle zwei Jahre, beginnend im Jahr der Umsetzung für einen Zeitraum von 6 Jahren, zu dokumentieren und der UNB als 'Erfolgskontrolle' vorzulegen.

8.2 Zaunbegrünung zur Einbindung des Solarparks in das örtliche Landschaftsbild

Die nach Fertigstellung des geplanten Solarparks sind nach die Solarpanels deutlich sichtbar und werden oft von Erholungssuchenden von öffentlichen Wegen als störend empfunden. Für den örtlichen Naturhaushalt stellt dieser Sachverhalt eine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes dar. Derzeit existieren zwar noch keine öffentlichen Wege für Spaziergänger und Radfahrer zu den geplanten Solarpark-Flächen. Dies wird sich aber zukünftig ändern, wenn das angestrebte Entwicklungskonzept zur Erschließung des

‘Naturparkes Lappwald’ sowie Weiterentwicklung des sog. ‘Grünen Bandes’ als Naturschutzgebiet weiter voranschreitet. Um den Solarpark besser in das Landschaftsbild zu integrieren, soll durch eine Zaunbegrünung mit einheimischen Rank- und Kletterpflanzen (z.B. Gemeiner Hopfen, Gemeine Waldrebe, Lonicera, Breitblättrige Platterbse, Efeu sowie Wilder Wein Einblicke unterbinden.

Ebenfalls denkbar: Die Lage der Zaunbegrünung ist dem Anhang / Anlage 4 zu entnehmen.

Für die Rankbepflanzung ist Baumschulmaterial mit der Pflanzqualität: Sträucher (Str.), mind. 3-triebig, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe: mind. 0,60-1,00 m zu verwenden. Sie ist als ‘Gruppenpflanzung’ auszuführen, d.h. immer 3 -5 Pflanzen einer Art sind als lineare Pflanzung in einem Pflanzabstand von 1 – 1,5 m entlang der Zaunlinien auszuführen.

Nach dem Aufwachsen ist die Rankbepflanzung dauerhaft dicht zu halten. Die verwendeten Kletterpflanzen dürfen zweimal jährlich auf Höhe der höchstaufragenden Solarpaneels im Umkreis von 10 m eingekürzt auf Zaunhöhe eingekürzt werden. Ein notwendiger Pflege- bzw. Rückschnitt ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (ab 1.10. bis 28.2. eines Kalenderjahres) zulässig oder bei ggfs. notwendigem Johannischnitt nur nach Rücksprache mit zuständigen Umweltbehörde.

8.3 Schaffung eines Eidechsenhabitats durch einen Lesehaufen aus Feldsteinen

Zur Förderung der potentiell möglichen Eidechsenpopulationen im geplanten Baubereich sind zwei, ca. 2,5 m breiter und ca. 5 m lange, Lesehaufen aus Feldsteinen als Unterschlupf / Fortpflanzungshabitat neu zu schaffen. Die genaue Lage zur Förderung von besonders geschützten Zauneidechsen ist im Anhang (Anlage 2) zu entnehmen. Dabei ist die bauliche Ausführung wie in Abb. 5 dargestellt, zu realisieren.

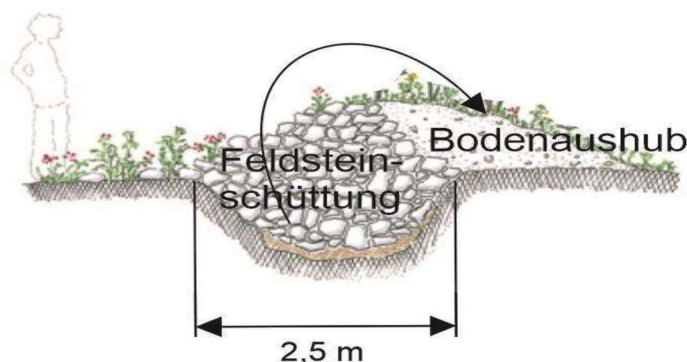


Abb. 5 Schema eines Lesehaufens aus Feldsteinen als Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für die besonders geschützte Artengruppe ‘Eidechsen’

8.4 Schaffung von acht Lerchenfenstern

Im Bereich der Eingriffsfläche (Ackerstandort / Ackerbrache) wurden während der Kartierungsdurchgänge insgesamt acht Brutpaare von sog. Offenlandbrütern wie Feldlerche (*Alauda arvensis*, 6 x), der Haubenlerche (*Galerida cristata*, 2 x) erfasst. Als planungsrelevante Art werden für den potentiellen Wegfall von Brutplätzen der Feld- und Haubenlerche, als Ausgleich der südlich angrenzenden Ackerfläche acht sog. Feldlerchenfenster (6 X 6 m) angelegt.

Anmerkung: Sollten im Bereich der Fahrgassen (Breite: 2,5 m) oder des inneren Blühstreifens Fertigstellung und Inbetriebnahme des Solarparks wieder Bruterfolge von Feldlerche / Haubenlerche einstellen, kann die angrenzende Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Feldlerchenfenstern' entsprechend reduziert werden. Bei acht Brutpaaren sogar gänzlich eingestellt werden.

Abschlussbemerkung:

Für den Zeitraum von 6 Jahren ist der Genehmigungsbehörde alle 2 Jahre eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung aller durchgeführten Artenschutzmaßnahmen als sog. Erfolgskontrolle vorzulegen.

9 Zusammenfassung

Die LUNACO GmbH, Berlin plant die Errichtung des Solarparks 'Hochkippe Harbke'. Der geplante Solarpark liegt westlich der Gemarkung Harbke / Verbandsgemeinde Obere Aller.

Die untersuchte Fläche ist ca. 90 ha groß, ca. 25,2 ha für Solaranlagen (geändert). Der südliche Bereich ist derzeit als intensiv genutzter Acker in Bewirtschaftung. Der nördliche Teil der Vorhabenfläche ist eine Ackerbrache und liegt innerhalb des ehemaligen Kohle - Tagebaureviers Wulfersdorf.

Das Vorkommen von wertgebenden Brutvogelarten im Gebiet beläuft sich auf insgesamt 14 Arten mit 30 Brutpaaren.

Im Untersuchungsgebiet wurden in 9 verschieden ausgeprägten Biotoptypen mit insgesamt 89 Pflanzenarten nachgewiesen.

Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten bzw. Biotoptypen sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.

Für potentiell vorhandene, besonders geschützte Eidechsenarten erfolgt eine Habitatverbesserung durch die Neuanlage von zwei Lesehaufens aus Feldsteinen.

Die geplante Zaunanlage ist durchgängig für Kleinsäuger und Amphibien zu errichten.

Der Verlust von Brutplätzen Offenland brütender Vogelarten (Feldlerche, Haubenlerche) werden insgesamt acht Lerchenfenster als Ausgleich benötigt.

Zur besseren Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage mit einheimische Kletterpflanzen vollständig eingegrünt.

Innerhalb der Solarparkfläche erfolgt die Umwandlung des ehemaligen Ackerstandorts / Ackerbrache zu einem extensiv zu bewirtschaftendem Grünland. Randlagig entsteht zwischen Zaunanlage und Solarpanels ein blütenreicher Grünstreifen durch Verwendung standortgerechtem Arten regionaler Saatgut-Mischungen.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben:

gez. Kalberlah
Otto Kalberlah
-Bodenbiologie- (Braunschweig, den 28.10.2021)

10 verwendete Literatur

BEITRÄGE ZUR AVIFAUNA SACHSEN_ANHALTS (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts (3. Fassung), Hrsg. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Bd. 22

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): <http://www.floraweb.de> hier: Schutzstatus / Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen in Deutschland

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Klima- und Naturschutz. Handbuch für Kommunen Regionen, Klimaschutzbeauftragte Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros / Hrsg. S. Heiland

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) (2019): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 22.02.2019 (BGBl. I Nr. 11, Berlin; S. 258; Gl.-Nr.: 791-8-1.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, REAKTORSICHERHEIT (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

BANNERT, B. & KÜHNEL, K.-D., 2017: Zauneidechsen brauchen Schutz und suchen Deckung. Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Berlin zur Gestaltung von Ersatzhabitaten. In: Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, Band 20: 218 - 231.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE ((2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2020): Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2009): Richtlinie über die Bewertung von Eingriffen in Sachsen-Anhalt (Rd.erl. vom 12.03.2009) NABU / BSW-Solar (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinsames Papier, Stand April 2021 NLWKN (2015/1): http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fachbeitraege/artenschutzrechtliche_pruefung/94527.html.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT für ÖKOLOGIE (2004): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

Planungsverband Lappwaldsee (2021): Aufstellungsbeschluss 2. Bebauungsplanänderung Freiflächen-Photovoltaikanlage in Harbke / Bereich Hochkippe / Protokoll öffentliche Sitzung vom Februar 2021

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ (2021): Arbeitshilfe Photovoltaik Freiflächenanlagen RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). RICHTLINIE DER RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

ROLF PESCHEL (2019): Solarparks- Gewinne für die Biodiversität Hrsg. Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V.

ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT (2020): Biotoptypen, Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1, S. 29-54, Halle

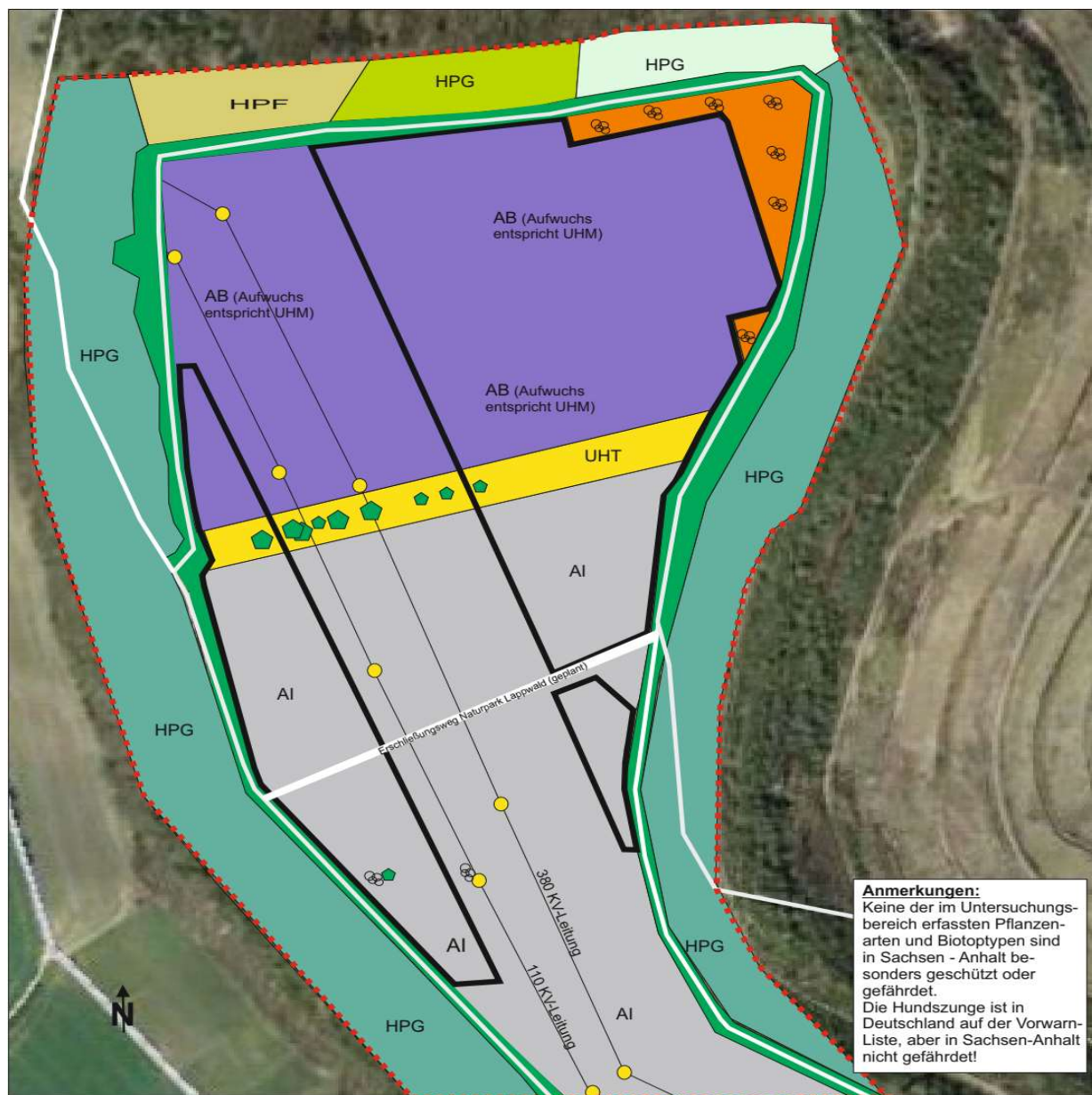
ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT (2020): Farne und Blütenpflanzen, Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1, S. 151 -186, Halle

ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT (2020): Brutvögel, Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1 S. 303 - 343, Halle

ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT (2020): Lurche und Reptilien, Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft1 S.. 345 - 355, Halle

ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT (2020): Heuschrecken, Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1, S. 505-511, Halle

VON DRACHENFELS, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover.



Anmerkungen:
Keine der im Untersuchungsbereich erfassten Pflanzenarten und Biotoptypen sind in Sachsen - Anhalt besonders geschützt oder gefährdet.
Die Hundsunge ist in Deutschland auf der Vorwarnliste, aber in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet!

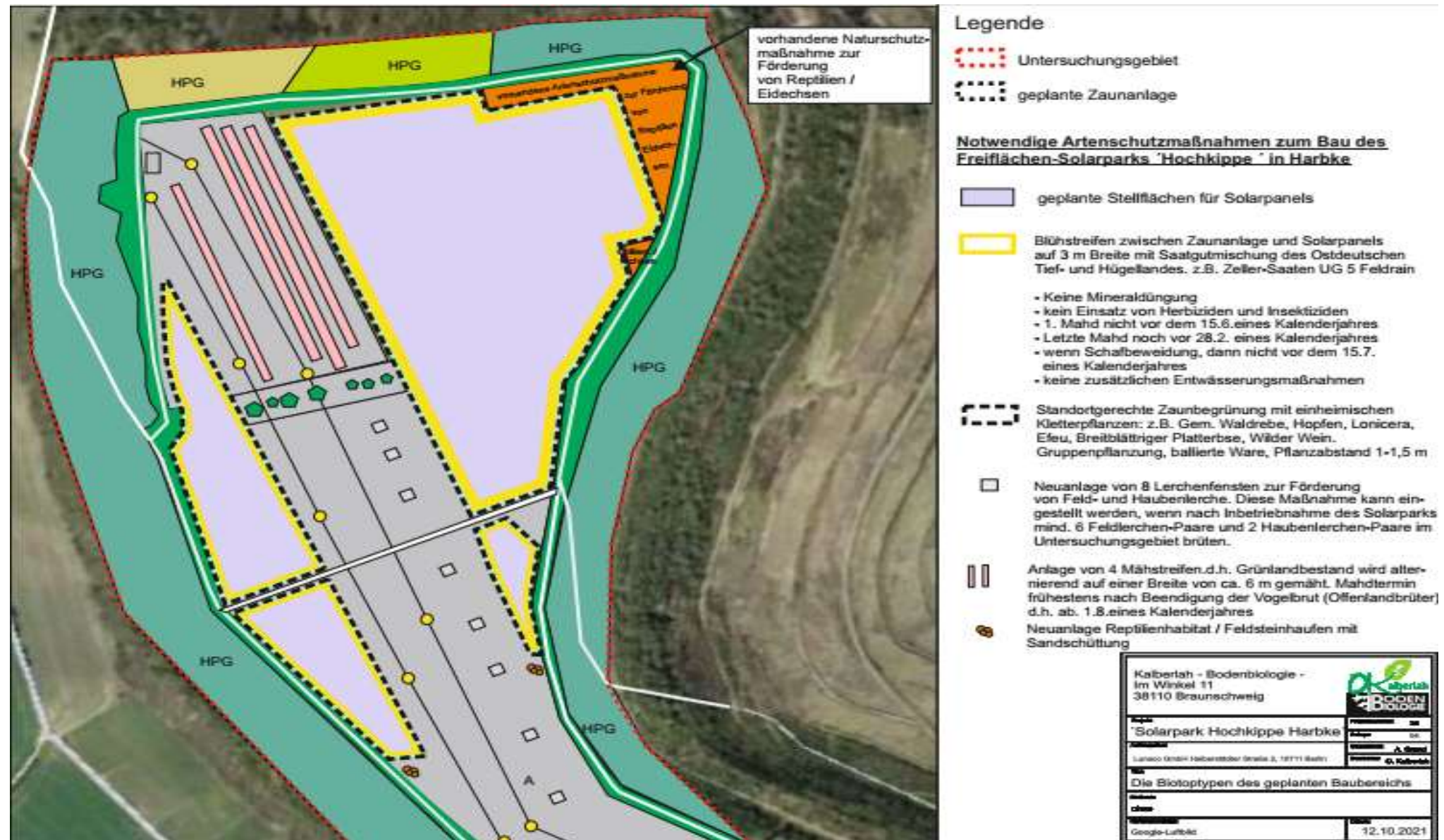
Legende

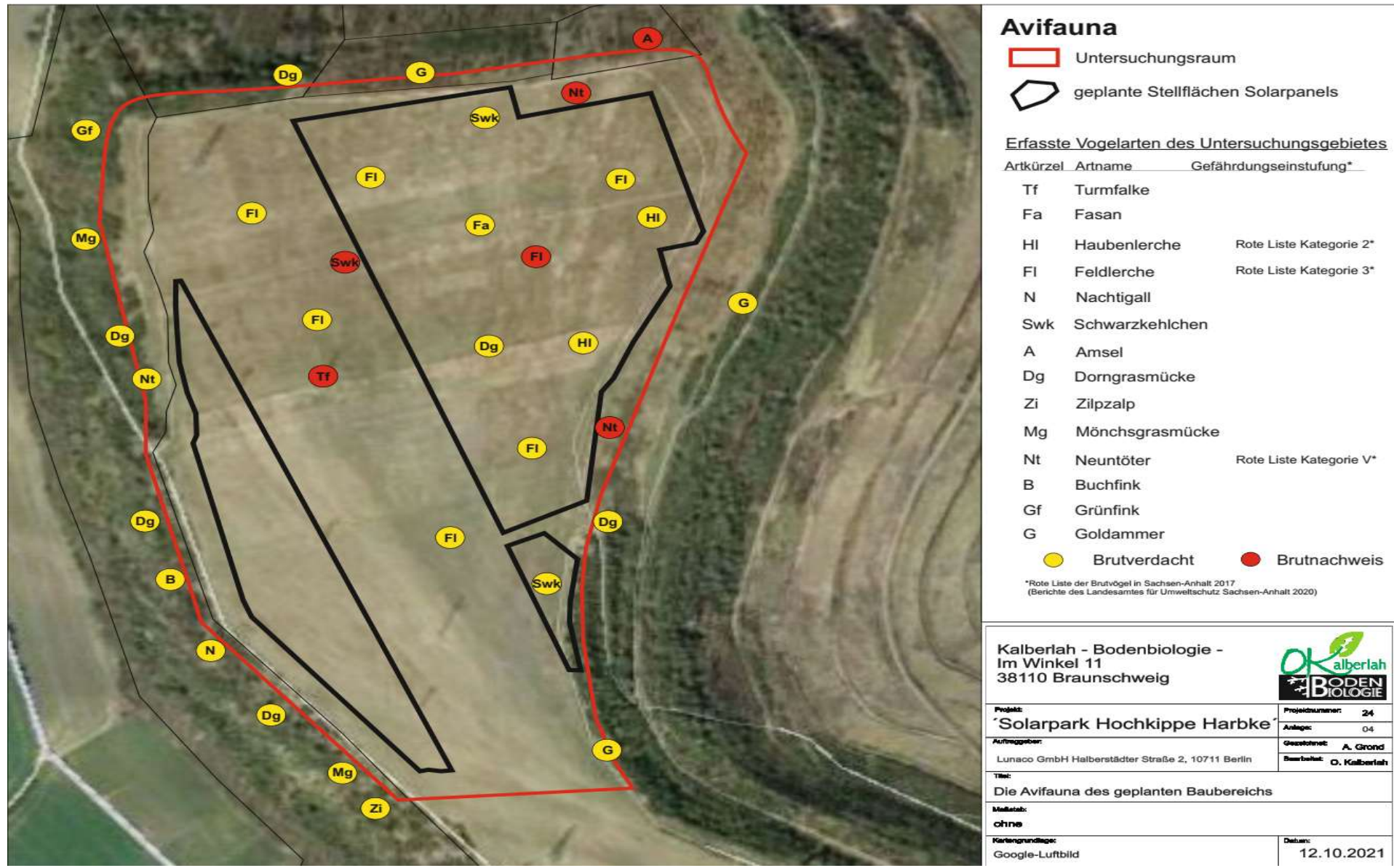
- Untersuchungsraum
- geplante Stellflächen Solarpanels mit Zaunanlage

Die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes

- AI Ackerstandort mit Hauptfrucht (Wertstufe 1) mit Sonnenblumen. Unterwuchs: Ackerschachtelhalm, Erdrauch, Ackerknöterich, Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufskraut, Wilde Möhre, Acker-Gänsedistel, Ehrenpreis indet., Schwarzer Nachtschatten, Krause Distel, Nelkenköpfchen
- AB Halbruderaler Gras- und Hochstaudenflur (Wertstufe 3) mittlerer Standorte mit Glatthafer, Rainfarn, Landreitgras, Vogelwicke, Hornklee, Spitzwegerich, Acker-Gänsedistel und **Echte Hundsunge** (Gefährdungskategorie D = Vorwarnliste)
- UHT Halbruderaler Gras- und Hochstaudenflur (Wertstufe 3) trockener Standorte wie zuvor, aber mit vereinzelt eingestreuten Büschen und Sträuchern (Weißdorn, Hundsrose, Sandbirke, Roter Hartriegel und Johanniskraut, Frauenflachs)
- HPG Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten hier: Weißdorn, Sanddorn, Hundsrose, Gemeine Schlehe, Schwarzer Holunder, Sandbirke, Hybridpappel mit Mistel, Gemeine Esche, Sanddorn, Vogelkirsche, Feldahorn, Brombeere und vereinzelt Stieleiche
- HPG Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten wie Sandbirke, Spitzahorn, Weißdorn, Roter Hartriegel, Zitterpappel, Hybridpappel
- HPF Nicht standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 2) mit überwiegend nicht einheimischen Baum- und Straucharten hier: Feldahorn, Roßkastanie, Schwedische Mehlbeere, Weißdorn, Spitzahorn, Sanddorn
- HPG Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend Stieleiche
- UMS Wegsaum / Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wertstufe 3) mit Glatthafer, Taube Trespe, Weidelgras, vorhandene Artenschutzmaßnahme 'Förderung Reptilien' mit Steinlesehaufen, Sandschüttung und lichter Bepflanzung
- hier Sonderstruktur: Stein-Lesehaufen besonders geschütztes potentiell Habitat für Eidechsen, Reptilien und Amphibien. Vor Baubeginn sichern und eingriffsnahe wiederherstellen.

Kalberlah - Bodenbiologie - Im Winkel 11 38110 Braunschweig		
Projekt: 'Solarpark Hochkippe Harbke'	Projektnummer: 24	Arbeitsnummer: 03
Auftraggeber: Lunaco GmbH Halberstädter Straße 2, 10711 Berlin	Gesetzgeber: A. Grand	Bearbeiter: O. Kalberlah
Titel: Die Biotoptypen des geplanten Baubereichs		
Methoden: ohne		
Kartengrundlage: Google-Luftbild	Datum: 12.10.2021	







Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke vom 22.01.2024

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft Harbke
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste
Entschuldigt: Hr. Bulla, Hr. Michalke,
Gäste: -
Verwaltung: Fr. Petersen - Protokoll

Tagungsverlauf

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr durch den Bürgermeister, Herrn Müller, eröffnet. Die Beschlussfähigkeit ist mit 10 von 13 Ratsmitgliedern gegeben. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

3) Einwohnerfragestunde

Entfällt, da kein Einwohner zugegen.

4) Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 18.12.2023

Das Protokoll wird mit zwei Stimmenthaltungen bestätigt.

5) Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 18.12.2023

- Vermietung Orangerie, PV-Balkonanlage, Bauantrag Streiff & Helmhold

19.02. Uhr Eintreffen von Herrn Barkowski, somit sind 11 von 13 Ratsmitgliedern anwesend.

6) Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019

Keine

7) Bericht des Bürgermeisters

- Controllingliste – Thema Schulackerstraße kann entfernt werden
- Nachtrag Sommersdorfer Straße von 37 T€ in HH 2024
Strabag ist Auftragnehmer, Bauleiter Herr K. Gebhardt
- Antrag Zukunftsfonds Morsleben für Hirschskulpturen gestellt,
Gesamtkosten 120 T€, Förderung 50 T€
- Kooperationsvereinbarung Ostfalen soll am 30.01.2024 unterzeichnet werden.
Kreistag hat keinen Beschluss zur Finanzierung bzw. Unterstützung (1 Mitarbeiter) gefasst, daher ist der Landrat bei der Unterzeichnung nicht anwesend. Die Gemeinde Hötensleben unterzeichnet nicht, da kein Haushalt vorliegt. Auch die Gemeinde Oebisfelde ist nicht abschließend geklärt. Harbke könnte unter Vorbehalt unterschreiben. Es soll von der Wirtschaftsregion Helmstedt noch eine schriftliche Information folgen.
- Abrechnung Weihnachtsdisco: 4810,87 Euro Überschuss für gemeinnützige Zwecke.
Der Gemeinderat möchte, dass das Geld zweckgebunden für Vereine im HH veranlagt wird.
- Planungsverband Lappwaldsee
Termin „Glastunnel“ am 23.01.2023
Herr Barkowski erwähnt die Erläuterungen der LMBV in der letzten Ratssitzung zum Stand der Arbeiten am Lappwaldsee und stellt den Nutzen des Planungsverbandes in Zweifel. Auch Herr Müller äußert seine Bedenken nach den letzten Vorcommunissen, ob eine weitere Zusammenarbeit für die Gemeinde Harbke dienlich wäre. Er wird sich für ein Gespräch einsetzen. Herr Barkowski weist auf den Verlust von Gemeindegeldern in diesem Zusammenhang hin.
- Anpassung von Gebühren
Die Verwaltung wird angewiesen, Vergleichspreise zu ermitteln, u.a. für die Vermietung von Mehrzweckhallen, Pachten für Kleingärten und die Höhe der Hundesteuer. Ergebnisse hierzu sind in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- HH 2024
 1. Lesung im März
Posten für Reparatur Heizungsanlage MZH und Kosten für eine digitale Steuerung der Heizungsanlage sowie Verschlusssicherheit. Der Gemeinderat bittet hierzu um Prüfung, inwieweit eine Erneuerung der Heizungsanlage günstiger als weitere Reparaturen ist. Es wird auch um die Empfehlung einer zukunftsweisenden Beheizung gebeten (Solar in Kombination mit Wärmepumpe usw.).
Hierzu sind ebenfalls Ergebnisse vorzulegen.
 - Zwischentür Rathaus (Glas),
 - Ermittlung von Kosten für Einbau Poller vor Sparkasse (Ordnungsamt)
 - Stellung von Masten im Gewerbegebiet (Bauamt)
 - 10 € Zuschuss für Förderantrag Sportverein z. B. Sportplatzentwässerung
- Plangenehmigungsverfahren Mühlenbach
Laut letzten Aussagen soll die Bearbeitung mit Bescheidung im Landkreis Börde, Naturschutzbehörde, im Februar abgeschlossen sein.

8) Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Scheibe weist nochmals auf die illegalen Müllablagerungen in Richtung der B1 hin. Vielleicht wäre ein Gespräch mit dem LK Börde sinnvoll. Herr Barkowski regt an, den Bereich evtl. mit Steinen zu blockieren. Auch die Installation von Wildkameras über den Eigentümer wird diskutiert.

Frau Ballhause kritisiert die Reinigung der Parktaschen an der B 245 a Höhe Kulturhaus. Diese werden nicht gereinigt. Auch wird nicht an den Tagen gesäubert, welche auf dem Hinweisschild verankert werden. Frau Petersen wird sich dieser Sache annehmen.

Herr Harensa erklärt, dass es im Saal des Kulturhauses eine neue Bestuhlung gibt. Zunächst wurden 300 neue Stühle angeschafft. Es gibt die Möglichkeit, den alten Bestand für 1 €/Stück zu erwerben.

Herr Z'dun möchte den Stand zum Thema Feldweg wissen. Herr Müller erklärt hierzu, dass eine Anfrage über ein Rechtsanwaltsbüro hinsichtlich der Einteilung von Straßen gelaufen ist. Zur nächsten Ratssitzung möchte er hierzu verbindliche Auskünfte vom Bauamt erhalten.